

31.01.13

In - Fz - K

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Professorenbesoldung und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften (Professorenbesoldungsneuregelungsgesetz)

A. Problem und Ziel

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 14. Februar 2012 entschieden, dass die Besoldung in der Besoldungsgruppe W 2 in Hessen nicht den Anforderungen an eine amtsangemessene Alimentation entspricht, und eine Frist bis zum 1. Januar 2013 für eine Neuregelung der Professorenbesoldung eingeräumt. Das Urteil gilt unmittelbar nur für das Land Hessen. Wegen weitgehend identischer Rechtsgrundlagen besteht jedoch auch für den Bund Änderungsbedarf.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht zur Änderung der Professorenbesoldung folgende Maßnahmen vor:

- Gewährleistung einer amtsangemessenen Alimentation durch Anhebung der Grundgehälter der Besoldungsgruppen W 2 und W 3,
- Einführung von Erfahrungsstufen unter Beibehaltung der leistungsabhängigen Besoldungsbestandteile,
- differenzierte Anrechnung bislang gewährter Leistungsbezüge.

Ferner greift der Gesetzentwurf Änderungsbedarf auf, der sich aus der Rechtsprechung, organisatorischen Umstrukturierungen und Praxiserfordernissen ergeben hat:

- Ergänzung des Grundsatzes der funktionsgerechten Besoldung durch die ausdrückliche Ermöglichung der Zuordnung einer Funktion zu mehreren Ämtern einer Laufbahngruppe,
- Gewährung des Familienzuschlages für Lebenspartner rückwirkend zum 1. August 2001,
- Schaffung einer Ermächtigungsnorm, nach der für die bei der Bahn und den Postnachfolgeunternehmen beschäftigten Beamten eine abweichende Regelung zu

Fristablauf: 14.03.13

Besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG.

der allgemein gültigen Zulagenregelung für Dienst zu wechselnden Zeiten geschaffen werden kann,

- Gewährleistung der gesetzlichen Rahmenbedingungen für eine Übertragung von Aufgaben der Bundeswehrverwaltung auf Behörden im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und des Bundesministeriums der Finanzen.

Zudem erfolgen redaktionelle Änderungen und Klarstellungen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es sind insgesamt Mehrausgaben von etwa 0,6 Millionen Euro jährlich sowie einmalig weiterer 0,2 Millionen Euro zu erwarten, die in den betroffenen Einzelplänen eingespart werden.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Wirtschaft ist nicht betroffen.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Umsetzung der Neuregelung der Professorenbesoldung fällt nur ein geringfügiger zusätzlicher Erfüllungsaufwand an. Dieser Aufwand kann durch das vorhandene Personal getragen werden.

F. Weitere Kosten

Die Wirtschaft, insbesondere die mittelständische Wirtschaft, ist von den Regelungen nicht betroffen. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache 50/13

31.01.13

In - Fz - K

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Professorenbesoldung und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften (Professorenbesoldungsneuregelungsgesetz)

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, den 31. Januar 2013

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Winfried Kretschmann

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Professorenbesoldung und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften (Professorenbesoldungsneuregelungsgesetz)

mit Begründung und Vorblatt.

Der Gesetzentwurf ist besonders eilbedürftig, da das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 14. Februar 2012 den Gesetzgeber verpflichtet hat, verfassungskonforme Regelungen für die Professorenbesoldung zu treffen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

Fristablauf: 14.03.13

Besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Professorenbesoldung und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften (Professorenbesoldungsneuregelungsgesetz)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl. I S. 1434), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. August 2012 (BGBl. I S. 1670) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

„Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Regelung durch Gesetz
- § 3 Anspruch auf Besoldung
- § 3a Besoldungskürzung
- § 4 Weitergewährung der Besoldung bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand
- § 5 Besoldung bei mehreren Hauptämtern
- § 6 Besoldung bei Teilzeitbeschäftigung
- § 7 (weggefallen)
- § 8 Kürzung der Besoldung bei Gewährung einer Versorgung durch eine zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung
- § 9 Verlust der Besoldung bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst
- § 9a Anrechnung anderer Einkünfte auf die Besoldung
- § 10 Anrechnung von Sachbezügen auf die Besoldung
- § 11 Abtretung von Bezügen, Verpfändung, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht
- § 12 Rückforderung von Bezügen
- § 13 Ausgleichszulage für den Wegfall von Stellenzulagen
- § 14 Anpassung der Besoldung

- § 14a Versorgungsrücklage
- § 15 Dienstlicher Wohnsitz
- § 16 Amt, Dienstgrad
- § 17 Aufwandsentschädigungen
- § 17a Zahlungsweise
- § 17b Lebenspartnerschaft

Abschnitt 2

Grundgehalt, Leistungsbezüge an Hochschulen

Unterabschnitt 1

Allgemeine Grundsätze

- § 18 Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung
- § 19 Bestimmung des Grundgehaltes nach dem Amt
- § 19a Besoldung bei Verleihung eines anderen Amtes
- § 19b Besoldung bei Wechsel in den Dienst des Bundes

Unterabschnitt 2

Beamte und Soldaten

- § 20 Bundesbesoldungsordnungen A und B
- § 21 (weggefallen)
- § 22 (weggefallen)
- § 23 Eingangssämter für Beamte
- § 24 Eingangssamt für Beamte in besonderen Laufbahnen
- § 25 (weggefallen)
- § 26 Obergrenzen für Beförderungssämter
- § 27 Bemessung des Grundgehaltes
- § 28 Berücksichtigungsfähige Zeiten
- § 29 Öffentlich-rechtliche Dienstherren
- § 30 Nicht zu berücksichtigende Dienstzeiten
- § 31 (weggefallen)

Unterabschnitt 3

Professoren sowie hauptberufliche Leiter von Hochschulen
und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen

- § 32 Bundesbesoldungsordnung W
- § 32a Bemessung des Grundgehaltes
- § 32b Berücksichtigungsfähige Zeiten

- § 33 Leistungsbezüge
- § 34 (weggefallen)
- § 35 Forschungs- und Lehrzulage
- § 36 (weggefallen)

Unterabschnitt 4

Richter und Staatsanwälte

- § 37 Bundesbesoldungsordnung R
- § 38 Bemessung des Grundgehaltes

Abschnitt 3

Familienzuschlag

- § 39 Grundlage des Familienzuschlages
- § 40 Stufen des Familienzuschlages
- § 41 Änderung des Familienzuschlages

Abschnitt 4

Zulagen, Prämien, Zuschläge, Vergütungen

- § 42 Amtszulagen und Stellenzulagen
- § 42a Prämien und Zulagen für besondere Leistungen
- § 43 Personalgewinnungszuschlag
- § 43a Prämien für Angehörige der Spezialkräfte der Bundeswehr
- § 43b Verpflichtungsprämie für Soldaten auf Zeit
- § 44 (weggefallen)
- § 45 Zulage für die Wahrnehmung befristeter Funktionen
- § 46 Zulage für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes
- § 47 Zulagen für besondere Erschwernisse
- § 48 Mehrarbeitsvergütung
- § 49 Vergütung für Beamte im Vollstreckungsdienst
- § 50 (weggefallen)
- § 50a Vergütung für Soldaten mit besonderer zeitlicher Belastung
- § 50b Vergütung für Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft von Sanitätsoffizieren in Bundeswehrkrankenhäusern
- § 51 Andere Zulagen und Vergütungen

Abschnitt 5

Auslandsbesoldung

- § 52 Auslandsdienstbezüge
- § 53 Auslandszuschlag

- § 54 Mietzuschuss
- § 55 Kaufkraftausgleich
- § 56 Auslandsverwendungszuschlag
- § 57 Auslandsverpflichtungsprämie
- § 58 (weggefallen)

Abschnitt 6

Anwärterbezüge

- § 59 Anwärterbezüge
- § 60 Anwärterbezüge nach Ablegung der Laufbahnprüfung
- § 61 Anwärtergrundbetrag
- § 62 (weggefallen)
- § 63 Anwärtersonderzuschläge
- § 64 (weggefallen)
- § 65 Anrechnung anderer Einkünfte
- § 66 Kürzung der Anwärterbezüge

Abschnitt 7

(weggefallen)

- § 67 (weggefallen)
- § 68 (weggefallen)

Abschnitt 8

Dienstbekleidung, Heilfürsorge, Unterkunft für Soldaten und Polizeivollzugsbeamte in der Bundespolizei

- § 69 Dienstbekleidung, Heilfürsorge, Unterkunft für Soldaten
- § 70 Dienstkleidung, Heilfürsorge, Unterkunft für Polizeivollzugsbeamte der Bundespolizei

Abschnitt 9

Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 71 Rechtsverordnungen, Allgemeine Verwaltungsvorschriften
- § 72 Übergangsregelung für die nachträgliche Anerkennung von Kinderbetreuungs- und Pflegezeiten
- § 72a Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit
- § 73 Übergangsregelung bei Gewährung einer Versorgung durch eine zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung
- § 74 Übergangsregelung zum Familienzuschlag
- § 74a Übergangsregelung aus Anlass der Übertragung ehebezogener Regelungen im öffentlichen Dienstrecht auf Lebenspartnerschaften
- § 75 Übergangszahlung
- § 76 Konkurrenzregelung beim Grundgehalt für den vom Besoldungsüberleitungsgesetz erfassten Personenkreis

- § 77 Übergangsvorschriften aus Anlass des Professorenbesoldungsreformgesetzes
- § 77a Übergangsregelung aus Anlass des Professorenbesoldungsneuregelungsgesetzes
- § 78 Übergangsregelung für Beamte bei den Postnachfolgeunternehmen
- § 79 Vergütung für Beamte im Einsatzdienst der Bundeswehrfeuerwehren bei verlängerter wöchentlicher Arbeitszeit
- § 80 Übergangsregelung für beihilfeberechtigte Polizeivollzugsbeamte der Bundespolizei
- § 80a Übergangsregelung für Verpflichtungsprämien für Soldaten auf Zeit aus Anlass des Bundeswehrreform-Begleitgesetzes
- § 81 Übergangsregelungen bei Zulagenänderungen aus Anlass des Versorgungsreformgesetzes 1998
- § 82 Übergangsregelung für ehemalige Soldaten
- § 83 Übergangsregelung für Ausgleichszulagen
- § 83a Übergangsregelung für die Besoldung bei Verleihung eines anderen Amtes oder bei Wechsel in den Dienst des Bundes
- § 84 Anpassung von Bezügen nach fortgeltendem Recht
- § 85 Anwendungsbereich in den Ländern
- Anlage I Bundesbesoldungsordnungen A und B
- Anlage II Bundesbesoldungsordnung W
- Anlage III Bundesbesoldungsordnung R
- Anlage IV Grundgehalt
- Anlage V Familienzuschlag
- Anlage VI Auslandszuschlag
- Anlage VII (weggefallen)
- Anlage VIII Anwärtergrundbetrag
- Anlage IX Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen“.
2. Die Abschnitte und Unterabschnitte des Gesetzes erhalten jeweils die Bezeichnung, die sich aus der Inhaltsübersicht ergibt.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In den Sätzen 2 und 3 werden jeweils die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.
- bb) In Satz 5 werden die Wörter „dem 5. Abschnitt“ durch die Angabe „Abschnitt 5“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 werden jeweils die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.
4. In § 17a Satz 1 werden die Wörter „im Inland anzugeben oder einzurichten, auf das die Überweisung erfolgen kann“ durch die Wörter „anzugeben, für das die Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März

2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 (ABl. L 94 vom 30.3.2012, S. 22) gilt.“

5. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Beamten“ das Wort „, Richter“ gestrichen.
 - b) Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Eine Funktion kann bis zu drei Ämtern einer Laufbahngruppe, in obersten Bundesbehörden allen Ämtern einer Laufbahngruppe zugeordnet werden. Bei Soldaten gilt dies in der Laufbahngruppe der Mannschaften für alle Dienstgrade und in der Laufbahngruppe der Unteroffiziere für bis zu vier Dienstgrade.“
6. In § 19 Absatz 1 Satz 2 wird jeweils das Wort „Besoldungsordnung“ durch das Wort „Bundesbesoldungsordnung“ ersetzt.
7. In § 19a Satz 1 werden die Wörter „; die nicht als Einmalzahlung gewährten Leistungsbezüge nach § 33 gelten insoweit als Grundgehalt“ gestrichen.
8. § 19b wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „, den nicht als Einmalzahlung gewährten Leistungsbezügen nach Landesregelungen, die § 33 entsprechen,“ gestrichen.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Dies gilt nicht für einen Wechsel in die Besoldungsgruppen W 2 oder W 3 der Bundesbesoldungsordnung W.“
 - b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend beim Eintritt eines Richters in ein Dienstverhältnis nach § 1 Absatz 1 Nummer 1.“
9. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 20
Bundesbesoldungsordnungen A und B“.
 - b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Dabei sind die Ämter nach ihrer Wertigkeit unter Berücksichtigung der gemeinsamen Belange aller Dienstherrn den Besoldungsgruppen zuzuordnen.“
 - c) Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.
10. In § 23 Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Eingangsamt“ die Wörter „der Besoldungsgruppe“ eingefügt.

11. In § 24 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Besoldungsordnungen“ durch das Wort „Bundesbesoldungsordnungen“ ersetzt.
12. § 25 wird aufgehoben.
13. § 26 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Die Anteile der Beförderungssämter dürfen nach Maßgabe sachgerechter Bewertung folgende Obergrenzen nicht überschreiten:
1. im mittleren Dienst
 - a) in der Besoldungsgruppe A 8 30 Prozent,
 - b) in der Besoldungsgruppe A 9 8 Prozent,
 2. im gehobenen Dienst
 - a) in der Besoldungsgruppe A 11 30 Prozent,
 - b) in der Besoldungsgruppe A 12 16 Prozent,
 - c) in der Besoldungsgruppe A 13 6 Prozent,
 3. im höheren Dienst
 - a) in den Besoldungsgruppen A 15, A 16 und B 2 nach Einzelbewertung zusammen 40 Prozent,
 - b) in den Besoldungsgruppen A 16 und B 2 zusammen 10 Prozent.“

b) In Satz 2 wird das Wort „Vomhundertsätze“ durch das Wort „Prozentsätze“ ersetzt.

14. In § 27 Absatz 7 Satz 2 werden die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ und wird das Wort „Besoldungsordnung“ durch das Wort „Bundesbesoldungsordnung“ ersetzt.

15. In § 28 Absatz 1 wird nach Satz 6 folgender Satz eingefügt:

„Derselbe Zeitraum kann nur einmal anerkannt werden.“

16. § 29 Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die gleichartige Tätigkeit

 - a) im öffentlichen Dienst eines Organs, einer Einrichtung oder eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union oder
 - b) bei einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung oder Verwaltung und“.

17. In § 30 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.

18. Nach § 32 werden die folgenden §§ 32a und 32b eingefügt:

Bemessung des Grundgehaltes

(1) Das Grundgehalt wird, soweit nicht gesetzlich etwas Anderes bestimmt ist, nach Stufen bemessen. Dabei erfolgt der Aufstieg in eine nächsthöhere Stufe nach bestimmten Dienstzeiten, in denen anforderungsgerechte Leistungen erbracht wurden (Erfahrungszeiten).

(2) Mit der Ernennung zum Professor mit Anspruch auf Dienstbezüge wird in der Besoldungsgruppe W 2 oder W 3 ein Grundgehalt der Stufe 1 festgesetzt, soweit nicht Erfahrungszeiten nach § 32b Absatz 1 anerkannt werden. Die Stufe wird mit Wirkung vom Ersten des Monats festgesetzt, in dem die Ernennung wirksam wird. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für

1. die in § 27 Absatz 2 Satz 4 Nummer 1 genannten Fälle,
2. den Wechsel aus einem Amt der Bundesbesoldungsordnungen A, B, C oder R oder der Besoldungsgruppe W 1.

(3) Das Grundgehalt steigt nach Erfahrungszeiten von jeweils sieben Jahren in den Stufen 1 und 2.

(4) Zeiten ohne Anspruch auf Dienstbezüge verzögern den Aufstieg in den Stufen um diese Zeiten, soweit in § 32b nicht etwas Anderes bestimmt ist. Die Zeiten sind auf volle Monate abzurunden.

(5) § 27 Absatz 5, 6 und 7 Satz 1 und 2 gilt entsprechend. Die Besonderheiten der Hochschulen sind zu berücksichtigen. Die in § 33 Absatz 4 genannten Stellen werden ermächtigt, nach dem dort bestimmten Verfahren nähere Regelungen durch Rechtsverordnung zu treffen.

(6) Die Entscheidung nach Absatz 2 trifft die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle. Die Entscheidung nach § 27 Absatz 5, 6 und 7 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Absatz 5 Satz 1 trifft die Hochschule. Satz 2 gilt nicht für Entscheidungen, die die Hochschulleitung betreffen; mit Ausnahme der Bewertung der wissenschaftlichen Leistung trifft diese Entscheidungen die oberste Dienstbehörde. Entscheidungen nach den Sätzen 1 bis 3 sind dem Professor oder dem hauptamtlichen Mitglied der Hochschulleitung schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung nach § 27 Absatz 5, 6 und 7 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Absatz 5 Satz 1 haben Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung.

§ 32b

Berücksichtigungsfähige Zeiten

(1) Bei der ersten Stufenfestsetzung werden als Erfahrungszeiten anerkannt:

1. Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit an einer deutschen staatlichen Hochschule als
 - a) Professor oder Vertretungsprofessor,
 - b) Mitglied der Hochschulleitung oder Dekan,
2. Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit als Professor oder Vertretungsprofessor

- a) an einer deutschen staatlich anerkannten Hochschule,
- b) an einer ausländischen Hochschule,

sofern die Hochschule an die Berufung von Professoren und Vertretungsprofessoren Anforderungen stellt, die denen nach § 131 des Bundesbeamtengesetzes entsprechen.

Zeiten einer hauptberuflichen wissenschaftlichen Tätigkeit an einer öffentlich geförderten in- oder ausländischen Forschungseinrichtung oder bei einer internationalen Forschungsorganisation können als Erfahrungszeiten anerkannt werden, wenn die Tätigkeit derjenigen eines in die Besoldungsgruppe W 2 oder W 3 eingestuften Professors gleichwertig ist und die Einrichtung oder Organisation an die Berufung Anforderungen stellt, die denen nach § 131 des Bundesbeamtengesetzes entsprechen. Zeiten als Juniorprofessor werden nicht anerkannt. Zeiten nach den Sätzen 1 und 2 werden durch Zeiten nach Absatz 2 nicht vermindert und werden auf volle Monate aufgerundet.

(2) Abweichend von § 32a Absatz 4 wird der Aufstieg in den Stufen durch Zeiten nach § 28 Absatz 2 nicht verzögert.“

19. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Leistungsbezüge dürfen den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe W 3 und der Besoldungsgruppe B 10 übersteigen, wenn

1. dies erforderlich ist, um den Professor aus dem Bereich außerhalb der deutschen Hochschulen zu gewinnen oder um die Abwanderung des Professors in diesen Bereich abzuwenden,
2. der Professor bereits Leistungsbezüge erhält, die den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe W 3 und der Besoldungsgruppe B 10 übersteigen und dies erforderlich ist, um den Professor für eine andere deutsche Hochschule zu gewinnen oder um seine Abwanderung an eine andere deutsche Hochschule zu verhindern,
3. die Anwendung des § 77a zu einer Überschreitung des Unterschiedsbetrages führt.

Satz 1 gilt entsprechend für hauptberufliche Leiter von Hochschulen und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, die nicht Professor sind.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „40 vom Hundert“ durch die Angabe „22 Prozent“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „Vomhundertersatz“ durch das Wort „Prozentsatz“ ersetzt.

c) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird das Wort „Vomhundertersatzes“ durch das Wort „Prozentsatzes“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 werden die Wörter „den regelmäßigen Besoldungsanpassungen“ durch die Wörter „Anpassungen der Besoldung nach § 14“ ersetzt.

d) Absatz 5 wird aufgehoben.

20. § 34 wird aufgehoben.

21. Die Überschrift des § 37 wird wie folgt gefasst:

„§ 37

Bundesbesoldungsordnung R“.

22. Die Überschrift des § 38 wird wie folgt gefasst:

„§ 38

Bemessung des Grundgehaltes“.

23. § 42a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Besoldungsordnung“ durch das Wort „Bundesbesoldungsordnung“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ und wird das Wort „Besoldungsordnung“ durch das Wort „Bundesbesoldungsordnung“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Vomhundertsatzes“ durch das Wort „Prozentsatzes“ ersetzt.

cc) In Satz 6 werden die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.

d) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Vomhundertsatzes“ durch das Wort „Prozentsatzes“ und werden die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.

24. § 44 wird aufgehoben.

25. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Bundesregierung kann die Befugnis zur Regelung der Abgeltung besonderer Erschwernisse, die durch Dienst zu wechselnden Zeiten entstehen, durch Rechtsverordnung übertragen

1. für Beamte des Bundeseisenbahnvermögens, die der Deutsche Bahn Aktiengesellschaft oder einer nach § 2 Absatz 1 und § 3 Absatz 3 des Deutsche

Bahn Gründungsgesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2386) ausgegliederten Gesellschaft zugewiesen sind, auf das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, das die Regelung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium des Innern trifft, und

2. für Beamte, die bei einem Postnachfolgeunternehmen beschäftigt sind, auf das Bundesministerium der Finanzen, das die Regelung nach Anhörung des Vorstands des Postnachfolgeunternehmens im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern trifft.“

26. § 50a wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Verteidigung und dem Bundesministerium der Finanzen die Gewährung einer Vergütung für Soldaten mit Dienstbezügen nach der Bundesbesoldungsordnung A zu regeln, die mehr als 12 Stunden zusammenhängenden Dienst leisten und denen dafür keine Freistellung vom Dienst gewährt werden kann. In der Rechtsverordnung ist vorzusehen, dass sich die Vergütung erhöht, wenn mehr als 16 Stunden zusammenhängender Dienst geleistet werden und dass bei einem zusammenhängenden Dienst von mehr als 36 Stunden eine weitere Vergütung gewährt wird.“

- b) In dem neuen Satz 4 wird die Angabe „3“ durch das Wort „drei“ und das Wort „Dienstantritt“ durch das Wort „Diensteintritt“ ersetzt.

27. § 53 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 und 4 werden jeweils die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Nummer 1 werden nach dem Wort „haben“ die Wörter „und sich überwiegend dort aufhalten“ eingefügt.
- c) In Absatz 5 Satz 1 und Absatz 6 Satz 1 und 3 werden jeweils die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.

28. § 54 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Wohnraum“ die Wörter „(zuschussfähige Miete)“ eingefügt und die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.

bb) In den Sätzen 2 und 3 werden jeweils die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Bei einem Empfänger von Auslandsdienstbezügen, für den das Gesetz über den Auswärtigen Dienst nicht gilt, wird bei der Ermittlung der zuschussfähigen Miete im Sinne von Absatz 1 Satz 1 die vom Auswärtigen Amt festgelegte Mietobergrenze oder, wenn keine Mietobergrenze festgelegt wurde, die im Ein-

zelfall anerkannte Miete zugrunde gelegt. Die nach Satz 1 festgelegte Mietobergrenze oder die im Einzelfall anerkannte Miete wird um 20 Prozent vermindert.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und in den Sätzen 2 und 3 werden jeweils die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.
- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und in Satz 2 wird das Wort „Vomhundert-satzes“ durch das Wort „Prozentsatzes“ ersetzt.
- e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

29. § 55 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Vomhundert-satz“ durch das Wort „Prozentsatz“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 und 3 werden jeweils die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.

30. § 56 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ein Beschluss der Bundesregierung ist nicht erforderlich für Einsätze der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk im Ausland (§ 1 Absatz 2 Nummer 2 des THW-Gesetzes), wenn Einvernehmen zwischen dem Bundesministerium des Innern und dem Auswärtigen Amt besteht, und für humanitäre Hilfsdienste und Hilfsleistungen der Streitkräfte nach § 2 Absatz 2 des Parlamentsbeteiligungsgesetzes, wenn Einvernehmen zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und dem Auswärtigen Amt besteht.“

- b) In Absatz 2 Satz 8 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „; auf den Auslandsverwendungszuschlag wird jedoch aufgrund der geringeren Aufwendungen und Belastungen am bisherigen ausländischen Dienstort pauschaliert ein Anteil des Auslandszuschlags nach § 53 angerechnet.“ ersetzt.

31. § 70 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Den Polizeivollzugsbeamten der Bundespolizei wird Heilfürsorge gewährt. Dies gilt auch

- 1. während der Inanspruchnahme von Elternzeit und während der Zeit einer Beurlaubung nach § 92 Absatz 1 des Bundesbeamtengesetzes, sofern die Beamten nicht nach § 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch familienversichert sind, sowie
- 2. in den Fällen des § 17 Absatz 3 der Sonderurlaubsverordnung.

Das Nähere regelt das Bundesministerium des Innern in Anlehnung an das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch und das Elfte Buch Sozialgesetzbuch durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen.“

32. In § 72a Absatz 1 Satz 2 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „, sofern der Beamte oder Richter im vollen zeitlichen Umfang seiner begrenzten Dienstfähigkeit Dienst leistet.“ ersetzt.

33. § 73 wird aufgehoben.

34. § 73a wird § 73 und wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 werden die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird das Wort „Vomhundertersatz“ durch das Wort „Prozentsatz“ ersetzt.
35. § 74a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach der Angabe „§ 54 Absatz 3“ die Wörter „in der bis zum 31. Juli 2013 geltenden Fassung“ eingefügt.
 - b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Beamten, Richtern und Soldaten in Lebenspartnerschaften, die vor dem 1. Januar 2009 einen Anspruch auf Familienzuschlag geltend gemacht haben, über den noch nicht abschließend entschieden worden ist, wird der Familienzuschlag rückwirkend gezahlt. Die Zahlung erfolgt ab dem Beginn des Haushaltsjahres, in dem der Anspruch geltend gemacht worden ist, frühestens jedoch ab dem Monat, in dem die Lebenspartnerschaft begründet wurde. Für die Nachzahlung ist die jeweils geltende Fassung der Anlage V anzuwenden.“
36. § 77 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden jeweils die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Für Beamte, die bei den Postnachfolgeunternehmen beschäftigt sind, sind die Sätze 2 bis 4 nicht anzuwenden.“
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „sowie wissenschaftlichen und künstlerischen“ durch die Wörter „und wissenschaftlichen“ und jeweils die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird aufgehoben.
37. Nach § 77 wird folgender § 77a eingefügt:

„§ 77a

Übergangsregelung aus Anlass des Professorenbesoldungsneuregelungsgesetzes

(1) Professoren sowie hauptberufliche Leiter von Hochschulen und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, die am 31. Dezember 2012 der Besoldungsgruppe W 2 oder W 3 angehört haben, werden auf der Grundlage des an diesem Tag maßgeblichen Amtes den Stufen des Grundgehaltes nach der Anlage IV in der ab 1. Januar 2013 geltenden Fassung unter Anerkennung von berücksichtigungsfähigen Zeiten nach § 32b zugeordnet. Satz 1 gilt entsprechend für Beurlaubte ohne Anspruch auf Dienstbezüge. Bei der Zuordnung sind die berücksichtigungsfähigen Zeiten zugrunde zu legen, die bei einer Beendigung der Beurlaubung am 31. Dezember 2012 anzuerkennen gewesen wären. Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend in den Fällen der §§ 40 und 46 des Bundesbeamtengesetzes. § 32a Absatz 6 Satz 1 und 4 gilt entsprechend.

(2) Monatlich gewährte Leistungsbezüge, die nach § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 am 1. Januar 2013 zugestanden haben, verringern sich um die Differenz zwischen dem am 1. Januar 2013 aufgrund des Professorenbesoldungsneuregelungsgesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] zustehenden Grundgehalt und dem Grundgehalt, das an diesem Tag nach § 14 Absatz 2 in der Fassung des Artikels 2 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2012/2013 vom 15. August 2012 (BGBl. I S. 1670) zugestanden hat. Stehen mehrere Leistungsbezüge nach Satz 1 zu, werden sie in folgender Reihenfolge verringert, bis die Differenz erreicht ist:

1. unbefristete Leistungsbezüge,
2. befristete ruhegehaltfähige Leistungsbezüge,
3. sonstige befristete Leistungsbezüge.

Stehen innerhalb der Kategorien nach Satz 2 mehrere Leistungsbezüge zu, werden zunächst die Leistungsbezüge verringert, die zu einem früheren Zeitpunkt vergeben worden sind; bei wiederholter Vergabe befristeter Leistungsbezüge ist insoweit auf den Zeitpunkt der erstmaligen Vergabe abzustellen. Am gleichen Tag gewährte Leistungsbezüge verringern sich anteilig.

(3) Für monatliche Leistungsbezüge nach § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, die in der Zeit vom 1. Januar 2013 bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Tag der Verkündung dieses Gesetzes] erstmalig oder erneut gewährt worden sind, oder über deren Vergabe in diesem Zeitraum entschieden worden ist, gilt Absatz 2 entsprechend. Die Verringerung tritt am Tag der erstmaligen oder erneuten Gewährung der Leistungsbezüge ein.

(4) Bei einem Aufstieg in den Stufen sind die nach den Absätzen 2 und 3 verringerten Leistungsbezüge um die Differenz zwischen den Stufen zu verringern.

(5) § 33 Absatz 3 Satz 1 gilt auch für Leistungsbezüge nach § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2, die am 1. Januar 2013 zugestanden haben, die in der Zeit vom 1. Januar 2013 bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Tag der Verkündung dieses Gesetzes] erstmalig oder erneut gewährt worden sind oder über deren Vergabe in diesem Zeitraum entschieden worden ist. Für Professoren sowie hauptberufliche Leiter von Hochschulen und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, die am 31. Dezember 2012 der Besoldungsgruppe W 2 oder W 3 angehört haben und vor Erreichen der Stufe 3 des Grundgehaltes nach der Anlage IV in den Ruhestand versetzt werden, sind bei den ruhegehaltfähigen Bezügen unter Anwendung der §§ 32 und 33 in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung nach Maßgabe des Artikels 2 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2012/2013 vom 15. August 2012 (BGBl. I S. 1670) mindestens zugrunde zu legen

1. das Grundgehalt, das am 1. Januar 2013 zugestanden hat, und
2. der Teil der Leistungsbezüge, der am 1. Januar 2013 ruhegehaltfähig gewesen ist.

(6) Sind monatliche Leistungsbezüge bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Tag der Verkündung dieses Gesetzes] nach § 33 Absatz 3 Satz 3 für ruhegehaltfähig erklärt worden, wird der sich nach dieser Erklärung ergebende Prozentsatz zur Bestimmung der Ruhegehaltfähigkeit der von der Verringerung nach den Absätzen 2 bis 4 nicht erfassten Leistungsbezüge durch einen ruhegehaltfähigen Betrag ersetzt. Der Betrag bemisst sich nach der Differenz zwischen dem am 1. Januar 2013

aufgrund des Professorenbesoldungsneuregelungsgesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] zustehenden Grundgehalt und der Summe der ruhegehaltfähigen Bezüge nach Absatz 5 Satz 2, die an diesem Tag unter Anwendung der §§ 32 und 33 in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung nach Maßgabe des Artikels 2 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2012/2013 vom 15. August 2012 (BGBl. I S. 1670) zugestanden haben. Der Betrag nimmt an Anpassungen der Besoldung nach § 14 teil.“

38. § 79 wird wie folgt gefasst:

„§ 79

Vergütung für Beamte im Einsatzdienst der Bundeswehrfeuerwehren bei verlängerter wöchentlicher Arbeitszeit

(1) Beamte, die im Einsatzdienst der Bundeswehrfeuerwehren verwendet werden und sich zu einer Verlängerung der wöchentlichen Arbeitszeit auf bis zu 54 Stunden schriftlich bereit erklärt haben, erhalten bis zum 31. Dezember 2017 eine Vergütung für jeden geleisteten Dienst von mehr als 10 Stunden Dauer, wenn die über wöchentlich 48 Stunden hinausgehende Arbeitszeit nicht durch Freizeit ausgeglichen werden kann.

(2) Die Vergütung beträgt bei einer durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit von 54 Stunden

- | | |
|---|-------------|
| 1. für einen Dienst von mehr als 10 Stunden | 25,50 Euro, |
| 2. für einen Dienst von 24 Stunden | 51,00 Euro. |

(3) Bei einer geringeren durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit werden die Beträge nach Absatz 2 entsprechend dem über 48 Stunden hinausgehenden Teil der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit anteilig gewährt. Dabei ist die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit in einem Kalendermonat auf volle Stunden zu runden. Bei einem Bruchteil von mindestens 30 Minuten wird aufgerundet; ansonsten wird abgerundet.“

39. § 85 wird aufgehoben.

40. § 86 wird § 85.

41. In § 1 Absatz 2 Nummer 2, § 8 Absatz 3 und § 32 Satz 3 werden jeweils nach dem Wort „Leiter“ die Wörter „von Hochschulen“ eingefügt.

42. In § 3a Absatz 1 Satz 1, § 8 Absatz 1 Satz 2 und 3, § 13 Absatz 1 Satz 3, § 14 Absatz 2 und 3, § 14a Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3, § 42 Absatz 1 Satz 2, § 43 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 11, § 43b Absatz 1 Satz 1, § 63 Absatz 1 Satz 2, § 65 Absatz 1 Satz 2 und § 66 Absatz 1 werden jeweils die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.

43. Die Anlagen I bis IV erhalten die aus den Anhängen 1 bis 4 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

44. Anlage IV Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Bundesbesoldungsordnung W

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)		
	W 1	4 105,11	
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
W 2	5 100	5 400	5 700
W 3	5 700	6 100	6 500“

45. Anlage V wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Anlage V

(zu § 39 Absatz 1 Satz 1)

Gültig ab 1. August 2013

Familienzuschlag

(Monatsbeträge in Euro)“.

b) Im zweiten Absatz wird jeweils das Wort „je“ gestrichen.

46. In Anlage VI wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„Anlage VI

(zu § 53 Absatz 2 Satz 1 und 3 sowie Absatz 3 Satz 1 und 4)

Gültig ab 1. August 2013

Auslandszuschlag“.

47. Anlage VIII wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Anlage VIII

(zu § 61)

Gültig ab 1. August 2013

Anwärtergrundbetrag“.

b) Im linken Tabellenkopf wird das Wort „Eingangsamtsamt“ durch die Wörter „Besoldungsgruppe des Eingangsamtes“ ersetzt.

48. Die Anlage IX erhält die aus dem Anhang 5 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Das Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 150), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 15. August 2012 (BGBl. I S. 1670) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 69i folgende Angabe eingefügt:
„§ 69j Übergangsregelung aus Anlass des Professorenbesoldungsneuregelungsgesetzes“.
2. In § 14a Absatz 1 Nummer 4 Satz 2, § 50e Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 sowie § 53 Absatz 2 Nummer 3 wird jeweils die Angabe „400“ durch die Angabe „450“ ersetzt.
3. Nach § 69i wird folgender § 69j eingefügt:

„§ 69j

Übergangsregelung aus Anlass des Professorenbesoldungsneuregelungsgesetzes

Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 4 der Professoren sowie der hauptberuflichen Leiter von Hochschulen und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, die vor dem 1. Januar 2013 aus einem Amt der Besoldungsgruppe W 2 oder W 3 in den Ruhestand versetzt worden sind, werden neu festgesetzt. § 77a des Bundesbesoldungsgesetzes gilt entsprechend. Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach Satz 1 sind nach Maßgabe des Satzes 2 zusammen mindestens in der Höhe festzusetzen, in der sie auf der Grundlage des bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Rechts festgesetzt worden sind. Für Hinterbliebene gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.“

Artikel 3

Änderung der Erschwerniszulagenverordnung

Die Erschwerniszulagenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3497), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. August 2012 (BGBl. I S. 1670) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 1 Nummer 3 und § 20 Absatz 3 Satz 3 werden jeweils die Wörter „dem 5. Abschnitt“ durch die Angabe „Abschnitt 5“ ersetzt.
2. § 22a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Nummer 2 werden nach dem Wort „Luftfahrtgerät“ die Wörter „oder als Systemoperator Wärmebildgerät“ eingefügt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

bbb) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3 und wie folgt gefasst:

„3. nichtständige Luftfahrzeugbesatzungsangehörige, Prüfer von Luftfahrtgerät und Systemoperatoren Wärmebildgerät mit zehn oder mehr Flügen im laufenden Kalendermonat 140 Euro,“.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „6 Euro“ durch die Angabe „14 Euro“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Auslandsverwendungszuschlagsverordnung

§ 5 Absatz 2 der Auslandsverwendungszuschlagsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. April 2009 (BGBl. I S. 809) wird wie folgt gefasst:

„(2) Der nach § 56 Absatz 2 Satz 8 des Bundesbesoldungsgesetzes weitergezahlte Auslandszuschlag wird auf den Auslandsverwendungszuschlag wie folgt angerechnet:

1. zu 15 Prozent, wenn der Hausstand des Berechtigten am bisherigen Dienort im Ausland fortgeführt wird und sich mit dem Berechtigten in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen (§ 53 Absatz 4 des Bundesbesoldungsgesetzes) weiterhin dort aufhalten;
2. zu 70 Prozent, wenn der Hausstand eines alleinstehenden Berechtigten am bisherigen Dienort im Ausland beibehalten wird; eine Gemeinschaftsunterkunft gilt nicht als Hausstand;
3. zu 80 Prozent, wenn eine Gemeinschaftsunterkunft gegen Bezahlung am bisherigen Dienort im Ausland beibehalten wird; handelt es sich um eine unentgeltlich bereit gestellte Gemeinschaftsunterkunft, erhöht sich der Anrechnungsbetrag auf 90 Prozent;
4. zu 90 Prozent, wenn der Hausstand des Berechtigten oder eine Gemeinschaftsunterkunft am bisherigen Dienort im Ausland aufgegeben wird.

Mindestens sind jedoch 30 Prozent des zustehenden Auslandsverwendungszuschlags zu belassen.“

Artikel 5

Änderung des THW-Gesetzes

Das THW-Gesetz vom 22. Januar 1990 (BGBl. I S. 118), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2350) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Gesetzes wird wie folgt gefasst:

„Gesetz über das Technische Hilfswerk
(THW-Gesetz – THWG)“.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 7 werden die Wörter „einer Verwendung im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2“ durch die Wörter „einem Einsatz im Ausland (§ 1 Absatz 2 Nummer 2)“ ersetzt.
- b) Dem Absatz 9 wird folgender Satz angefügt:
„Eine Erkundung gilt als Einsatz im Sinne dieses Gesetzes.“

Artikel 6

Änderung des Soldatengesetzes

Das Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1583) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 29 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„Ohne Einwilligung des Bewerbers, Soldaten oder früheren Soldaten darf die Personalakte weitergegeben werden

1. an andere Stellen oder an Ärzte im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung, soweit dies im Rahmen der Zweckbestimmung des Dienstverhältnisses erforderlich ist,
2. an Stellen in Geschäftsbereichen anderer Bundesministerien, soweit diese Aufgaben der Personalbearbeitung oder der Personalwirtschaft in Bezug auf Bewerber, Soldaten oder frühere Soldaten wahrnehmen und die Kenntnis der Personalakte für die Aufgabenwahrnehmung erforderlich ist.“

b) Satz 9 wird wie folgt gefasst:

„Auskünfte an Stellen außerhalb des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung dürfen außer in den Fällen des Satzes 6 ohne Einwilligung des Bewerbers, Soldaten oder früheren Soldaten nur erteilt werden, wenn zwingende Gründe der Verteidigung, die Abwehr einer erheblichen Beeinträchtigung des Gemeinwohls oder der Schutz berechtigter, höherrangiger Interessen Dritter dies erfordern.“

c) In Satz 10 werden die Wörter „dem Soldaten“ durch die Wörter „den Betroffenen“ ersetzt.

2. Dem § 82 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Soweit Aufgaben des Bundesministeriums der Verteidigung in den Geschäftsbereich eines anderen Bundesministeriums übertragen worden sind, ist vor allen Klagen ein Vorverfahren nach den Vorschriften des 8. Abschnitts der Verwal-

tungsgerichtsordnung durchzuführen. Den Widerspruchsbescheid erlässt das Bundesministerium der Verteidigung. Es kann die Entscheidung durch allgemeine Anordnung anderen Behörden übertragen. Die Anordnung ist im Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen.“

3. § 89 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „den Befehlshaber des Wehrbereichs, in dem die mitteilungspflichtige Stelle liegt“ durch die Wörter „das Kommando Territoriale Aufgaben der Bundeswehr“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 werden die Wörter „Befehlshaber im Wehrbereich“ durch die Wörter „Kommando Territoriale Aufgaben der Bundeswehr“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2009 (BGBl. I S. 3054), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1583) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 46 Absatz 1 Satz 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Das Bundesministerium der Verteidigung kann diese Aufgaben sowie seine Befugnisse nach Absatz 5, § 31 Satz 2 und 4, § 32 Absatz 1 Nummer 1, § 33 Absatz 4, § 34 Absatz 2 Satz 2 sowie § 60 Absatz 3 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, auf andere Behörden seines Geschäftsbereichs oder nach Maßgabe des § 87 Absatz 1 Satz 2 auf Behörden im Geschäftsbereich eines anderen Bundesministeriums übertragen. Im Fall der Übertragung auf Behörden im Geschäftsbereich eines anderen Bundesministeriums bedarf die Rechtsverordnung des Einvernehmens des anderen Bundesministeriums.“
2. In § 87 Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Einzelne Aufgaben können bei Behörden im Geschäftsbereich eines anderen Bundesministeriums durchgeführt werden.“
3. Dem § 102 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt auch für die bei Inkrafttreten des Bundeswehrreform-Begleitgesetzes vorhandenen Berufssoldaten, deren Dienstverhältnis nach § 45a des Soldatengesetzes bis zum 31. Dezember 2017 umgewandelt wird.“
4. In § 26a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, § 38 Absatz 4 Satz 3, § 53 Absatz 2 Nummer 3 sowie § 74 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 wird jeweils die Angabe „400“ durch die Angabe „450“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Postpersonalrechtsgesetzes

Dem § 8 des Postpersonalrechtsgesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2353), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2012 (BGBl. I S. 2209) geändert worden ist, wird folgender Satz 2 angefügt:

„Eine Tätigkeit kann bis zu fünf Ämtern zugeordnet werden.“

Artikel 9

Änderungen weiterer Vorschriften

(1) Die Mutterschutz- und Elternzeitverordnung vom 12. Februar 2009 (BGBl. I S. 320) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Satz 3 werden die Wörter „dem 5. Abschnitt“ durch die Angabe „Abschnitt 5“ ersetzt.
2. In § 9 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „dem 5. Abschnitt“ durch die Angabe „Abschnitt 5“ ersetzt.

(2) § 2 Absatz 3 Satz 1 der Bundesmehrarbeitsvergütungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 2009 (BGBl. I S. 3701), die zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 15. August 2012 (BGBl. I S. 1670) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. einer Vergütung nach § 79 des Bundesbesoldungsgesetzes,“.

2. In Nummer 2 werden die Wörter „dem 5. Abschnitt“ durch die Angabe „Abschnitt 5“ ersetzt.

(3) In § 3 Nummer 2 der Verordnung über die Vergütung für Soldaten mit besonderer zeitlicher Belastung vom 2. Juni 1989 (BGBl. I S. 1075), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 27. April 2012 (BGBl. I S. 1000) geändert worden ist, werden die Wörter „dem 5. Abschnitt“ durch die Angabe „Abschnitt 5“ ersetzt.

Artikel 10

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium des Innern kann den Wortlaut des Bundesbesoldungsgesetzes in der vom 1. August 2013 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 11

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 am 1. August 2013 in Kraft.
- (2) Artikel 7 Nummer 3 tritt mit Wirkung vom 26. Juli 2012 in Kraft.
- (3) Artikel 1 Nummer 5, 9 Buchstabe b und c, Nummer 12, 18, 19 Buchstabe a, b Doppelbuchstabe aa, Buchstabe d, Nummer 20, 36 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb, Nummer 37, 41 und 44, Artikel 2, Artikel 7 Nummer 4 und Artikel 8 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.
- (4) Artikel 6 und 7 Nummer 1 und 2 treten mit Wirkung vom 1. Juli 2013 in Kraft.

Anhang 1**(zu Artikel 1 Nummer 43)****Anlage I**

(zu § 20 Absatz 2 Satz 1)

Bundesbesoldungsordnungen A und B

Vorbemerkungen

I. Allgemeine Vorbemerkungen**1. Amtsbezeichnungen**

(1) Weibliche Beamte führen die Amtsbezeichnung soweit möglich in der weiblichen Form.

(2) Die in der Bundesbesoldungsordnung A gesperrt gedruckten Amtsbezeichnungen sind Grundamtsbezeichnungen. Den Grundamtsbezeichnungen können Zusätze beigefügt werden, die hinweisen auf

1. den Dienstherrn oder den Verwaltungsbereich,
2. die Laufbahn,
3. die Fachrichtung.

Die Grundamtsbezeichnungen „Rat“, „Oberrat“, „Direktor“ und „Leitender Direktor“ dürfen nur in Verbindung mit einem Zusatz nach Satz 2 verliehen werden.

(3) Über die Beifügung der Zusätze zu den Grundamtsbezeichnungen entscheidet das Bundesministerium des Innern.

(4) Die Regelungen in der Bundesbesoldungsordnung A für Ämter des mittleren, gehobenen und höheren Polizeivollzugsdienstes – mit Ausnahme des kriminalpolizeilichen Vollzugsdienstes – gelten auch für die Polizeivollzugsbeamten beim Deutschen Bundestag. Diese führen die Amtsbezeichnungen des Polizeivollzugsdienstes mit dem Zusatz „beim Deutschen Bundestag“.

2. „Direktor und Professor“ in den Besoldungsgruppen B 1, B 2 und B 3

Die Ämter „Direktor und Professor“ in den Besoldungsgruppen B 1, B 2 und B 3 dürfen nur an Beamte verliehen werden, denen in wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen oder in Dienststellen und Einrichtungen mit eigenen wissenschaftlichen Forschungsbereichen überwiegend wissenschaftliche Forschungsaufgaben obliegen. Dienststellen und Einrichtungen mit eigenen wissenschaftlichen Forschungsbereichen sind:

Bundesagentur für Arbeit

Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung

Bundesamt für Naturschutz

Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie

Bundesamt für Strahlenschutz

Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe

Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte

Bundesinstitut für Risikobewertung

Bundesinstitut für Sportwissenschaft

Bundeskriminalamt

Deutscher Wetterdienst

Friedrich-Loeffler-Institut, Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit

Johann Heinrich von Thünen-Institut, Bundesforschungsinstitut für Ländliche Räume, Wald und Fischerei

Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen

Max Rubner-Institut, Bundesforschungsinstitut für Ernährung und Lebensmittel

Paul-Ehrlich-Institut

Physikalisch-Technische Bundesanstalt

Robert Koch-Institut

Umweltbundesamt

Wehrtechnische Dienststelle für Schiffe und Marinewaffen, Maritime Technologie und Forschung

Wehrwissenschaftliches Institut für Werk- und Betriebsstoffe.

2a. Leiter von unteren Verwaltungsbehörden und Leiter von allgemeinbildenden oder beruflichen Schulen

Die Ämter der Leiter von unteren Verwaltungsbehörden mit einem beim jeweiligen Dienstherrn örtlich begrenzten Zuständigkeitsbereich sowie die Ämter der Leiter von allgemeinbildenden oder beruflichen Schulen dürfen nur in Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnung A eingestuft werden.

3. Zuordnung von Funktionen zu den Ämtern

Den Grundamtsbezeichnungen beigefügte Zusätze bezeichnen die Funktionen, die diesen Ämtern zugeordnet werden können, nicht abschließend.

II. Stellenzulagen

3a. Zulage für „Direktor und Professor“ in den Besoldungsgruppen B 2 und B 3

Ist in einer kollegial organisierten Forschungseinrichtung einem „Direktor und Professor“ in den Besoldungsgruppen B 2 oder B 3 zusätzlich zu seinen sonstigen Funktionen die Leitung der Forschungseinrichtung mit zeitlicher Begrenzung übertragen, so erhält er für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktionen eine Stellenzulage nach Anlage IX.

4. Zulage für Soldaten als Führer oder Ausbilder im Außendienst

(1) Soldaten erhalten, wenn sie überwiegend als Führer oder Ausbilder im Außendienst verwendet werden, eine Stellenzulage nach Anlage IX. Die Stellenzulage wird frühestens nach Ablauf von 15 Monaten seit der Einstellung des Soldaten gewährt. Die Zulage wird neben einer Stellenzulage nach den Nummern 5a, 6, 8, 9 oder 9a nur gewährt, soweit sie diese übersteigt.

(2) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften erlässt das Bundesministerium der Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern.

4a. Zulage für Soldaten als Kompaniefeldwebel

Soldaten der Besoldungsgruppen A 7 bis A 9 erhalten als Kompaniefeldwebel eine Stellenzulage nach Anlage IX.

5. Zulage für flugzeugtechnisches Personal, flugsicherungstechnisches Personal der militärischen Flugsicherung und technisches Personal des Einsatzführungsdienstes

(1) Eine Stellenzulage nach Anlage IX erhalten Soldaten und Beamte in einer Verwendung als

- a) flugzeugtechnisches Personal,
- b) flugsicherungstechnisches Personal der militärischen Flugsicherung und als technisches Personal des Einsatzführungsdienstes.

(2) Die Stellenzulage wird Soldaten und Beamten gewährt, die als erster Spezialist oder in höherwertigen Funktionen verwendet werden.

(3) Die Stellenzulage wird neben einer Stellenzulage nach den Nummern 4, 6, 6a oder 9a nur gewährt, soweit sie diese übersteigt.

5a. Zulage für Beamte und Soldaten im militärischen Flugsicherungsbetriebsdienst, Einsatzführungsdienst und Geoinformationsdienst der Bundeswehr

(1) Eine Stellenzulage nach Anlage IX erhalten Beamte und Soldaten, die im militärischen Flugsicherungsbetriebsdienst, im Einsatzführungsdienst und im Geoinformationsdienst der Bundeswehr verwendet werden

1. als Flugsicherungskontrollpersonal in
 - a) Flugsicherungssektoren,
 - b) Flugsicherungsstellen,
 - c) einer Lehrtätigkeit an einer Schule,
2. als Flugdatenbearbeitungspersonal in Flugsicherungssektoren,
3. als Flugberatungspersonal in
 - a) Flugsicherungsstellen,
 - b) zentralen Stellen des Flugberatungsdienstes,
 - c) einer Lehrtätigkeit an einer Schule,
4. als Betriebspersonal des Einsatzführungsdienstes
 - a) mit erfolgreich abgeschlossenem Lehrgang Radarleitung/Einsatzführungsoffizier
 - aa) mit Radarleit-Jagdlizenz,
 - bb) ohne Radarleit-Jagdlizenz,
 - b) ohne Lehrgang Radarleitung/Einsatzführungsoffizier
 - aa) im Einsatzdienst in Luftverteidigungsanlagen,
 - bb) in einer Lehrtätigkeit im Einsatzführungsdienst (Einsatzführungsausbildungsinspektion),
5. in Stabs-, Fach- und Truppenführerfunktionen, nicht jedoch bei einer obersten Bundesbehörde, sowie als Ausbildungspersonal der militärischen Flugsicherung oder des Einsatzführungsdienstes,
6. im Flugwetterberatungsdienst oder im Wetterbeobachtungsdienst auf Flugplätzen mit Flugbetrieb der Bundeswehr oder in den zentralen Geoinformationsberatungsstellen.

(2) Die Stellenzulage wird neben einer Stellenzulage nach den Nummern 6, 8, 9 oder 9a nur gewährt, soweit sie diese übersteigt.

(3) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften erlässt das Bundesministerium der Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern.

6. Zulage für Soldaten und Beamte in fliegerischer Verwendung

(1) Eine Stellenzulage nach Anlage IX erhalten Soldaten und Beamte in Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnung A, wenn sie verwendet werden

- a) als Luftfahrzeugführer mit der Erlaubnis zum Führen ein- oder zweisitziger strahlgetriebener Kampf- oder Schulflugzeuge oder als Waffensystemoffizier mit der Erlaubnis zum Einsatz auf zweisitzigen strahlgetriebenen Kampf- oder Schulflugzeugen,

- b) als Luftfahrzeugführer mit der Erlaubnis zum Führen sonstiger strahlgetriebener Flugzeuge oder sonstiger Luftfahrzeuge oder als Luftfahrzeugoperationsoffizier,
- c) als Steuerer mit der Erlaubnis und Berechtigung zum Führen und Bedienen unbemannter Luftfahrtgeräte, die nach Instrumentenflugregeln geführt und bedient werden müssen,
- d) als Flugtechniker in der Bundespolizei oder als sonstige ständige Luftfahrzeugbesatzungsangehörige in der Bundeswehr.

Die Stellenzulage erhöht sich bis zum 31. Dezember 2014 um den Betrag nach Anlage IX für Soldaten der Luftwaffe, die als verantwortliche Luftfahrzeugführer mit der Berechtigung eines Kommandanten auf Flugzeugen verwendet werden, für die eine Mindestbesatzung von zwei Luftfahrzeugführern vorgeschrieben ist.

(2) Die zuletzt nach Absatz 1 Satz 1 gewährte Stellenzulage wird nach Beendigung der Verwendung, auch über die Besoldungsgruppe A 16 hinaus, für fünf Jahre weitergewährt, wenn der Soldat oder Beamte

- a) mindestens fünf Jahre in einer Tätigkeit nach Absatz 1 verwendet worden ist oder
- b) bei der Verwendung nach Absatz 1 einen Dienstunfall im Flugdienst oder eine durch die Besonderheiten dieser Verwendung bedingte gesundheitliche Schädigung erlitten hat, die die weitere Verwendung nach Absatz 1 ausschließen.

Der Fünfjahreszeitraum verlängert sich bei Soldaten, die zur Erhaltung ihres fliegerischen Könnens verpflichtet sind, um zwei Drittel des Verpflichtungszeitraumes, höchstens jedoch um drei Jahre. Danach verringert sich die Stellenzulage auf 50 Prozent.

(3) Hat der Beamte oder Soldat einen Anspruch auf eine Stellenzulage nach Absatz 2 und wechselt er in eine weitere Verwendung, mit der ein Anspruch auf eine geringere Stellenzulage nach Absatz 1 verbunden ist, so erhält er zusätzlich zu der geringeren Stellenzulage den Unterschiedsbetrag zu der Stellenzulage nach Absatz 2. Nach Beendigung der weiteren Verwendung wird die Stellenzulage nach Absatz 2 Satz 1 und 2 nur weitergewährt, soweit sie noch nicht vor der weiteren Verwendung bezogen und auch nicht während der weiteren Verwendung durch den Unterschiedsbetrag zwischen der geringeren Stellenzulage und der Stellenzulage nach Absatz 2 abgegolten worden ist. Der Berechnung der Stellenzulage nach Absatz 2 Satz 3 wird die höhere Stellenzulage zugrunde gelegt.

(4) Die Stellenzulage ist für Soldaten und Beamte nach

- a) Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a in Höhe von 241,59 Euro,
- b) Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b in Höhe von 193,27 Euro,
- c) Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c in Höhe von 169,03 Euro,
- d) Absatz 1 Satz 1 Buchstabe d in Höhe von 154,62 Euro

ruhegehaltfähig, wenn sie mindestens fünf Jahre bezogen worden ist oder das Dienstverhältnis durch Tod oder Dienstunfähigkeit infolge eines durch die Verwendung erlittenen Dienstunfalls oder einer durch die Besonderheiten dieser Verwendung bedingten gesundheitlichen Schädigung beendet worden ist.

(5) Die Stellenzulage wird neben einer Stellenzulage nach Nummer 8 nur gewährt, soweit sie diese übersteigt. Abweichend von Satz 1 wird die Stellenzulage nach Absatz 1 neben einer Stellenzulage nach Nummer 8 gewährt, soweit sie deren Hälfte übersteigt.

(6) Der Erwerb der Berechtigung nach Absatz 1 Satz 2 wird durch allgemeine Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums der Verteidigung geregelt. Im Übrigen erlässt die oberste Dienstbehörde die allgemeinen Verwaltungsvorschriften im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern.

6a. Zulage für Beamte und Soldaten als Nachprüfer von Luftfahrtgerät

Beamte und Soldaten erhalten eine Stellenzulage nach Anlage IX, wenn sie die Nachprüferlaubnis besitzen und als Nachprüfer von Luftfahrtgerät verwendet werden. Die Zulage wird nicht gewährt, wenn eine andere Prüferlaubnis die Nachprüferlaubnis lediglich einschließt. Die Stellenzulage wird neben einer Stellenzulage nach den Nummern 4, 5a oder 9a nur gewährt, soweit sie diese übersteigt.

7. Zulage für Beamte und Soldaten bei obersten Behörden sowie bei obersten Gerichtshöfen des Bundes

(1) Beamte und Soldaten erhalten, wenn sie bei obersten Bundesbehörden oder bei obersten Gerichtshöfen des Bundes verwendet werden, eine Stellenzulage nach Anlage IX.

(2) Die Stellenzulage wird nicht neben der bei der Deutschen Bundesbank gewährten Bankzulage und neben Auslandsdienstbezügen oder Auslandsverwendungszuschlag nach Abschnitt 5 gewährt. Die Stellenzulage wird neben Stellenzulagen nach den Nummern 6, 6a, 8, 8a, 9 und 10 nur gewährt, soweit sie diese übersteigt.

(3) Beamte und Soldaten erhalten während der Verwendung bei obersten Behörden eines Landes, das für die Beamten bei seinen obersten Behörden eine Regelung entsprechend Absatz 1 getroffen hat, die Stellenzulage in der nach dem Besoldungsrecht dieses Landes bestimmten Höhe.

8. Zulage für Beamte und Soldaten bei Sicherheitsdiensten

(1) Beamte und Soldaten erhalten, wenn sie bei den Sicherheitsdiensten des Bundes oder der Länder verwendet werden, eine Stellenzulage (Sicherheitszulage) nach Anlage IX.

(2) Sicherheitsdienste sind der Bundesnachrichtendienst, der Militärische Abschirmdienst, das Bundesamt für Verfassungsschutz sowie die Einrichtungen für Verfassungsschutz der Länder.

8a. Zulage für Beamte der Bundeswehr und Soldaten in der Nachrichtengewinnung durch Fernmelde- und Elektronische Aufklärung

(1) Beamte der Bundeswehr und Soldaten erhalten, wenn sie in der Nachrichtengewinnung durch Fernmelde- und Elektronische Aufklärung verwendet werden, eine Stellenzulage nach Anlage IX. Die Zulage erhalten unter den gleichen Voraussetzungen auch Beamte auf Widerruf, die Vorbereitungsdienst leisten.

(2) Durch die Stellenzulage werden die mit dem Dienst allgemein verbundenen Erschwernisse und Aufwendungen mit abgegolten.

(3) Die Stellenzulage wird neben einer Stellenzulage nach den Nummern 5, 5a, 6, 6a oder 8 nur gewährt, soweit sie diese übersteigt.

8b. Zulage für Beamte bei dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik

(1) Beamte erhalten, wenn sie bei dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik verwendet werden, eine Stellenzulage nach Anlage IX.

(2) Die Stellenzulage wird neben einer Stellenzulage nach Nummer 9 nur gewährt, soweit sie diese übersteigt.

9. Zulage für Beamte und Soldaten mit vollzugspolizeilichen Aufgaben

(1) Die Polizeivollzugsbeamten des Bundes, die Beamten des Steuerfahndungsdienstes, die Soldaten der Feldjägertruppe und die Beamten der Zollverwaltung, die in der Grenzabfertigung oder in einem Bereich verwendet werden, in dem gemäß Bestimmung des Bundesministeriums der Finanzen typischerweise vollzugspolizeilich geprägte Tätigkeiten wahrgenommen werden, oder die mit vollzugspolizeilichen Aufgaben betraut sind, erhalten eine Stellenzulage nach Anlage IX, soweit ihnen Dienstbezüge nach der Bundesbesoldungsordnung A zustehen. Die Zulage erhalten unter den gleichen Voraussetzungen auch Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst.

(2) Die Stellenzulage wird nicht neben einer Stellenzulage nach Nummer 8 gewährt.

(3) Durch die Stellenzulage werden die Besonderheiten des jeweiligen Dienstes, insbesondere der mit dem Posten- und Streifendienst sowie dem Nachtdienst verbundene Aufwand sowie der Aufwand für Verzehr mit abgegolten.

9a. Zulage im Marinebereich

(1) Eine Stellenzulage nach Anlage IX erhalten vom Beginn des 16. Dienstmonats an Soldaten und Beamte, die im Wege der Versetzung, Kommandierung oder Abordnung

- a) als Besatzungsangehörige eines in Dienst gestellten seegehenden Schiffes oder Bootes der Marine oder im Dienst von Seestreitkräften verwendet werden,
- b) als Besatzungsangehörige eines in Dienst gestellten U-Bootes der Marine oder im Dienst von Seestreitkräften verwendet werden,
- c) als Kampfschwimmer oder Minentaucher mit gültigem Kampfschwimmer- oder Minentaucherschein in Kampfschwimmer- oder Minentauchereinheiten auf einer Stelle des Stellenplans verwendet werden, die eine Kampfschwimmer- oder Minentaucherausbildung voraussetzt.

Bei gleichzeitigem Vorliegen der Voraussetzungen nach den Buchstaben a, b oder c wird nur die höhere Zulage gewährt.

(2) Eine Stellenzulage nach Anlage IX erhalten Beamte und Soldaten mit einer Verwendung

- a) als Besatzungsangehörige anderer seegehender Schiffe oder Boote, die nach Auftrag oder Einsatz überwiegend zusammenhängend mehrstündig außerhalb der Grenze der Seefahrt verwendet werden,
- b) als Taucher für den maritimen Einsatz.

(3) Die Stellenzulage wird neben einer Stellenzulage nach den Nummern 6 oder 8 nur gewährt, soweit sie diese übersteigt.

(4) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften erlässt die oberste Bundesbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium der Finanzen.

10. Zulage für Beamte der Feuerwehr

(1) Beamte und Soldaten der Bundesbesoldungsordnung A, die im Einsatzdienst der Feuerwehr verwendet werden, erhalten eine Stellenzulage nach Anlage IX. Die Zulage erhalten unter den gleichen Voraussetzungen auch Beamte auf Widerruf, die Vorbereitungsdienst leisten.

(2) Durch die Stellenzulage werden die Besonderheiten des Einsatzdienstes der Feuerwehr, insbesondere der mit dem Nachtdienst verbundene Aufwand sowie der Aufwand für Verzehr mit abgegolten.

11. Zulage für Soldaten als Rettungsmediziner oder als Gebietsärzte

(1) Eine Stellenzulage nach Anlage IX erhalten bis zum 31. Dezember 2014 Soldaten der Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 als Sanitätsoffiziere mit der Approbation als Arzt, die

- a) über die Zusatzqualifikation Rettungsmedizin verfügen und dienstlich zur Erhaltung dieser Qualifikation verpflichtet sind, oder
- b) die Weiterbildung zum Gebietsarzt erfolgreich abgeschlossen haben und in diesem Fachgebiet verwendet werden.

(2) Bei gleichzeitigem Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstabe a und b wird die Stellenzulage nur einmal gewährt.

12. Zulage für Beamte mit Meisterprüfung oder Abschlussprüfung als staatlich geprüfter Techniker

Beamte in Laufbahnen des mittleren Dienstes, in denen die Meisterprüfung oder die Abschlussprüfung als staatlich geprüfter Techniker vorgeschrieben ist, erhalten, wenn sie die Prüfung bestanden haben, eine Stellenzulage nach Anlage IX.

13. Zulage für Beamte der Steuerverwaltung und der Zollverwaltung

(1) Beamte des mittleren Dienstes und des gehobenen Dienstes in der Steuerverwaltung und der Zollverwaltung erhalten für die Zeit ihrer überwiegenden Verwendung im Außendienst der Steuerprüfung oder der Zollfahndung eine Stellenzulage nach Anlage IX.

(2) Die Stellenzulage wird nicht neben einer Stellenzulage nach Nummer 9 gewährt.

(3) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften erlässt das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern.

14. Zulage für Flugsicherungslotsen

(1) Beamte des gehobenen Dienstes in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 11 und Soldaten in diesen Besoldungsgruppen erhalten im Flugsicherungskontrolldienst eine Stellenzulage nach Anlage IX.

(2) Die Stellenzulage wird nicht neben einer Stellenzulage nach den Nummern 6a bis 10 gewährt.

III. Andere Zulagen**15. Zulage für Kanzler an großen Botschaften**

Beamten des Auswärtigen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13 wird während der Dauer ihrer Verwendung als Kanzler an Auslandsvertretungen, deren Leiter nach der Besoldungsgruppe B 9 eingestuft ist, oder wenn sie die Geschäfte des inneren Dienstes mehrerer Vertretungen leiten (Verwaltungsgemeinschaft) und der Leiter mindestens einer dieser Auslandsvertretungen nach der Besoldungsgruppe B 6 eingestuft ist, eine Zulage gewährt. Sie beträgt 15 Prozent, an den Botschaften in London, Moskau, Paris, Peking und Washington sowie an den Ständigen Vertretungen bei der Europäischen Union in Brüssel und bei den Vereinten Nationen in New York 35 Prozent des Auslandszuschlags der Anlage VI.1 der Dienstortstufe 13 in Grundgehaltsspanne 9. Die Zulage wird nicht neben einer Zulage für die Wahrnehmung befristeter Funktionen gewährt.

16. Zulage für Beamte des Bundeskriminalamtes

Beamte, die beim Bundeskriminalamt verwendet werden, erhalten eine Zulage nach Anlage IX. Die Zulage wird nicht neben einer Stellenzulage nach Nummer 9 gewährt. Mit der Zulage werden auch die mit der Tätigkeit allgemein verbundenen Aufwendungen abgegolten.

17. Zulage für Beamte der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit

Beamte, die bei der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit verwendet werden, erhalten eine Zulage nach Anlage IX. Mit der Zulage werden auch die mit der Tätigkeit allgemein verbundenen Aufwendungen abgegolten.

Bundesbesoldungsordnung A

Besoldungsgruppe A 2

Oberamtsgehilfe

Wachtmeister^{1,2}

¹ Erhält eine Amtszulage nach Anlage IX.

² Beamte im Justizdienst erhalten eine Amtszulage nach Anlage IX. Neben der Amtszulage steht eine Amtszulage nach der Fußnote 1 nicht zu.

Besoldungsgruppe A 3Hauptamtsgehilfe¹Oberaufseher^{1,2}Oberschaffner^{1,2}Oberwachtmeister^{1,2,3,4}

Grenadier, Jäger, Panzerschütze, Panzergrenadier, Panzerjäger, Kanonier, Panzerkanonier, Pionier, Panzerpionier, Funker, Panzerfunker, Schütze, Flieger, Sanitätssoldat, Matrose

Gefreiter⁵

-
- ¹ Als Eingangsamt, wenn der Beamte nach Maßgabe der Laufbahnvorschriften die Laufbahnbefähigung in einer Laufbahnprüfung erworben hat oder eine abgeschlossene förderliche Berufsausbildung oder eine mindestens dreijährige Tätigkeit bei öffentlich-rechtlichen Dienstherrn nachweist.
- ² Erhält eine Amtszulage nach Anlage IX.
- ³ Im Justizdienst auch als Eingangsamt.
- ⁴ Beamte im Justizdienst erhalten eine Amtszulage nach Anlage IX. Neben der Amtszulage steht eine Amtszulage nach der Fußnote 2 nicht zu.
- ⁵ Erhält eine Amtszulage nach Anlage IX.

Besoldungsgruppe A 4

Amtsmeister

Hauptaufseher¹

Hauptschaffner¹

Hauptwachtmeister^{1,2}

Oberwart^{1,3}

Obergefreiter

Hauptgefreiter⁴

-
- ¹ Erhält eine Amtszulage nach Anlage IX.
- ² Beamte im Justizdienst erhalten eine Amtszulage nach Anlage IX. Neben der Amtszulage steht eine Amtszulage nach der Fußnote 1 nicht zu.
- ³ Als Eingangsamt.
- ⁴ Erhält eine Amtszulage nach Anlage IX.

Besoldungsgruppe A 5

Betriebsassistent^{1,2}

Erster Hauptwachtmeister^{1,2,3}

Hauptwart^{1,2}

Oberamtsmeister²

Stabsgefreiter

Oberstabsgefreiter^{1,4}

Unterroffizier

Maat

Fahnenjunker

Seekadett

-
- ¹ Erhält eine Amtszulage nach Anlage IX.
² Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 6.
³ Beamte im Justizdienst erhalten eine Amtszulage nach Anlage IX. Neben der Amtszulage steht eine Amtszulage nach der Fußnote 1 nicht zu.
⁴ Die Gesamtzahl der Planstellen für Oberstabsgefreite beträgt bis zu 50 Prozent der in der Besoldungsgruppe A 5 insgesamt für Mannschaftsdienstgrade ausgebrachten Planstellen.

Besoldungsgruppe A 6

Betriebsassistent¹

Erster Hauptwachtmeister^{1,2}

Hauptwart¹

Oberamtsmeister¹

Sekretär³

Stabsunteroffizier⁴

Obermaat⁴

-
- ¹ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 5. Für bis zu 20 Prozent der Gesamtzahl der Planstellen des einfachen Dienstes.
² Beamte im Justizdienst erhalten eine Amtszulage nach Anlage IX.
³ Als Eingangsamts.
⁴ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 7.

Besoldungsgruppe A 7

Brandmeister¹

Oberlokomotivführer²

Obersekretär³

Oberwerkmeister²

Polizeimeister¹

Stabsunteroffizier⁴

Obermaat⁴

Feldwebel

Bootsmann

Fährich

Fährich zur See

Oberfeldwebel⁵

Oberbootsmann⁵

¹ Als Eingangsamt.

² Auch als Eingangsamt.

³ Auch als Eingangsamt für Laufbahnen des mittleren technischen Dienstes.

⁴ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 6.

⁵ Erhält eine Amtszulage nach Anlage IX.

Besoldungsgruppe A 8

Hauptlokomotivführer

Hauptsekretär

Hauptwerkmeister

Oberbrandmeister

Polizeiobermeister

Hauptfeldwebel¹

Hauptbootsmann¹

Oberfährich¹

Oberfährich zur See¹

¹ Erhält eine Amtszulage nach Anlage IX.

Besoldungsgruppe A 9

Amtsinspektor¹

Betriebsinspektor¹

Hauptbrandmeister¹

Inspektor

Kapitän

Konsulatssekretär

Kriminalkommissar

Polizeihauptmeister¹

Polizeikommissar

Stabsfeldwebel²

Stabsbootsmann²

Oberstabsfeldwebel^{2, 3}

Oberstabsbootsmann^{2, 3}

Leutnant

Leutnant zur See

¹ Für Funktionen, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 9 abheben, können nach Maßgabe sachgerechter Bewertung jeweils bis zu 30 Prozent der Planstellen mit einer Amtszulage nach Anlage IX ausgestattet werden.

² Die Gesamtzahl der Planstellen für Stabsfeldwebel/Stabsbootsmänner und Oberstabsfeldwebel/Oberstabsbootsmänner beträgt bis zu 40 Prozent der in den Besoldungsgruppen A 8 und A 9 insgesamt für Unteroffiziere ausgebrachten Planstellen.

³ Für Funktionen, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 9 abheben, nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zu 30 Prozent der Planstellen für Unteroffiziere der Besoldungsgruppe A 9; erhält eine Amtszulage nach Anlage IX.

Besoldungsgruppe A 10¹

Konsulatssekretär Erster Klasse

Kriminaloberkommissar

Oberinspektor

Polizeioberkommissar

Seekapitän

Oberleutnant

Oberleutnant zur See

¹ Auch als Eingangsamt (siehe § 23 Absatz 2).

Besoldungsgruppe A 11¹

Amtmann

Kanzler²

Kriminalhauptkommissar³

Polizeihauptkommissar³

Seeoberkapitän

Hauptmann³

Kapitänleutnant³

¹ Auch als Eingangsamt (siehe § 23 Absatz 2).

² Im Auswärtigen Dienst.

³ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12.

Besoldungsgruppe A 12

A m t s r a t

Kanzler Erster Klasse^{1,2}

Kriminalhauptkommissar³

Polizeihauptkommissar³

Rechnungsrat

– als Prüfungsbeamter beim Bundesrechnungshof –

Seehauptkapitän¹

Hauptmann³

Kapitänleutnant³

¹ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13.

² Im Auswärtigen Dienst.

³ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11.

Besoldungsgruppe A 13¹

Akademischer Rat

– als wissenschaftlicher Mitarbeiter an einer Hochschule –

Erster Kriminalhauptkommissar

Erster Polizeihauptkommissar

Geschäftsführer einer gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter)²

Kanzler Erster Klasse^{3,4}

Konsul

Kustos

Legationsrat

Oberamtsrat

Oberrechnungsrat

– als Prüfungsbeamter beim Bundesrechnungshof –

Pfarrer⁵

Rat

Seehauptkapitän³

Fachschuloberlehrer^{6, 7, 8}

Studienrat

– im höheren Dienst –⁹

Stabshauptmann¹⁰

Stabskapitänleutnant¹⁰

Major

Korvettenkapitän

Stabsapotheker

Stabsarzt

Stabsveterinär

¹ Für Beamte des gehobenen technischen Dienstes können für Funktionen, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zu 20 Prozent der für technische Beamte ausgebrachten Planstellen der Besoldungsgruppe A 13 mit einer Amtszulage nach Anlage IX ausgestattet werden.

² Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 14, A 15, A 16, B 2, B 3.

³ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12.

⁴ Im Auswärtigen Dienst.

⁵ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14.

⁶ Mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen.

⁷ Erhält als der ständige Vertreter eines Fachschuldirektors oder als Fachvorsteher eine Amtszulage nach Anlage IX.

⁸ Als Eingangsamt.

⁹ Mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder beruflichen Schulen.

¹⁰ Für Funktionen in der Laufbahn der Offiziere des militärfachlichen Dienstes nach Maßgabe sachgerechter Bewertung für bis zu 3 Prozent der Gesamtzahl der für Offiziere in dieser Laufbahn ausgebrachten Planstellen.

Akademischer Oberrat

- als wissenschaftlicher Mitarbeiter an einer Hochschule –

Geschäftsführer einer gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter)¹

Konsul Erster Klasse

Legationsrat Erster Klasse²

Mitglied der Geschäftsführung einer Agentur für Arbeit³

Oberkustos

Oberrat

Pfarrer⁴

Fachschuldirektor

- als Leiter einer Bundeswehrfachschule mit Lehrgängen, die zu einem Abschluss führen, der dem der Realschule entspricht –⁵

Fachschuloberlehrer

- als der ständige Vertreter des Direktors einer Fachschule als Leiter einer Fachschule mit beruflichem Unterricht mit bis zu 360 Unterrichtsteilnehmern –^{6,7}
- als Stufenleiter Sekundarstufe I bei einer Bundeswehrfachschule –⁶

Oberstudienrat

- im höheren Dienst –⁸

Regierungsschulrat

- im Schulaufsichtsdienst –

Oberstleutnant³

Fregattenkapitän³

Oberstabsapotheker

Oberstabsarzt

Oberstabsveterinär

¹ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 13, A 15, A 16, B 2, B 3.

² Führt während der Verwendung als Leiter einer Botschaft oder Gesandtschaft die Amtsbezeichnung „Botschafter“ oder „Gesandter“.

³ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15.

⁴ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13.

⁵ Erhält eine Amtszulage nach Anlage IX.

⁶ Mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen.

⁷ Bei Schulen mit Teilzeitunterricht rechnen 2,5 Unterrichtsteilnehmer mit Teilzeitunterricht als einer.

⁸ Mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder beruflichen Schulen.

Besoldungsgruppe A 15

Akademischer Direktor

– als wissenschaftlicher Mitarbeiter an einer Hochschule –

Botschafter¹

Botschaftsrat

Bundesbankdirektor²

D e k a n

D i r e k t o r³

Generalkonsul⁴

Gesandter⁴

Geschäftsführer einer gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter)⁵

Geschäftsführer oder vorsitzendes Mitglied der Geschäftsführung einer Agentur für Arbeit⁶

Hauptkustos

Mitglied der Geschäftsführung einer Agentur für Arbeit⁷

Museumsdirektor und Professor

Vortragender Legationsrat

Direktor einer Fachschule

– als Leiter einer Fachschule mit beruflichem Unterricht mit bis zu 360 Unterrichtsteilnehmern –^{8,9}

Regierungsschuldirektor

– als Dezernent (Referent) im Schulaufsichtsdienst –

Studiendirektor

– im höheren Dienst

als der ständige Vertreter des Leiters einer Fachschule mit beruflichem Unterricht mit mehr als 360 Unterrichtsteilnehmern,^{8,9}

zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben –¹⁰

Oberstleutnant^{7, 11}

Fregattenkapitän^{7, 11}

Oberfeldapotheker

Flottillenapotheker

Oberfeldarzt

Flottillenarzt

Oberfeldveterinär

-
- 1 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 3, B 6, B 9.
 - 2 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 3, B 5, B 6, B 9.
 - 3 Erhält als Gruppenleiter beim Deutschen Patent- und Markenamt eine Amtszulage nach Anlage IX. Für bis zu 90 Prozent der Gesamtzahl der übrigen Prüfer beim Deutschen Patent- und Markenamt und der Prüfer beim Bundessortenamt können Planstellen der Besoldungsgruppe A 15 ausgebracht werden.
 - 4 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 3, B 6.
 - 5 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 13, A 14, A 16, B 2, B 3.
 - 6 Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16.
 - 7 Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14.
 - 8 Erhält eine Amtszulage nach Anlage IX.
 - 9 Bei Schulen mit Teilzeitunterricht rechnen 2,5 Unterrichtsteilnehmer mit Teilzeitunterricht als einer.
 - 10 Höchstens 30 Prozent der Gesamtzahl der planmäßigen Beamten in der Laufbahn der Studienräte.
 - 11 Auf herausgehobenen Dienstposten.

Besoldungsgruppe A 16

Abteilungsdirektor

Abteilungspräsident

Botschafter¹

Botschaftsrat Erster Klasse

Bundesbankdirektor²

Direktor der Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung

Direktor der Bundesstelle für Seeunfalluntersuchung

Direktor des Geheimen Staatsarchivs der Stiftung Preußischer Kulturbesitz

Direktor des Ibero-Amerikanischen Instituts der Stiftung Preußischer Kulturbesitz

Direktor des Staatlichen Instituts für Musikforschung der Stiftung Preußischer Kulturbesitz

Direktor einer Wehrtechnischen Dienststelle³

Direktor eines Prüfungsamtes des Bundes⁴

Generalkonsul⁵

Gesandter⁵

Geschäftsführer einer gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter)⁶

Geschäftsführer oder vorsitzendes Mitglied der Geschäftsführung einer Agentur für Arbeit⁷

Leitender Akademischer Direktor

- als wissenschaftlicher Mitarbeiter an einer Hochschule –⁸

Leitender Dekan

Leitender Direktor^{9, 10}

Ministerialrat

- bei einer obersten Bundesbehörde und beim Bundeseisenbahnvermögen –¹¹

Mitglied der Geschäftsführung einer Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit¹¹

Museumsdirektor und Professor

Vortragender Legationsrat Erster Klasse¹¹

Kanzler einer Universität der Bundeswehr¹²

Leitender Regierungsschuldirektor

- als Dezernent (Referent) im Schulaufsichtsdienst –

Oberstudiendirektor

- im höheren Dienst als Leiter einer Fachschule mit beruflichem Unterricht mit mehr als 360 Unterrichtsteilnehmern –¹³

Oberst¹¹

Kapitän zur See¹¹

Oberstapotheker¹¹

Flottenapotheker¹¹

Oberstarzt¹¹

Flottenarzt¹¹

Oberstveternär¹¹

¹ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, B 3, B 6, B 9.

² Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, B 3, B 5, B 6, B 9.

³ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 3, B 4.

⁴ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 2.

⁵ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, B 3, B 6.

⁶ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 13, A 14, A 15, B 2, B 3.

⁷ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15.

⁸ Nur in Stellen von besonderer Bedeutung.

⁹ Bei der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost dürfen bei der Erstbesetzung der Fachbereichsleiter-Dienstposten fünf Ämter der Besoldungsgruppe B 2 zugeordnet werden.

¹⁰ Für die Leiter von besonders großen und besonders bedeutenden unteren Verwaltungsbehörden sowie die Leiter von Mittelbehörden oder Oberbehörden können nach Maßgabe des Haushalts Planstellen mit einer Amtszulage nach Anlage IX ausgestattet werden. Bei der Anwendung der Obergrenzen des § 26 Absatz 1 auf die übrigen Leiter unterer Verwaltungsbehörden, Mittelbehörden oder

Oberbehörden bleiben die mit einer Amtszulage ausgestatteten Planstellen unberücksichtigt. Die Zahl der mit einer Amtszulage ausgestatteten Planstellen darf 30 Prozent der Zahl der Planstellen der Besoldungsgruppe A 16 für Leiter unterer Verwaltungsbehörden, Mittelbehörden oder Oberbehörden nicht überschreiten.

¹¹ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 2, B 3.

¹² Wenn der Amtsinhaber nicht Professor im Sinne des § 32 Satz 1 ist und soweit nicht in den Besoldungsgruppen W 2, W 3.

¹³ Bei Schulen mit Teilzeitunterricht rechnen 2,5 Unterrichtsteilnehmer mit Teilzeitunterricht als einer.

Bundesbesoldungsordnung B

Besoldungsgruppe B 1

Direktor und Professor

Besoldungsgruppe B 2

Abteilungsdirektor, Abteilungspräsident

- als Leiter einer großen und bedeutenden Abteilung
bei einer Mittel- oder Oberbehörde,
bei einer sonstigen Dienststelle oder Einrichtung, wenn deren Leiter mindestens in Besoldungsgruppe B 5 eingestuft ist –
- beim Bundesinstitut für Berufsbildung als Leiter der Zentralabteilung –

Direktor bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben¹

Direktor bei der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein

- als der ständige Vertreter des Präsidenten –²

Direktor bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen¹

Direktor bei der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung

- als Leiter eines großen Fachbereichs –

Direktor bei der Staatsbibliothek der Stiftung Preußischer Kulturbesitz

- als der ständige Vertreter des Generaldirektors und Leiter einer Abteilung –

Direktor bei der Unfallkasse des Bundes

- als stellvertretender Geschäftsführer –

Direktor bei der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit

- als Leiter eines großen und bedeutenden Bereiches –¹

Direktor bei einem Amt der Bundeswehr, dessen Leiter in Besoldungsgruppe B 9 eingestuft ist¹

Direktor bei einem Regionalträger der gesetzlichen Rentenversicherung

- als stellvertretender Geschäftsführer oder Mitglied der Geschäftsführung, wenn der Erste Direktor in Besoldungsgruppe B 3 eingestuft ist –

Direktor beim Bundeseisenbahnvermögen

- als Leiter einer Dienststelle –

Direktor beim Evangelischen Kirchenamt der Bundeswehr

- als der ständige Vertreter des Amtsleiters –

Direktor beim Katholischen Militärbischofsamt

- als der ständige Vertreter des Amtsleiters –

Direktor beim Marinearsenal

- als Leiter eines Arsenalbetriebes –

Direktor der Eisenbahn-Unfallkasse

- als Geschäftsführer –

Direktor eines Prüfungsamtes des Bundes³

Direktor eines Rechtsberaterzentrums der Bundeswehr

- als Leiter der Dienststelle –

Direktor und Professor

- als Leiter einer wissenschaftlichen Forschungseinrichtung –⁴
- bei einer wissenschaftlichen Forschungseinrichtung oder in einem wissenschaftlichen Forschungsbereich als Leiter einer Abteilung, eines Fachbereichs, eines Instituts sowie einer großen oder bedeutenden Gruppe (Unterabteilung) oder eines großen oder bedeutenden Laboratoriums, soweit sein Leiter nicht einem Unterabteilungsleiter oder Gruppenleiter unmittelbar unterstellt ist –

Geschäftsführer einer gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter)⁵

Mitglied der Geschäftsführung einer Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit⁶

Vizepräsident⁷

- als der ständige Vertreter eines in Besoldungsgruppe B 5 eingestuften Leiters einer Dienststelle oder sonstigen Einrichtung –

Oberst⁶

Kapitän zur See⁶

Oberstapotheker⁶

Flottenapotheker⁶

Oberstarzt⁶

Flottenarzt⁶

Oberstveterinär⁶

¹ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3.

² Der am 1. Januar 2006 im Amt befindliche Direktor bei der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein erhält weiterhin Dienstbezüge aus der Besoldungsgruppe B 3.

³ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16.

⁴ Soweit die Funktion nicht einem in eine höhere oder niedrigere Besoldungsgruppe eingestuften Amt zugeordnet ist.

⁵ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 13, A 14, A 15, A 16, B 3.

⁶ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 3.

⁷ Der Amtsbezeichnung kann ein Zusatz beigefügt werden, der auf die Dienststelle oder sonstige Einrichtung hinweist, der der Amtsinhaber angehört. Der Zusatz „und Professor“ darf beigefügt werden, wenn der Leiter der Dienststelle oder sonstigen Einrichtung diesen Zusatz in der Amtsbezeichnung führt.

Besoldungsgruppe B 3

Abteilungsdirektor

- als der ständige Vertreter des Präsidenten des Bildungs- und Wissenschaftszentrums der Bundesfinanzverwaltung –
- als der ständige Vertreter des Präsidenten einer Bundesfinanzdirektion –

Abteilungsdirektor bei der Deutschen Rentenversicherung Bund

- als Leiter einer besonders großen und besonders bedeutenden Abteilung –

Abteilungsdirektor beim Amt für den Militärischen Abschirmdienst

Botschafter¹

Bundesbankdirektor²

Direktor

- als Beauftragter für die Rechtsausbildung in den Streitkräften beim Zentrum Innere Führung –
- als Rechtsberater beim Inspekteur einer Teilstreitkraft oder eines militärischen Organisationsbereiches, des Befehlshabers des Einsatzführungskommandos der Bundeswehr, des Befehlshabers des Multinational Joint Headquarters –

Direktor bei der Bundesagentur für Arbeit

- als Leiter der Familienkasse –

Direktor bei der Bundesakademie für öffentliche Verwaltung

- als Leiter einer Lehrgruppe –

Direktor bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben³

Direktor bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen³

Direktor bei der Deutschen Nationalbibliothek

- als der ständige Vertreter des Generaldirektors der Deutschen Nationalbibliothek in Frankfurt am Main –
- als der ständige Vertreter des Generaldirektors der Deutschen Nationalbibliothek in Leipzig –

Direktor bei der Führungsakademie der Bundeswehr

- als Leiter einer Fachgruppe –

Direktor bei der Unfallkasse Post und Telekom

- als Geschäftsführer –

Direktor bei der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit

- als Leiter eines großen und bedeutenden Bereiches –³

Direktor bei einem Regionalträger der gesetzlichen Rentenversicherung

- als stellvertretender Geschäftsführer oder Mitglied der Geschäftsführung, wenn der Erste Direktor in Besoldungsgruppe B 4 eingestuft ist –

Direktor bei einer Wehrtechnischen Dienststelle

- als Leiter des Musterprüfwesens für Luftfahrtgerät der Bundeswehr –

Direktor beim/bei der ...⁴

- als Leiter einer Hauptabteilung oder einer gleich zu bewertenden, besonders großen und besonders bedeutenden Abteilung bei einer Bundesoberbehörde oder einer vergleichbaren Bundesanstalt, wenn der Leiter mindestens in Besoldungsgruppe B 8 eingestuft ist –
- als Leiter einer Abteilung, Unterabteilung oder Gruppe oder als Leiter einer Sonderorganisation bei einem Amt der Bundeswehr, dessen Leiter in Besoldungsgruppe B 9 eingestuft ist –³
- als ständiger Vertreter des Leiters der Abteilung Personalgewinnung im Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr –

Direktor beim Bildungszentrum der Bundeswehr

Direktor beim Bundesarchiv

- als Leiter der Stiftung Archiv der Parteien und Massenorganisationen der DDR –

Direktor beim Bundesinstitut für Berufsbildung

- als Leiter einer Abteilung –

Direktor beim Bundesnachrichtendienst⁵

Direktor der Bundesanstalt für IT-Dienstleistungen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Direktor der Schule für ABC-Abwehr und gesetzliche Schutzaufgaben der Bundeswehr

Direktor der Stiftung Flucht, Vertreibung, Versöhnung

Direktor des Beschaffungsamtes des Bundesministeriums des Innern

Direktor des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung

Direktor des Bundesinstituts für Kultur und Geschichte der Deutschen im östlichen Europa

Direktor des Bundesinstituts für Sportwissenschaft

- als Geschäftsführender Direktor –⁶

Direktor des Verpflegungsamtes der Bundeswehr

Direktor des Zentrums für Brandschutz der Bundeswehr

Direktor des Zentrums für Informationstechnik der Bundeswehr

Direktor in der Bundespolizei

- als Leiter einer Abteilung des Bundespolizeipräsidiums –
- im Bundesministerium des Innern –⁷

Direktor und Professor

- als Leiter einer wissenschaftlichen Forschungseinrichtung –⁸
- als Mitglied des Präsidiums der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung –
- als Mitglied des Präsidiums der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt –
- bei einer wissenschaftlichen Forschungseinrichtung oder in einem wissenschaftlichen Forschungsbereich als Leiter einer großen Abteilung, eines großen Fachbereichs oder eines großen Instituts –

Direktor und Professor bei der Bundesagentur für Arbeit

- als Leiter eines großen und bedeutenden Forschungsbereiches beim Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung –⁹

Direktor und Professor beim Zentrum für Geoinformationswesen der Bundeswehr

- als Leiter der Abteilung Angewandte Geowissenschaften –

Direktor und Professor der Bundesanstalt für Gewässerkunde

Direktor und Professor der Bundesanstalt für Wasserbau

Direktor und Professor des Bundesinstituts für Bevölkerungsforschung

- als Geschäftsführender Direktor –

Direktor und Professor des Bundesinstituts für ostwissenschaftliche und internationale Studien

- als Geschäftsführender Direktor –

Direktor und Professor des Kunsthistorischen Instituts in Florenz

Direktor und Professor des Wehrwissenschaftlichen Instituts für Schutztechnologien – ABC-Schutz

Direktor und Professor des Wehrwissenschaftlichen Instituts für Werk- und Betriebsstoffe

Erster Direktor eines Regionalträgers der gesetzlichen Rentenversicherung

- als Geschäftsführer oder Vorsitzender der Geschäftsführung bei höchstens 900 000 Versicherten und laufenden Rentenfällen –

Generalkonsul¹⁰

Gesandter¹⁰

Geschäftsführer einer gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter)¹¹

Kurator der Museumsstiftung Post und Telekommunikation

Leitender Postdirektor

- bei der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost –
- bei der Deutsche Post AG –
- bei der Deutsche Postbank AG –
- bei der Deutsche Telekom AG –

Ministerialrat

- bei einer obersten Bundesbehörde und beim Bundeseisenbahnvermögen –^{12, 13, 14}

Ministerialrat als Mitglied des Bundesrechnungshofes

Mitglied der Geschäftsführung einer Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit¹²

Präsident einer Bundespolizeidirektion¹⁵

Vizepräsident¹⁶

- als der ständige Vertreter eines in Besoldungsgruppe B 6 oder B 7 eingestuftten Leiters einer Dienststelle oder sonstigen Einrichtung –

Vizepräsident des Bundesausgleichsamtes

Vorsitzendes Mitglied der Geschäftsführung einer Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit¹⁷

Vortragender Legationsrat Erster Klasse^{12, 18}

Oberst^{12, 19}

Kapitän zur See^{12, 19}

Oberstapotheker^{12, 19}

Flottenapotheker^{12, 19}

Oberstarzt^{12, 19}

Flottenarzt^{12, 19}

Oberstveterinär^{12, 19}

-
- 1 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 6, B 9.
2 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 5, B 6, B 9.
3 Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 2.
4 Der Amtsbezeichnung ist ein Zusatz beizufügen, der auf die Dienststelle oder sonstige Einrichtung hinweist, der der Amtsinhaber angehört; die Amtsinhaber beim Bundesamt für Verfassungsschutz sind berechtigt, die Amtsbezeichnung „Direktor“ zu führen.
5 Die Amtsinhaber sind berechtigt, die Amtsbezeichnung „Direktor“ zu führen.
6 Der am 1. Januar 2000 im Amt befindliche Stelleninhaber erhält weiterhin Dienstbezüge aus der Besoldungsgruppe B 4.
7 Höchstens 75 Prozent der Gesamtzahl der im Bundesministerium des Innern für Leitende Polizeidirektoren in der Bundespolizei und Direktoren in der Bundespolizei ausgebrachten Planstellen.
8 Soweit die Funktion nicht einem in eine niedrigere Besoldungsgruppe eingestuftem Amt zugeordnet ist.
9 Soweit die Funktion nicht dem Amt "Direktor und Professor" in der Besoldungsgruppe B 2 zugeordnet ist.
10 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 6.
11 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 13, A 14, A 15, A 16, B 2.
12 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 2.
13 Die Zahl der Planstellen darf 75 Prozent der Gesamtzahl der für Ministerialräte ausgebrachten Planstellen nicht überschreiten.
14 Der Leiter des Präsidialbüros des Präsidenten des Deutschen Bundestages erhält eine Stellenzulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 3 und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 6.
15 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 4, B 5.
16 Der Amtsbezeichnung kann ein Zusatz beigefügt werden, der auf die Dienststelle oder sonstige Einrichtung hinweist, der der Amtsinhaber angehört. Der Zusatz „und Professor“ darf beigefügt werden, wenn der Leiter der Dienststelle oder sonstigen Einrichtung diesen Zusatz in der Amtsbezeichnung führt.
17 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 5, B 6, B 7.
18 Höchstens 75 Prozent der Gesamtzahl der bei der obersten Bundesbehörde für diese Ämter ausgebrachten Planstellen.
19 a) Im Ministerium höchstens 75 Prozent der Gesamtzahl der für diese Ämter ausgebrachten Planstellen,
b) außerhalb des Ministeriums höchstens 21 Prozent der Gesamtzahl der für diese Dienstgrade ausgebrachten Planstellen.

Besoldungsgruppe B 4

Direktor bei einem Regionalträger der gesetzlichen Rentenversicherung

- als stellvertretender Geschäftsführer oder Mitglied der Geschäftsführung, wenn der Erste Direktor in Besoldungsgruppe B 5 eingestuft ist –

Direktor der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung

Direktor des Deutschen Instituts für Medizinische Dokumentation und Information

Direktor einer Wehrtechnischen Dienststelle¹

Erster Direktor bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

Erster Direktor beim Amt für Geoinformationswesen der Bundeswehr

- als ständiger Vertreter des Amtschefs –

Erster Direktor beim Bundesinstitut für Berufsbildung

- als Leiter des Forschungsbereichs und als der ständige Vertreter des Präsidenten –

Erster Direktor beim Zentrum für Geoinformationswesen der Bundeswehr

- als ständiger Vertreter des Amtschefs –

Erster Direktor der Unfallkasse des Bundes

- als Geschäftsführer –

Erster Direktor eines Regionalträgers der gesetzlichen Rentenversicherung

- als Geschäftsführer oder Vorsitzender der Geschäftsführung bei mehr als 900 000 und höchstens 2,3 Millionen Versicherten und laufenden Rentenfällen –

Erster Direktor im Bundeskriminalamt

Leitender Direktor des Marinearsenals

Präsident der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein²

Präsident der Bundespolizeiakademie

Präsident des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

Präsident des Bundessortenamtes

Präsident einer Bundespolizeidirektion³

Präsident einer Universität der Bundeswehr⁴

Vizepräsident⁵

- als der ständige Vertreter eines in Besoldungsgruppe B 8 eingestuften Leiters einer Dienststelle oder sonstigen Einrichtung –

Vizepräsident des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe⁶

¹ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 3.

² Der am 1. Januar 2006 im Amt befindliche Präsident der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein erhält weiterhin Dienstbezüge aus der Besoldungsgruppe B 6.

³ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 3, B 5.

⁴ Wenn der Amtsinhaber nicht Professor im Sinne des § 32 Satz 1 ist und soweit nicht in den Besoldungsgruppen W 2, W 3.

⁵ Der Amtsbezeichnung kann ein Zusatz beigefügt werden, der auf die Dienststelle oder sonstige Einrichtung hinweist, der der Amtsinhaber angehört. Der Zusatz „und Professor“ darf beigefügt werden,

- wenn der Leiter der Dienststelle oder sonstigen Einrichtung diesen Zusatz in der Amtsbezeichnung führt.
- ⁶ Das Amt steht nur für den ersten Amtsinhaber zur Verfügung.

Besoldungsgruppe B 5

Bundesbankdirektor¹

Direktor bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

- als stellvertretender Geschäftsführer oder Mitglied der Geschäftsführung –

Direktor bei einem Regionalträger der gesetzlichen Rentenversicherung

- als stellvertretender Geschäftsführer oder Mitglied der Geschäftsführung, wenn der Erste Direktor in Besoldungsgruppe B 6 eingestuft ist –

Direktor und Professor bei der Bundesagentur für Arbeit

- als Direktor des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung –²

Direktor und Professor der Stiftung Jüdisches Museum Berlin

Erster Direktor eines Regionalträgers der gesetzlichen Rentenversicherung

- als Geschäftsführer oder Vorsitzender der Geschäftsführung bei mehr als 2,3 Millionen und höchstens 3,7 Millionen Versicherten und laufenden Rentenfällen –

Generaldirektor der Staatsbibliothek der Stiftung Preußischer Kulturbesitz

Generaldirektor und Professor der Staatlichen Museen der Stiftung Preußischer Kulturbesitz

Inspekteur der Bereitschaftspolizeien der Länder

Oberdirektor bei der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit

- als Geschäftsführer –²

Präsident der Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben

Präsident der Bundesfinanzakademie

Präsident der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung³

Präsident des Bundesamtes für Naturschutz

Präsident des Bundessprachenamtes

Präsident einer Bundespolizeidirektion^{4, 5}

Präsident einer Wasser- und Schifffahrtsdirektion

Präsident und Professor der Bundesanstalt für Straßenwesen

Präsident und Professor der Stiftung Deutsches Historisches Museum

Präsident und Professor des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie

Präsident und Professor des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie

Präsident und Professor des Hauses der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland

Vorsitzendes Mitglied der Geschäftsführung einer Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit⁶

¹ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 3, B 6, B 9.

² Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 6.

³ Wenn der Amtsinhaber nicht Professor im Sinne des § 32 Satz 1 ist und soweit nicht in den Besoldungsgruppen W 2, W 3.

⁴ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 3, B 4.

⁵ Der erste Stelleninhaber dieses Amtes bei der Bundespolizeidirektion in Berlin erhält Dienstbezüge aus der Besoldungsgruppe B 6, soweit ihm bisher ein Amt dieser Besoldungsgruppe übertragen war.

⁶ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 3, B 6, B 7.

Besoldungsgruppe B 6

Botschafter¹

Bundesbankdirektor²

Bundesdisziplinaranwalt

Bundeswehredisziplinaranwalt

Direktor beim Amt für den Militärischen Abschirmdienst

– als der ständige Vertreter des Amtschefs –

Direktor beim Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

– als der leitende Beamte –

Direktor beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik

– als der leitende Beamte –

Direktor beim Bundesrechnungshof

Direktor des Zentrums für Informationsverarbeitung und Informationstechnik

Direktor und Professor bei der Bundesagentur für Arbeit

– als Direktor des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung –³

Erster Direktor bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Erster Direktor bei einem Amt der Bundeswehr, dessen Leiter in Besoldungsgruppe B 9 eingestuft ist

- als Leiter einer großen und bedeutenden Abteilung oder als Geschäftsführender Beamter –

Erster Direktor beim Bundesnachrichtendienst⁴

Erster Direktor beim Planungsamt der Bundeswehr

- als ständiger Vertreter des Amtschefs –

Erster Direktor der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

- als Geschäftsführer oder Vorsitzender der Geschäftsführung –

Erster Direktor eines Regionalträgers der gesetzlichen Rentenversicherung

- als Geschäftsführer oder Vorsitzender der Geschäftsführung bei mehr als 3,7 Millionen Versicherten und laufenden Rentenfällen –⁵

Generaldirektor der Deutschen Nationalbibliothek

Generalkonsul⁶

Gesandter⁶

Militärgeneraldekan

Militärgeneralvikar

Ministerialdirigent

- bei einer obersten Bundesbehörde
 - als Leiter einer Abteilung,⁷
 - als Leiter einer Unterabteilung,⁸
 - als der ständige Vertreter eines in Besoldungsgruppe B 9 eingestuften Abteilungsleiters, soweit kein Unterabteilungsleiter vorhanden ist⁸ –
- beim Bundespräsidialamt und beim Bundeskanzleramt als Leiter einer auf Dauer eingerichteten Gruppe –

Oberdirektor bei der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit

- als Geschäftsführer –³

Präsident der Bundesakademie für öffentliche Verwaltung

Präsident der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk

Präsident der Bundeszentrale für politische Bildung

Präsident des Bildungs- und Wissenschaftszentrums der Bundesfinanzverwaltung

Präsident des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung

Präsident des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe

Präsident des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben

Präsident des Bundesamtes für Güterverkehr

Präsident des Bundesamtes für Justiz

Präsident des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik

Präsident des Bundesamtes für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen und des Bundesausgleichsamtes

Präsident des Bundesarchivs

Präsident des Bundeseisenbahnvermögens

Präsident des Bundeszentralamtes für Steuern

Präsident des Deutschen Wetterdienstes

Präsident des Eisenbahn-Bundesamtes

Präsident des Kraftfahrt-Bundesamtes

Präsident des Luftfahrt-Bundesamtes

Präsident des Zollkriminalamtes

Präsident einer Bundesfinanzdirektion

Präsident und Professor der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

Präsident und Professor des Bundesinstituts für Risikobewertung

Präsident und Professor des Deutschen Archäologischen Instituts

Präsident und Professor des Friedrich-Loeffler-Instituts, Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit

Präsident und Professor des Johann Heinrich von Thünen-Instituts, Bundesforschungsinstitut für Ländliche Räume, Wald und Fischerei

Präsident und Professor des Julius Kühn-Instituts, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen

Präsident und Professor des Max Rubner-Instituts, Bundesforschungsinstitut für Ernährung und Lebensmittel

Vizepräsident beim Bundeskriminalamt

Vizepräsident beim Bundesnachrichtendienst

Vizepräsident beim Bundespolizeipräsidium

Vizepräsident beim Bundesverwaltungsamt

Vizepräsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz

Vizepräsident des Bundesversicherungsamtes

Vorsitzendes Mitglied der Geschäftsführung einer Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit⁹

Brigadegeneral

Flottillenadmiral

Generalapotheker

Generalarzt

Admiralarzt

¹ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 3, B 9.

² Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 3, B 5, B 9.

³ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 5.

⁴ Die Amtsinhaber sind berechtigt, die Amtsbezeichnung „Erster Direktor“ zu führen.

⁵ Für die am 31. Dezember 2000 vorhandenen Ersten Direktoren einer Landesversicherungsanstalt – als Geschäftsführer der Landesversicherungsanstalten Baden und Württemberg – gelten die durch Artikel 1 Nummer 23 Buchstabe t Doppelbuchstabe bb des Sechsten Besoldungsänderungsgesetzes vom 14. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3702) gestrichenen Ämter weiter.

⁶ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 3.

⁷ Soweit die Funktion nicht dem Amt des Ministerialdirektors in Besoldungsgruppe B 9 zugeordnet ist.

⁸ Soweit die Funktion nicht dem Amt des Ministerialrats in Besoldungsgruppe B 3 zugeordnet ist.

⁹ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 3, B 5, B 7.

Besoldungsgruppe B 7

Ministerialdirigent

- im Bundesministerium der Verteidigung als ständiger Vertreter des Leiters einer großen oder bedeutenden Abteilung oder als Leiter des Stabes Organisation und Revision –

Präsident der Bundesakademie für Sicherheitspolitik

Präsident der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

Präsident des Amtes für den Militärischen Abschirmdienst

Präsident des Bildungszentrums der Bundeswehr

Präsident des Bundesamtes für Strahlenschutz

Präsident des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

Präsident des Bundesinstituts für Berufsbildung

Präsident des Planungsamtes der Bundeswehr

Präsident und Professor der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe

Präsident und Professor der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung

Präsident und Professor des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte

Präsident und Professor des Paul-Ehrlich-Instituts

Präsident und Professor des Robert Koch-Instituts

Vizepräsident

- eines Amtes der Bundeswehr, dessen Leiter in Besoldungsgruppe B 9 eingestuft ist –

Vorsitzendes Mitglied der Geschäftsführung einer Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit¹

Generalmajor

Konteradmiral

Generalstabsarzt

Admiralstabsarzt

¹ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 3, B 5, B 6.

Besoldungsgruppe B 8

Direktor bei der Deutschen Rentenversicherung Bund

- als Mitglied des Direktoriums –

Präsident der Stiftung Preußischer Kulturbesitz

Präsident des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge

Präsident des Bundeskartellamtes

Präsident des Deutschen Patent- und Markenamtes

Präsident des Statistischen Bundesamtes

Präsident des Umweltbundesamtes

Präsident und Professor der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt

Besoldungsgruppe B 9

Botschafter¹

Bundesbankdirektor²

Direktor beim Bundesverfassungsgericht

Ministerialdirektor

- bei einer obersten Bundesbehörde als Leiter einer Abteilung –³

Präsident des Bundesamtes für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr

Präsident des Bundesamtes für das Personalmanagement der Bundeswehr

Präsident des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz

Präsident des Bundeskriminalamtes

Präsident des Bundesnachrichtendienstes

Präsident des Bundespolizeipräsidiums

Präsident des Bundesversicherungsamtes

Präsident des Bundesverwaltungsamtes

Vizepräsident des Bundesrechnungshofes

Generalleutnant

Vizeadmiral

Generaloberstabsarzt

Admiraloberstabsarzt

¹ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 3, B 6.

² Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 3, B 5, B 6.

³ Soweit die Funktion nicht dem Amt des Ministerialdirigenten in Besoldungsgruppe B 6 zugeordnet ist.

Besoldungsgruppe B 10

Ministerialdirektor

- als Stellvertretender Chef des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung –
- als Stellvertretender Sprecher der Bundesregierung –

Präsident der Deutschen Rentenversicherung Bund

General¹

Admiral¹

¹ Erhält als Generalinspekteur der Bundeswehr eine Amtszulage nach Anlage IX.

Besoldungsgruppe B 11

Präsident des Bundesrechnungshofes

Staatssekretär

Anhang 2

(zu Artikel 1 Nummer 43)

Anlage II

(zu § 32 Satz 1)

Bundesbesoldungsordnung W

Vorbemerkungen

1. Zulagen

(1) Für Professoren, die bei obersten Bundesbehörden oder bei obersten Gerichtshöfen des Bundes verwendet werden, gilt die Nummer 7 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B mit der Maßgabe entsprechend, dass sich die Zulage in der Besoldungsgruppe W 1 nach dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 13 und in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 nach dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 3 berechnet. Bei Professoren, denen bei ihrer Verwendung bei obersten Bundesbehörden oder bei obersten Gerichtshöfen des Bundes ein zweites Hauptamt als Beamter oder Richter übertragen worden ist, richtet sich die Stellenzulage nach dem zweiten Hauptamt. Die für das zweite Hauptamt maßgebende Besoldungsgruppe bestimmt sich nach der in Anlage IX für die Beamten, Richter und Soldaten bei obersten Behörden und obersten Gerichtshöfen des Bundes getroffenen Regelung.

(2) Professoren der Besoldungsgruppe W 1 erhalten, wenn sie sich als Hochschullehrer bewährt haben (§ 132 Absatz 2 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes), ab dem Zeitpunkt der ersten Verlängerung des Beamtenverhältnisses auf Zeit eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe von monatlich 273,00 Euro.

2. Dienstbezüge für Professoren als Richter

Professoren an einer Hochschule, die zugleich das Amt eines Richters der Besoldungsgruppen R 1 oder R 2 ausüben, erhalten, solange sie beide Ämter bekleiden, die Dienstbezüge aus ihrem Amt als Professor und eine nicht ruhegehaltfähige Zulage. Die Zulage beträgt, wenn der Professor ein Amt der Besoldungsgruppe R 1 ausübt, monatlich 205,54 Euro, wenn er ein Amt der Besoldungsgruppe R 2 ausübt, monatlich 230,08 Euro.

3. Amtsbezeichnungen

Weibliche Beamte führen die Amtsbezeichnung in der weiblichen Form.

Besoldungsgruppe W 1

Professor als Juniorprofessor¹

¹ Nach § 131 Absatz 2 des Bundesbeamtengesetzes an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule.

Besoldungsgruppe W 2

Professor¹

– an einer Fachhochschule –

Universitätsprofessor ¹

Präsident der ...^{1, 2, 3}

Vizepräsident der ...^{1, 2, 3}

Kanzler der ...^{1, 2, 3}

¹ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe W 3.

² Der Amtsbezeichnung ist ein Zusatz beizufügen, der auf die Hochschule hinweist, der der Amtsinhaber angehört.

³ Soweit nicht in Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnungen A und B (§ 32 Satz 3).

Besoldungsgruppe W 3

Professor¹

– an einer Fachhochschule –

Universitätsprofessor¹

Präsident der ...^{1, 2, 3}

Vizepräsident der ...^{1, 2, 3}

Kanzler der ...^{1, 2, 3}

¹ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe W 2.

² Der Amtsbezeichnung ist ein Zusatz beizufügen, der auf die Hochschule hinweist, der der Amtsinhaber angehört.

³ Soweit nicht in Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnungen A und B (§ 32 Satz 3).

Anhang 3**(zu Artikel 1 Nummer 43)****Anlage III**

(zu § 37 Satz 1)

Bundesbesoldungsordnung R

Vorbemerkungen

1. Amtsbezeichnungen

Weibliche Richter und Staatsanwälte führen die Amtsbezeichnungen in der weiblichen Form.

2. Zulage für Richter und Staatsanwälte bei obersten Gerichtshöfen des Bundes sowie bei obersten Behörden

(1) Richter und Staatsanwälte erhalten, wenn sie bei obersten Gerichtshöfen des Bundes oder obersten Bundesbehörden verwendet werden, eine Stellenzulage nach Anlage IX.

(2) Die Stellenzulage wird nicht neben der bei der Deutschen Bundesbank gewährten Bankzulage und neben Auslandsdienstbezügen oder Auslandsverwendungszuschlag nach Abschnitt 5 gewährt. Sie wird neben einer Stellenzulage nach Nummer 8 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B nur gewährt, soweit sie diese übersteigt.

(3) Richter und Staatsanwälte erhalten während der Verwendung bei obersten Behörden eines Landes, das für die Richter und Staatsanwälte für die Verwendung bei seinen obersten Behörden eine Stellenzulage vorsieht, die Stellenzulage in der nach dem Besoldungsrecht dieses Landes bestimmten Höhe.

Besoldungsgruppe R 1**Besoldungsgruppe R 2**

Richter am Bundespatentgericht

Vorsitzender Richter am Truppendienstgericht

Vizepräsident des Truppendienstgerichts¹

Staatsanwalt beim Bundesgerichtshof

¹ Erhält als der ständige Vertreter des Präsidenten eine Amtszulage nach Anlage IX.

Besoldungsgruppe R 3

Vorsitzender Richter am Bundespatentgericht

Präsident des Truppendienstgerichts

Oberstaatsanwalt beim Bundesgerichtshof

Besoldungsgruppe R 4

Vizepräsident des Bundespatentgerichts

Besoldungsgruppe R 5

Besoldungsgruppe R 6

Richter am Bundesarbeitsgericht

Richter am Bundesfinanzhof

Richter am Bundesgerichtshof

Richter am Bundessozialgericht

Richter am Bundesverwaltungsgericht

Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof

Besoldungsgruppe R 7

Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof

– als Abteilungsleiter bei der Bundesanwaltschaft –

Besoldungsgruppe R 8

Vorsitzender Richter am Bundesarbeitsgericht

Vorsitzender Richter am Bundesfinanzhof

Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof

Vorsitzender Richter am Bundessozialgericht

Vorsitzender Richter am Bundesverwaltungsgericht

Präsident des Bundespatentgerichts

Vizepräsident des Bundesarbeitsgerichts¹

Vizepräsident des Bundesfinanzhofs¹

Vizepräsident des Bundesgerichtshofs¹

Vizepräsident des Bundessozialgerichts¹

Vizepräsident des Bundesverwaltungsgerichts¹

¹ Erhält eine Amtszulage nach Anlage IX.

Besoldungsgruppe R 9

Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof

Besoldungsgruppe R 10

Präsident des Bundesarbeitsgerichts

Präsident des Bundesfinanzhofs

Präsident des Bundesgerichtshofs

Präsident des Bundessozialgerichts

Präsident des Bundesverwaltungsgerichts

Anhang 4

(zu Artikel 1 Nummer 43)

Anlage IV

(zu § 20 Absatz 2 Satz 2, § 32 Satz 2, § 37 Satz 2)

Gültig ab 1. August 2013

Grundgehalt

1. Bundesbesoldungsordnung A

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
A 2	1 845,90	1 889,03	1 933,32	1 966,51	2 000,83	2 035,14	2 069,43	2 103,74
A 3	1 920,04	1 965,41	2 010,77	2 047,30	2 083,83	2 120,33	2 156,86	2 193,37
A 4	1 962,11	2 016,31	2 070,54	2 113,70	2 156,86	2 200,02	2 243,17	2 283,02
A 5	1 977,58	2 045,08	2 099,30	2 152,43	2 205,56	2 259,79	2 312,90	2 364,91
A 6	2 021,84	2 100,43	2 180,09	2 240,96	2 304,04	2 364,91	2 432,41	2 491,07
A 7	2 126,98	2 196,70	2 288,58	2 382,62	2 474,47	2 567,43	2 637,15	2 706,86
A 8	2 255,35	2 339,46	2 457,87	2 577,39	2 696,90	2 779,89	2 864,01	2 947,01
A 9	2 441,26	2 524,27	2 654,86	2 787,65	2 918,22	3 006,77	3 096,42	3 183,83
A 10	2 619,43	2 733,42	2 898,32	3 062,09	3 225,88	3 339,88	3 453,84	3 567,85
A 11	3 006,77	3 176,09	3 344,30	3 513,62	3 629,81	3 746,01	3 862,21	3 978,41
A 12	3 223,69	3 423,98	3 625,39	3 825,68	3 965,13	4 102,34	4 240,68	4 381,23
A 13	3 780,31	3 968,45	4 155,47	4 343,60	4 473,08	4 603,67	4 733,13	4 860,40
A 14	3 887,67	4 130,01	4 373,48	4 615,83	4 782,92	4 951,15	5 118,25	5 286,47
A 15	4 751,96	4 971,08	5 138,17	5 305,28	5 472,39	5 638,39	5 804,38	5 969,26
A 16	5 242,19	5 496,74	5 689,28	5 881,85	6 073,30	6 266,97	6 459,52	6 649,87

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 5, A 6, A 9 und A 10

Das Grundgehalt erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 für Beamte des mittleren Dienstes sowie für Unteroffiziere um 19,67 Euro; es erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 für Beamte des gehobenen Dienstes sowie für Offiziere um 8,58 Euro.

2. Bundesbesoldungsordnung B

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)
B 1	5 969,26
B 2	6 934,27
B 3	7 342,62
B 4	7 769,78
B 5	8 260,04
B 6	8 725,94
B 7	9 175,23
B 8	9 645,55
B 9	10 228,76
B 10	12 040,35
B 11	12 508,46

3. Bundesbesoldungsordnung W

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)		
W 1	4 154,37		
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
W 2	5 161,20	5 464,80	5 768,40
W 3	5 768,40	6 173,20	6 578,00

4. Bundesbesoldungsordnung R

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
R 1	3 780,31	4 144,41	4 509,60	4 832,76	5 154,78	5 477,93	5 798,85	6 124,20
R 2	4 593,69	4 829,43	5 064,04	5 384,96	5 708,09	6 030,14	6 353,28	6 676,44
R 3	7 342,62							
R 4	7 769,78							
R 5	8 260,04							
R 6	8 725,94							
R 7	9 175,23							
R 8	9 645,55							
R 9	10 228,76							
R 10	12 558,28							

Anhang 5**(zu Artikel 1 Nummer 48)****Anlage IX**

(zu Anlage I und III)

Gültig ab 1. August 2013

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen

– in der Reihenfolge der Gesetzesstellen –

Dem Grunde nach geregelt in	Monatsbeträge in Euro, Prozentsatz	Dem Grunde nach geregelt in	Monatsbeträge in Euro, Prozentsatz
Bundesbesoldungsordnungen A und B			
Vor bemerkungen			
Nummer 3a	134,22	Nummer 2 und 3	
Nummer 4	53,69	Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	169,03
Nummer 4a	80,53	Beamte des gehobenen Dienstes und Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	189,51
Nummer 5		Nummer 4	
Die Zulage beträgt für		Buchstabe a	
Mannschaften, Unteroffiziere/Beamte der Besoldungsgruppen A 5 und A 6	37,57	Doppelbuchstabe aa	271,47
Unteroffiziere/Beamte der Besoldungsgruppen A 7 bis A 9	53,69	Doppelbuchstabe bb	
Offiziere/Beamte des gehobenen und höheren Dienstes	80,53	Beamte des mittleren und des gehobenen Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	210,00
Nummer 5a		Buchstabe b	
Absatz 1		Beamte des mittleren und des gehobenen Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	169,03
Nummer 1		Nummer 5 und 6	
Buchstabe a		Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	107,56
Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	245,86	Beamte des gehobenen Dienstes und Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	169,03
Beamte des gehobenen Dienstes und Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	271,47	Beamte des höheren Dienstes und Offiziere des Truppendienstes ab Besoldungsgruppe A 13	235,61
Buchstabe b		Nummer 6	
Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	210,00	Absatz 1 Satz 1	
Beamte des gehobenen Dienstes und Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	235,61	Buchstabe a	483,17
Buchstabe c		Buchstabe b	386,54
Beamte des gehobenen und des höheren Dienstes und Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13 und Offiziere des Truppendienstes ab Besoldungsgruppe A 13	271,47	Buchstabe c	338,05
		Buchstabe d	309,23
		Absatz 1 Satz 2	614,64

Dem Grunde nach geregelt in	Monatsbeträge in Euro, Prozentsatz	Dem Grunde nach geregelt in	Monatsbeträge in Euro, Prozentsatz
Nummer 6 a	107,38	Nummer 9	
Nummer 7		Die Zulage beträgt	
Die Zulage beträgt für	12,5 Prozent des	nach einer Dienstzeit	
Beamte und Soldaten der	Endgrundgehalts	von einem Jahr	66,87
Besoldungsgruppe(n)	oder, bei festen	von zwei Jahren	133,75
	Gehältern, des		
	Grundgehalts der	Nummer 9a	
	Besoldungsgruppe *	Absatz 1	
A 2 bis A 5	A 5	Buchstabe a	107,38
A 6 bis A 9	A 9	Buchstabe b	214,74
A 10 bis A 13	A 13	Buchstabe c	161,06
A 14, A 15, B 1	A 15	Absatz 2	
A 16, B 2 bis B 4	B 3	Buchstabe a	42,94
B 5 bis B 7	B 6	Buchstabe b	53,69
B 8 bis B 10	B 9		
B 11	B 11	Nummer 10 Absatz 1	
Nummer 8		Die Zulage beträgt	
Die Zulage beträgt		nach einer Dienstzeit	
für Beamte der Besoldungsgruppen		von einem Jahr	66,87
A 2 bis A 5	120,80	von zwei Jahren	133,75
A 6 bis A 9	161,06	Nummer 11	614,64
A 10 und höher	201,32	Nummer 12	40,27
Nummer 8a		Nummer 13 Absatz 1	
Die Zulage beträgt		Die Zulage beträgt für Beamte	
für Beamte der Besoldungsgruppen		des mittleren Dienstes	17,91
A 2 bis A 5	73,56	des gehobenen Dienstes	40,27
A 6 bis A 9	100,31	Nummer 14	24,17
A 10 bis A 13	123,72	Nummer 16	
A 14 und höher	147,11	Die Zulage beträgt	
für Anwärter der Laufbahngruppe		für Beamte der Besoldungsgruppen	
des mittleren Dienstes	53,50	A 2 bis A 7	46,02
des gehobenen Dienstes	70,21	A 8 bis A 11	61,36
des höheren Dienstes	86,94	A 12 bis A 15	71,58
Nummer 8b		A 16 und höher	92,03
Die Zulage beträgt			
für Beamte der Besoldungsgruppen			
A 2 bis A 5	96,63		
A 6 bis A 9	128,85		
A 10 bis A 13	161,06		
A 14 und höher	193,27		

* Nach Maßgabe des Artikels 1§ 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091).

Dem Grunde nach geregelt in	Monatsbeträge in Euro, Prozentsatz		Dem Grunde nach geregelt in	Monatsbeträge in Euro, Prozentsatz	
Nummer 17			Bundesbesoldungsordnung R		
Die Zulage beträgt			Vorbemerkungen		
für Beamte der Besoldungsgruppe(n)			Nummer 2		
A 2 und A 3	12,78		Die Zulage beträgt	12,5 Prozent des	
A 4 bis A 6	17,90			Endgrundgehalts	
A 7 bis A 10	35,79			oder, bei festen	
A 11	40,90			Gehältern, des	
A 12 bis A 15	48,57			Grundgehalts	
A 16 bis B 4	58,80			der Besoldungs-	
B 5 bis B 7	71,58			gruppe *	
Besoldungsgruppe	Fußnote		a) bei Verwendung		
A 2	1	36,78	bei obersten Gerichtshöfen		
	2	67,85	des Bundes für die Richter		
A 3	2	36,78	und Staatsanwälte		
	4	67,85	der Besoldungsgruppe(n)		
	5	34,26	R 1	R 1	
A 4	1	36,78	R 2 bis R 4	R 3	
	2	67,85	R 5 bis R 7	R 6	
	4	7,39	R 8 bis R 10	R 9	
A 5	1	36,78	b) bei Verwendung		
	3	67,85	bei obersten Bundesbehörden		
A 6	2	36,78	oder bei obersten		
A 7	5	45,68	Gerichtshöfen des Bundes,		
A 8	1	58,85	wenn ihnen kein Richter-		
A 9	1, 3	273,81	amt übertragen ist, für die		
A 13	1	278,28	Richter und Staatsanwälte		
	7	127,19	der Besoldungsgruppe(n)		
A 14	5	190,79	R 1	A 15	
A 15	3	254,35	R 2 bis R 4	B 3	
	8	190,79	R 5 bis R 7	B 6	
A 16	10	213,36	R 8 bis R 10	B 9	
B 10	1	440,88	Besoldungsgruppe	Fußnote	
			R 2	1	210,93
			R 8	1	421,78

* Nach Maßgabe des Artikels 1§5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091).

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

1. Änderung der Professorenbesoldung

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit Urteil vom 14. Februar 2012 (Az. 2 BvL 4/10) die Besoldung für Professoren der Besoldungsgruppe W 2 für verfassungswidrig erklärt. Nach Auffassung des Gerichts stellt die W-2-Besoldung keine angemessene Alimentation dar und ist daher mit Artikel 33 Absatz 5 des Grundgesetzes (GG) unvereinbar. Gegenstand des Urteils war die hessische W-2-Besoldung. Da die einschlägigen besoldungsrechtlichen Vorschriften weitgehend inhaltsgleich sind, hat das Urteil auch für die Rechtslage im Bund Bedeutung. Mit der Neuregelung werden die Vorgaben des Gerichts in einer Weise umgesetzt, die neben einer deutlichen Anhebung des Grundgehalts auch den Anreizcharakter der Leistungsbezüge und somit das zweigliedrige Vergütungssystem für Professoren erhält.

2. In weiteren Bereichen wird Änderungsbedarf auf Grund von Rechtsprechung, organisatorischen Umstrukturierungen und Praxiserfordernissen aufgegriffen.
3. Zudem erfolgen redaktionelle Änderungen und Klarstellungen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Professorenbesoldung

Die vorgesehenen Änderungen knüpfen an das Professorenbesoldungsreformgesetz vom 16. Februar 2002 (BGBl. I S. 686) an, mit dem der Bundesgesetzgeber – damals noch einheitlich für Bund und Länder – eine neue zweigliedrige Vergütungssystematik eingeführt hatte. Danach besteht die Besoldung von Professoren aus einem festen Grundgehalt sowie variablen Leistungsbezügen, für die ein einklagbarer Rechtsanspruch nicht besteht. Zum 1. Januar 2005 löste die Bundesbesoldungsordnung W für neu eingestellte Professoren die zuvor geltende Bundesbesoldungsordnung C ab. Die als Festgehälter ausgestalteten neuen Grundgehaltsbeträge wurden gegenüber den Werten der Bundesbesoldungsordnung C abgesenkt, um bei gleichbleibenden Ausgaben finanziellen Spielraum für die Vergabe von Leistungsbezügen zu schaffen.

An dem vom BVerfG für verfassungsmäßig erachteten zweigliedrigen Vergütungssystem der W-Besoldung, bestehend aus festen Grundgehältern und variablen Leistungsbezügen, wird festgehalten. Leistungsbezüge werden auch weiterhin (ohne Einräumung eines Rechtsanspruchs) nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. Es erfolgt demnach keine Abkehr von der Leistungsorientierung der Professorenbesoldung.

Zur Wahrung des sich aus Artikel 33 Absatz 5 GG (Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation) ergebenden Abstandsgebots wird neben der vom BVerfG ausdrücklich verlangten Erhöhung der Besoldung der Besoldungsgruppe W 2 auch das Grundgehalt der Besoldungsgruppe W 3 angepasst.

Im Einzelnen sieht der Gesetzentwurf zur Sicherung einer amtsangemessenen Alimentation der W-Professoren folgende Änderungen vor:

a) Erhöhung des Grundgehaltes

Eine amtsangemessene Professorenbesoldung wird durch eine Erhöhung des Grundgehaltes erreicht. Die vom BVerfG grundsätzlich zugelassene Regelungsvariante einer „alimentativen“ Ausgestaltung der Leistungsbezüge liefe entweder auf eine kaum praktikable oder auf eine garantierte Leistungsbezahlung hinaus.

Für den Umfang der erforderlichen Grundgehaltserhöhung gibt das BVerfG in seinem Urteil keine konkreten positiven Vorgaben. Aus den im Urteil gezogenen Quervergleichen, insbesondere dem systeminternen Vergleich mit der Besoldungsordnung A, wird jedoch deutlich, dass für das Gericht die maßgebliche Vergleichsgruppe für Professoren der Besoldungsgruppe W 2 Beamte der Besoldungsgruppe A 15 sind. Als Vergleichsgruppe für die Professoren der Besoldungsgruppe W 3 zieht der vorliegende Gesetzentwurf – auch vor dem Hintergrund des Abstandsgebots – dementsprechend Beamte der Besoldungsgruppe A 16 heran.

b) Einführung von Erfahrungsstufen

Es wird ein nach Erfahrungsstufen gestaffeltes Grundgehalt eingeführt. Dieses eröffnet den Professoren vorhersehbare Gehaltssteigerungen und erkennt den mit fortschreitender Lehr- und Forschungstätigkeit einhergehenden Erfahrungszuwachs durch ein ansteigendes Grundgehalt an. Zudem entspricht ein gestaffeltes Grundgehalt dem seitens des BVerfG angestellten Vergleich mit der Besoldungsordnung A. Vorgesehen sind drei Stufen, wobei die nächsthöhere Stufe nach einer Erfahrungszeit von jeweils sieben Jahren erreicht wird; die Endstufe wird also nach einer Erfahrungszeit von insgesamt 14 Jahren erreicht. Vor dem Hintergrund der Ausführungen des BVerfG wird das Endgrundgehalt nahe der Endstufe der Besoldungsgruppen A 15 und A 16 angesetzt. Dass diesem Endgrundgehalt zwei Erfahrungsstufen vorgeschaltet werden, dient auch dem Zweck, weiterhin in möglichst großem Umfang Mittel für Leistungsbezüge einsetzen zu können.

c) Anrechnung bislang gewährter Leistungsbezüge

Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge, die auf der Grundlage des bisherigen Rechts vergeben wurden, werden angerechnet, soweit sie den Betrag übersteigen, um den das jeweilige Grundgehalt angehoben wird. Besondere Leistungsbezüge und Funktionsleistungsbezüge sollen dagegen nicht der Anrechnung unterfallen. Mit dieser differenzierenden Regelung bleibt der Anreizcharakter bisher vergebener Leistungsbezüge erhalten, ohne dass zugleich ein zu starkes Gehaltsgefälle zwischen vorhandenen und neu berufenen Professoren droht. Eine Schlechterstellung oder Absenkung der bisherigen Bezüge ist mit der Anrechnung nicht verbunden.

2. Der Gesetzentwurf greift ferner Änderungsbedarf auf, der sich aus der Rechtsprechung, organisatorischen Umstrukturierungen und Praxiserfordernissen ergeben hat.

- Unter Bezugnahme auf das in einem Beförderungstreitverfahren ergangene Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 30. Juni 2011 – 2 C 19.10 – haben verschiedene Instanzgerichte die Dienstpostenbündelung, d. h. die Zuordnung einer Funktion zu mehreren Ämtern, in Frage gestellt. Die Zulässigkeit dieses personalwirtschaftlich notwendigen Instruments wird nunmehr klargestellt.
- Den Vorgaben des BVerfG entsprechend wird der Familienzuschlag für Lebenspartner rückwirkend zum 1. August 2001 gewährt.

- Es wird eine Ermächtigungsnorm aufgenommen, die zur Abgeltung besonderer Erschwernisse des Schichtdienstes und des Dienstes zu wechselnden Zeiten besondere Regelungen für die bei der Bahn und den Postnachfolgeunternehmen beschäftigten Beamtinnen und Beamten zulässt.
 - Mit einer Ermächtigungsnorm wird ermöglicht, dass die Heilfürsorge für die Polizeivollzugsbeamten in der Bundespolizei in einer Rechtsverordnung geregelt werden kann.
 - Die Zulagen für Systemoperatoren Wärmebildgerät der Bundespolizei werden neu geordnet.
 - In den Bundesbesoldungsordnungen A und B werden einige Ämter ausgebracht, gestrichen oder angepasst.
 - Für die Übertragung von Aufgaben der Bundeswehrverwaltung (u. a. Besoldungs- und Versorgungsbearbeitung) auf Behörden im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und des Bundesministeriums der Finanzen werden die gesetzlichen Rahmenbedingungen geschaffen.
3. In den Bundesbesoldungsordnungen (Anlagen I bis III) werden Länderbezugnahmen gestrichen, denen nach der Föderalismusreform I im Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) keine Bedeutung mehr zukommt. Im Übrigen werden rechtsförmlich notwendige Änderungen vorgenommen.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 73 Absatz 1 Nummer 8 GG für die Rechtsverhältnisse der im Dienst des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Personen sowie nach Artikel 73 Absatz 1 Nummer 1 GG für die Regelung der Dienstverhältnisse in den Streitkräften.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzesentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und dem Völkerrecht vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Entwurf sieht keine Verwaltungsvereinfachung vor.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf die Ziele und Indikatoren der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Kostenwirkungen der einzelnen Regelungen können nur zum Teil berechnet, zu einem anderen Teil wegen fehlender Kenntnis der anspruchsbegründenden Tatsachen nur geschätzt werden. Unter Zugrundelegung realistischer Annahmen sind insgesamt Mehrausgaben von etwa 0,6 Millionen Euro jährlich sowie einmalig weiterer 0,2 Millionen Euro zu erwarten.

Alle Mehrausgaben werden innerhalb der Einzelpläne erwirtschaftet und belasten daher den Bundeshaushalt nicht zusätzlich. Im Einzelnen:

Die Kostenwirkungen der Neuregelung der Professorenbesoldung (Anhebung der Grundgehälter) richten sich nach der individuell unterschiedlichen Anerkennung von Erfahrungszeiten und der Anrechnung bisheriger Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen. Es sind für die rund 200 derzeit betroffenen Professoren der Bundeshochschulen Mehrausgaben von rund 0,3 Millionen Euro jährlich zu erwarten. Auch die Aufhebung des Vergaberahmens wird den Bundeshaushalt nicht zusätzlich belasten; insoweit mögliche Mehrausgaben müssen ebenfalls erwirtschaftet werden.

In den vom Bund mitfinanzierten Forschungseinrichtungen sind daneben rund 650 Professoren tätig, die von der Neuregelung mittelbar betroffen sind, soweit die für sie maßgeblichen privatrechtlichen Verträge auf die Bundesbesoldungsordnung W verweisen. Die hier entstehenden Mehrkosten sind noch nicht bezifferbar. Diese Mehrkosten haben jedoch keine Auswirkungen auf den Bundeshaushalt, da sie von den Einrichtungen zwendungsnutral aufgefangen werden.

Die Ausbringung und Anpassung einiger Ämter in den Bundesbesoldungsordnungen A und B führt zu jährlichen Mehrkosten in Höhe von rund 0,3 Millionen Euro. Eventuell erforderliche Stellenhebungen werden im Rahmen des vorhandenen Stellenbestands ausgeglichen.

Durch die Zahlung des Familienzuschlages an Lebenspartner entstehen bei rund 80 Antragstellern einmalige Mehrkosten in Höhe von etwa 0,2 Millionen Euro.

4. Erfüllungsaufwand

Durch die Umsetzung der Neuregelung der Professorenbesoldung fällt für den Bund nur ein geringfügiger zusätzlicher Erfüllungsaufwand an. Er resultiert aus der Überleitung der rund 200 Professoren bei den Bundeshochschulen und der rund 650 Professoren, die von der Neuregelung mittelbar betroffen sind. Der entstehende Aufwand kann durch das vorhandene Personal in diesen Einrichtungen getragen werden.

5. Weitere Kosten

Die Wirtschaft, insbesondere die mittelständische Wirtschaft, ist von den Regelungen nicht betroffen. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Gleichstellungspolitische Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Frauen und Männer sind in gleicher Weise betroffen. Auch eine mittelbare geschlechterbezogene Benachteiligung liegt nicht vor.

VII. Befristung; Evaluation

Eine Befristung oder eine Evaluation sind nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Bisher enthielt die Inhaltsübersicht nur eine Auflistung der Abschnitte des Gesetzes. Sie wird nunmehr durch die Aufnahme aller Vorschriften und Anlagen ergänzt.

Zu Nummer 2 (Abschnitte und Unterabschnitte)

Rechtsförmliche Anpassung der Abschnittsbezeichnungen und Unterabschnittsbezeichnungen an die Inhaltsübersicht.

Zu Nummer 3 (§ 6)

Folgeänderung der Änderung der Abschnittsbezeichnung und redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 4 (§ 17a Satz 1)

Die Änderung ist aufgrund Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 (Zugänglichkeit von Zahlungen) erforderlich. Danach ist sicherzustellen, dass ein Zahler, der eine Überweisung an einen Zahlungsempfänger vornimmt, der Inhaber eines Zahlungskontos innerhalb der Union ist, nicht vorgibt, in welchem Mitgliedstaat dieses Zahlungskonto zu führen ist. Gleiches gilt für den Zahlungsempfänger hinsichtlich der Annahme von Überweisungen und Verwendung von Lastschriften.

Zu Nummer 5 (§ 18)

Zu Buchstabe a (§ 18 Satz 1)

Das Bewertungserfordernis für Richterfunktionen ist entbehrlich, da diese in der Bundesbesoldungsordnung R (Anlage III) den Ämtern zugeordnet sind.

Zu Buchstabe b (§ 18 Satz 2 und 3)

Der neue Satz 2 stellt in Reaktion auf ein Obiter Dictum des BVerwG in seinem Urteil vom 30. Juni 2011 (2 C 19.10) klar, dass eine Funktion mehreren Ämtern einer Laufbahngruppe zugeordnet werden kann (sog. Dienstpostenbündelung). Die Dienstpostenbündelung ist mit dem Leistungs- und dem Alimentationsgrundsatz sowie dem Grundsatz der amtsangemessenen Verwendung vereinbar. Sie trägt dem Umstand Rechnung, dass die auf einem Dienstposten wahrzunehmenden Aufgaben nicht immer einheitlich sind und einem ständigen Wechsel unterliegen können. Dies gilt in besonderem Maße für oberste Bundesbehörden, ist aber nicht auf diese beschränkt. In personalwirtschaftlicher Hinsicht gewährleistet die Dienstpostenbündelung einen kurzfristigen Personaleinsatz, weil mit ihr sichergestellt werden kann, dass die Besetzung vakanter Dienstposten nicht in Fällen scheitert, in denen eine Neubewertung des Dienstpostens kurzfristig nicht möglich ist und die bisherige Wertigkeit dem Statusamt möglicher Umsetzungsbewerber nicht entspricht. Die Dienstpostenbündelung ermöglicht schließlich auch die in der Bundesverwaltung eingeführte und von der Rechtsprechung in den vergangenen Jahrzehnten nicht beanstandete Praxis von Beförderungen ohne Wechsel der Funktion, wie sie § 22 Absatz 2 des Bundesbeamtengesetzes zulässt. Dem Inhaber einer Funktion kann damit auch bei Fortdauer

der Verwendung in dieser Funktion ein Beförderungssamt übertragen werden, wenn seine Eignung, Befähigung und fachliche Leistung dies zulässt. Personalwirtschaftliche und Belange der Aufgabenerfüllung stehen dabei nicht in einem Widerspruch. So kann aus dienstlichen Gründen ein Interesse bestehen, Funktionen, die einem Amt im unteren Bereich einer Laufbahngruppe zugeordnet sind, für einen längeren Zeitraum zu besetzen, um eine Mischung erfahrener und weniger erfahrener Stelleninhaber auch dann zu erreichen, wenn sich die unterschiedliche Erfahrung nicht im Einzelnen in Funktionsbewertungsstufen abbilden lässt. Entsprechendes gilt für Funktionen, die spezielles, erst im täglichen Dienst zu erwerbendes Fachwissen erfordern. Diesen Zusammenhängen trägt die Änderung der Vorschrift ebenso Rechnung wie den in der Folge der o. g. Entscheidung des BVerwG entstandenen Zweifeln an der grundsätzlichen Zulässigkeit der Dienstpostenbündelung.

Satz 3 berücksichtigt die Besonderheiten der Soldaten in den Laufbahnen der Mannschaften und der Unteroffiziere.

Zu Nummer 6 (§ 19 Absatz 1 Satz 2)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 7 (§ 19a Satz 1)

Die Streichung ist eine Konsequenz aus dem Urteil des BVerfG vom 14. Februar 2012, nach dem Leistungsbezüge nicht zum Grundgehalt gehören.

Zu Nummer 8 (§ 19b)

Zu Buchstabe a (§ 19b Absatz 1)

Folgeänderung aufgrund des Urteils des BVerfG vom 14. Februar 2012. Da für einen Professor der Besoldungsgruppe W 1 keine Möglichkeit der Verhandlung von Leistungsbezügen besteht, sind diese bei einem Wechsel zum Bund in die Besoldungsgruppe W 1 von der Regelung erfasst. Die übrigen Professoren haben mit der Verhandlung von Berufsleistungsbezügen die Möglichkeit, eventuell mit einem Wechsel auftretende Bezügeverringerungen aufzufangen. Ein Bedarf für eine Ausgleichsregelung besteht insoweit nicht.

Zu Buchstabe b (§ 19b Absatz 4 neu)

Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass § 19b auch auf die Fälle anzuwenden ist, in denen ein Richter eines Landes in ein Beamtenverhältnis zum Bund wechselt.

Zu Nummer 9 (§ 20)

Zu Buchstabe a (§ 20 Überschrift)

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b (§ 20 Absatz 1 Satz 2 neu)

Der neue Satz 2 betrifft die Zuordnung der Ämter zu den Besoldungsgruppen, die im Wesentlichen in den Bundesbesoldungsordnungen A und B (Anlage I) festgelegt ist. Der Satz entspricht inhaltlich dem bisherigen § 18 Satz 2.

Zu Buchstabe c (§ 20 Absatz 2 Satz 3)

Die Ermächtigung für die Bundesregierung, die Funktionen in der Bundesverwaltung durch eine Rechtsverordnung den in den Bundesbesoldungsordnungen geregelten Ämtern zuzuordnen, ist nach den bisherigen Praxiserfahrungen und der Änderung des § 18 nicht mehr erforderlich.

Zu Nummer 10 (§ 23 Absatz 2 Satz 3)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 11 (§ 24 Absatz 1 Satz 2)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 12 (§ 25)

Mit der Änderung des § 18 (vgl. Begründung dort) ergeben sich Folgerungen für die Vorgaben für die Einrichtung von Beförderungsdienststellen. Soweit mit der Einrichtung die besoldungsrechtliche Ausbringung von Dienststellen angesprochen wird, bedarf es neben der Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B; entsprechendes gilt für die übrigen Bundesbesoldungsordnungen) keiner gesonderten Regelung, da die Anlage I bereits eine Aufstellung aller zugelassenen Dienststellen und damit auch der Beförderungsdienststellen in den einzelnen Laufbahnen enthält. Dabei enthalten Fußnoten oder Zusätze zu einzelnen Dienststellen nähere Bestimmungen zur Wertigkeit. § 25 kann daher aufgehoben werden.

Zu Nummer 13 (§ 26 Absatz 1)

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 14 (§ 27 Absatz 7 Satz 2)

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 15 (§ 28 Absatz 1 Satz 7 neu)

Satz 7 dient der Klarstellung, dass Zeiten in einem Zeitraum, in dem mehrere Tatbestände des Absatzes 1 erfüllt sind, nur einmal anerkannt werden können (keine Mehrfachanrechnung von Zeiten).

Zu Nummer 16 (§ 29 Absatz 2 Nummer 1)

Anpassung an § 29 der Bundeslaufbahnverordnung und § 7 Absatz 1 des Bundesbeamtengesetzes (BBG).

Zu Nummer 17 (§ 30 Absatz 1 Satz 1)

Mit der Streichung wird erreicht, dass Zeiten einer Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit, das Amt für Nationale Sicherheit oder als Angehöriger der Grenztruppen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik insbesondere auch dann nicht anerkannt werden können, wenn es sich dabei um förderliche Zeiten nach § 28 Absatz 1 Satz 3 handelt.

Zu Nummer 18 (§§ 32a und 32b neu)

Zu § 32a

Die Vorschrift bestimmt das Grundgehalt in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3.

Zu Absatz 1

Anders als das als Festgehalt ausgestaltete Grundgehalt der Besoldungsgruppe W 1 wird das Grundgehalt der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 nach Stufen bemessen. Ebenso wie bei den gestaffelten Gehältern der Bundesbesoldungsordnung A tragen auch hier aufsteigende Gehälter der zunehmenden Erfahrung des Professors Rechnung und eröffnen die Perspektive auf vorhersehbare Gehaltssteigerungen. Dass nur Dienstzeiten berücksichtigt werden, in denen anforderungsgerechte Leistungen erbracht werden (siehe die Legaldefinition der Erfahrungszeiten in § 27 Absatz 1 Satz 2), entspricht der Leistungsbezogenheit des Stufenaufstiegs. Die Grundgehälter der Besoldungsgruppe W 2 orientieren sich an den Stufen der Besoldungsgruppe A 15, die Grundgehälter der Besoldungsgruppe W 3 an der Besoldungsgruppe A 16. Dabei setzen die den jeweiligen Stufen zugeordneten Grundgehaltssätze die verfassungsrechtlichen Maßstäbe um. Insbesondere beruht das Einstiegsgrundgehalt auf dem vom BVerfG angenommenen durchschnittlichen Einstiegsalter der Professoren von etwa 40 Jahren.

Zu Absatz 2

Satz 1 regelt im Wege der Stufenzuordnung den Einstieg in die neuen, auf Stufen basierenden Grundgehaltssätze nach der Anlage IV. Grundsätzlich wird ein Grundgehalt der Stufe 1 festgesetzt. Die Festsetzung einer anderen Stufe erfolgt abweichend von diesem Grundsatz, wenn der Professor Erfahrungszeiten nach § 32b Absatz 1 vorweisen kann. Satz 2 bestimmt den Zeitpunkt, ab dem die erste Stufe beginnt, und die Fälle, in denen eine Stufenfestsetzung durchzuführen ist. Danach erfolgt eine Stufenfestsetzung mit der Ernennung unter Berufung in das Professorenverhältnis. Gleiches gilt insbesondere, wenn eine Person aus einem vorausgegangenem Beamten- oder Richterterhältnis entlassen und anschließend als Professor ernannt wird.

Nach Satz 3 Nummer 1 erfolgt eine Stufenfestsetzung auch in den Fällen des § 27 Absatz 2 Satz 4 Nummer 1. Dies betrifft die Versetzung sowie die Übernahme oder den Übertritt in den Bundesdienst (siehe auch die Begründung zu § 27 Absatz 2, BT-Drs. 16/7076, S. 137 sowie § 134 BBG). Satz 3 Nummer 2 bestimmt, dass eine Stufenfestsetzung auch bei einem Wechsel aus einer anderen Bundesbesoldungsordnung oder aus der Besoldungsgruppe W 1 erfolgt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 legt drei Grundgehaltsstufen fest. Der Aufstieg in die nächsthöhere Stufe erfolgt grundsätzlich nach Erfahrungszeiten von jeweils sieben Jahren. Mit zwei Stufenaufstiegen wird die Endstufe damit grundsätzlich nach einer Erfahrungszeit von insgesamt 14 Jahren erreicht. Die Stufenlaufzeit wurde so gewählt, dass – bei typisierender Betrachtung des Karriereverlaufs und ausgehend von dem vom BVerfG angenommenen durchschnittlichen Eintrittsalter – die Endstufe zu einem vergleichbaren Zeitpunkt erreicht werden kann, wie es bei vergleichbaren Besoldungsempfängern der Bundesbesoldungsordnung A der Fall ist.

Zu Absatz 4

Absatz 4 bestimmt, dass Zeiten ohne Grundgehalt grundsätzlich den Stufenaufstieg verzögern, sofern nicht Zeiten nach § 32b anerkannt werden.

Durch die Inbezugnahme von § 32b Absatz 2, der wiederum auf § 28 Absatz 2 verweist, wird erreicht, dass die für die Bundesbesoldungsordnung A geltende Regelung auch für die Besoldungsgruppen W 2 und W 3 angewendet wird. Im Ergebnis bedeutet dies, dass insbesondere Kinderbetreuungs- und Pflegezeiten (§ 28 Absatz 2 Nummer 1), aber auch sonstige anerkannte Beurlaubungszeiten (§ 28 Absatz 2 Nummer 2 bis 5) den Stufenaufstieg nicht verzögern. Dabei können zu den Beurlaubungszeiten nach § 28 Absatz 2

Nummer 2 auch Beurlaubungszeiten im Falle einer gemeinsamen Berufung auf Grundlage des sogenannten „Jülicher Modells“ zählen, wie sie bei den öffentlich geförderten inländischen Forschungseinrichtungen gängig sind.

Durch den Verweis auf § 32b Absatz 1 wird gewährleistet, dass Zeiten, die bei der Stufenfestsetzung anerkannt werden, auch den Stufenaufstieg nicht verzögern. Dies dürfte beispielsweise in solchen Fällen relevant sein, in denen das Dienstverhältnis zu einer Hochschule im Geltungsbereich des Bundesbesoldungsgesetzes ruht, also kein Grundgehalt nach Absatz 1 bezogen wird, und zeitgleich eine hauptberufliche Tätigkeit als Professor auf Grundlage eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses an einer inländischen staatlichen bzw. staatlich anerkannten privaten Universität oder an einer öffentlich geförderten inländischen Forschungseinrichtung oder im Ausland ausgeübt wird, ohne dass dabei eine Beurlaubungszeit gemäß § 28 Absatz 2 Nummer 2 vorliegt (siehe auch vorherigen Absatz zum „Jülicher Modell“). Solche Zeiten sind beim Aufstieg in den Stufen ebenso zu berücksichtigen wie bei der ersten Stufenfestsetzung.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift eröffnet zum einen die Möglichkeit des Verbleibens in der bisher erreichten Stufe des Grundgehaltes bei nicht anforderungsgerechten Leistungen und zum anderen die Möglichkeit der Vergabe einer Leistungsstufe, indem sie die Regelung des § 27 Absatz 5 bis 7 Satz 1 und 2 für anwendbar erklärt. Dabei ist grundsätzlich auch das in diesen Absätzen des § 27 beschriebene Verfahren anwendbar. Jedoch sind die Besonderheiten der Hochschulen zu berücksichtigen und für eine wissenschaftsadäquate Ausgestaltung des Verfahrens Sorge zu tragen; insbesondere darf die freie wissenschaftliche Betätigung und Aufgabenerfüllung strukturell nicht gefährdet werden (siehe u. a. BVerfG, Urteil vom 14. Februar 2012, 2 BvL 4/10, Rn. 159 ff.).

Zwar untersteht ein Professor keinem unmittelbaren Dienstvorgesetzten, der ihn beurteilt. Gleichwohl findet auch im Hochschulbereich eine Leistungsbewertung statt, nämlich insbesondere bei der Vergabe besonderer Leistungsbezüge. Es bietet sich an, das hierfür jeweils eingeführte Verfahren auch für die Feststellung eines Verbleibens in der Stufe zu nutzen und das Gremium, das über die Vergabe besonderer Leistungsbezüge befindet, im Bedarfsfall auch hierüber entscheiden zu lassen. Dabei ersetzt das Votum des Gremiums die Leistungseinschätzung nach § 27 Absatz 5 und 6 oder nach Absatz 7. Die Hochschule trägt die Verantwortung für eine dem Leistungsprinzip und der Wissenschaftsfreiheit entsprechende und zugleich übermäßigen Aufwand vermeidende Verfahrensgestaltung (siehe auch die Begründung zu § 27 Absatz 5, BT-Drs. 16/7076, S. 137).

Das Verfahren des § 33 Absatz 4 zur Festlegung von Einzelheiten bei der Gewährung von Leistungsbezügen ist auch zur näheren Ausgestaltung der Stufenhemmung und der Vergabe von Leistungsstufen geeignet. Dies berücksichtigt der Verweis in Satz 3.

Zu Absatz 6

Nach Satz 1 obliegt der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle die Entscheidung über die Zuordnung zu einer Stufe und damit einhergehend über die Anerkennung von Zeiten nach § 32b Absatz 1. Nach Satz 2 obliegt der Hochschule die Entscheidung über ein mögliches Verbleiben in der Stufe; dabei entscheidet die Hochschule in eigener Verantwortung über Zuständigkeit und vorgeschaltetes Verfahren. Anders ist nach Satz 3 in den Fällen zu verfahren, in denen von der Entscheidung über ein mögliches Verbleiben in der Stufe die Hochschulleitung persönlich betroffen ist. Diese Entscheidung trifft – jedenfalls soweit die nicht anforderungsgerechte Leistung mit der Leitungstätigkeit und nicht (ausnahmsweise) mit den wissenschaftlichen Leistungen in Zusammenhang steht – die oberste Dienstbehörde.

Die Entscheidung ist dem Professor oder dem hauptamtlichen Mitglied der Hochschulleitung schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung über den Verbleib in der Stufe haben Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung (siehe auch die Begründung zu § 27 Absatz 5 und 8, BT-Drs. 16/7076, S. 138).

Zu § 32b

Zu Absatz 1

Die Vorschrift bestimmt, welche Zeiten bei der ersten Stufenfestsetzung bei Professoren oder hauptberuflichen Mitgliedern der Hochschulleitung als Erfahrungszeiten im Sinne des § 32a anzuerkennen sind, wodurch die Zuordnung zu einer höheren Stufe als der Stufe 1 ermöglicht wird.

Nach Satz 1 sind ausschließlich Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit als Professor, Vertretungsprofessor, Mitglied der Hochschulleitung oder Dekan an (deutschen) staatlichen Hochschulen anzuerkennen. Für Zeiten als Professor oder Vertretungsprofessor an deutschen staatlich anerkannten oder ausländischen Hochschulen gilt dies, wenn die dortigen Einstellungs Voraussetzungen den Anforderungen des § 131 BBG entsprechen.

Die Ermessensvorschrift des Satzes 2 eröffnet die Möglichkeit der Anerkennung von Zeiten in öffentlich geförderten in- und ausländischen Forschungseinrichtungen oder bei einer internationalen Forschungsorganisation. Sie ermöglicht eine vollständige oder teilweise Anerkennung dieser Zeiten als Erfahrungszeiten. Internationale Forschungsorganisationen sind Einrichtungen, an denen die Bundesrepublik direkt oder über eine öffentlich geförderte Forschungseinrichtung beteiligt ist. Sie besitzen völkerrechtliche Rechtspersönlichkeit oder sind nach in- oder ausländischem Privatrecht auf der Grundlage eines multilateralen Übereinkommens verfasst. Hierunter fallen zum Beispiel

- die Europäische Organisation für Kernforschung (CERN),
- die Forschungseinrichtung „European Synchrotron Radiation Facility“ (ESRF),
- das Forschungszentrum „Institut Laue-Langevin“ (ILL),
- die Europäische Organisation für astronomische Forschung in der südlichen Hemisphäre (ESO),
- die Europäische Weltraumorganisation (ESA),
- das Europäische Laboratorium für Molekularbiologie (EMBL),
- die Forschungsanlage „X-Ray Free-Electron Laser“ (X-FEL) und
- das Internationale Beschleunigerzentrum für die Forschung mit Ionen- und Antiprotonenstrahlen (FAIR).

Andere Zeiten sind nicht berücksichtigungsfähig. Eine weitergehende Honorierung hauptberuflicher vordienstlicher Tätigkeiten innerhalb oder außerhalb einer Professoren- oder Hochschulleitungstätigkeit kann im Bedarfsfall im Rahmen der Berufsleistungsbezüge erfolgen.

Eine Tätigkeit ist als „hauptberuflich“ anzusehen, wenn sie im fraglichen Zeitraum den Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit des Betroffenen dargestellt hat, entgeltlich ausgeübt wurde und mindestens in dem nach den beamtenrechtlichen Vorschriften zur Zeit der Tätigkeit zulässigen Umfang abgeleistet wurde (vgl. Begründung zu § 28, BT-Drs. 16/7076, S. 139).

Zeiten als Juniorprofessor sind nach Satz 3 von der Anerkennung ausgeschlossen. Gleiches gilt für Zeiten einer hauptberuflichen wissenschaftlichen Tätigkeit an Einrichtungen im Sinne des Satzes 2, soweit es sich um eine der Juniorprofessur gleichwertige Tätigkeit handelt. Bei all diesen Zeiten handelt es sich um Qualifikationszeiten, die mit dem erhöhten Einstiegsgrundgehalt bereits pauschal abgegolten sind.

Satz 4 stellt sicher, dass die nach Satz 1 anzuerkennenden Zeiten nicht durch Zeiten nach § 28 Absatz 2 vermindert werden. Soweit Kinderbetreuungs-, Pflege- und sonstige anerkannte Beurlaubungszeiten nach der Ernennung als Professor erfolgt sind, also in ein Dienstverhältnis als Professor eingerahmt sind, werden solche Unterbrechungszeiten demnach auch im Bereich der W-Besoldung Zeiten mit Anspruch auf Grundgehalt gleichgestellt. Die Zeiten nach den Sätzen 1 und 2 werden auf volle Monate aufgerundet. Sind mehrere Zeiten angefallen, sind die einzelnen Zeiten zunächst zu addieren, bevor der so ermittelte Zeitraum aufgerundet wird.

Zu Absatz 2

Abweichend von § 32a Absatz 4 verzögern bestimmte Zeiten ohne Anspruch auf Dienstbezüge nach § 32a Absatz 1 das Aufsteigen in den Grundgehaltsstufen nicht. Satz 1 verweist insofern auf § 28 Absatz 2 (siehe Begründung zu § 28, BT-Drs. 16/7076, S. 140).

Zu Nummer 19 (§ 33)

Zu Buchstabe a (§ 33 Absatz 2)

Neben der redaktionellen Zusammenlegung der Sätze 1 und 2, die mit einer Gliederung des Regelungsinhalts verbunden wird, enthält die Vorschrift in Nummer 3 auch eine inhaltliche Regelung zur Höchstgrenze für Leistungsbezüge. Die Höchstgrenze entspricht dem Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe W 3 und der Besoldungsgruppe B 10. Nummer 3 führt für diese Höchstgrenze eine Sonderregelung für Leistungsbezüge im Anwendungsbereich des § 77a ein, also für in das neue Recht übergeleitete Professoren. Die Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass sich die Höchstgrenze aufgrund der Erhöhung des Grundgehaltes rechnerisch verschiebt und vermeidet, dass sich für übergeleitete Professoren allein aufgrund dieses Effekts ein Korrekturbedarf ergibt. Erreicht wird dies durch die ausdrückliche Zulassung des Überschreitens der Höchstgrenze in diesen Fällen, so dass insoweit im Ergebnis die bisherige Höchstgrenze unverändert bleibt.

Zu Buchstabe b (§ 33 Absatz 3)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 33 Absatz 3 Satz 1)

Die Absenkung der Höchstgrenze für den Anteil der ruhegehaltfähigen Leistungsbezüge von bislang 40 Prozent auf nunmehr 22 Prozent ist Folge der Anhebung der Grundgehälter in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3. Mit der neuen Höchstgrenze wird sichergestellt, dass der bisherige Maßstab für eine mögliche Gesamtversorgung, der sich auch an der Endstufe der entsprechenden Besoldungsgruppe der Bundesbesoldungsordnung C orientierte (vgl. BT-Drs. 14/6852, S. 14), erhalten bleibt.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 33 Absatz 3 Satz 3)

Redaktionelle Änderung.

Zu den Buchstaben c und d (§ 33 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 und 3 sowie Absatz 5)

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 20 (§ 34)

Die Regelung über den Vergaberahmen ist angesichts der sich aufgrund der Föderalismusreform und der Umsetzung des BVerfG-Urteils vom 14. Februar 2012 weiter divergierenden Regelungen zur Professorenbesoldung in den einzelnen Ländern und im Bund nicht mehr erforderlich. Die Vorschrift wird daher aufgehoben. Die Ausgabensteuerung wird von den Ressorts zukünftig haushalterisch gewährleistet.

Zu Nummer 21 (§ 37 Überschrift)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 22 (§ 38 Überschrift)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 23 (§ 42a)

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 24 (§ 44)

Von der Verordnungsermächtigung zur Gewährung einer Stellenzulage für hauptamtliche Lehrkräfte wurde seit ihrem Inkrafttreten (1. Juli 1975) kein Gebrauch gemacht. Da auch künftig kein Erfordernis für eine solche Rechtsverordnung gesehen wird, kann die Vorschrift entfallen.

Zu Nummer 25 (§ 47)

Zu Buchstabe a (§ 47 Absatz 1)

Folgeänderung aufgrund der Anfügung eines Absatzes 2.

Zu Buchstabe b (§ 47 Absatz 2 neu)

Mit Blick auf die Besonderheiten bei den Postnachfolgeunternehmen einerseits und der Deutschen Bahn Aktiengesellschaft sowie den nach § 2 Absatz 1 und § 3 Absatz 3 des Deutsche Bahn Gründungsgesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2386) ausgegliederten Gesellschaften andererseits wird dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung jeweils die Möglichkeit eröffnet, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern (und dem Bundesministerium der Finanzen), abweichende Regelungen für die Zulage für Dienst zu wechselnden Zeiten zu erlassen.

Die Verlagerung der Regelungskompetenz trägt den besonderen Anforderungen und Bedürfnissen der im Wettbewerb stehenden privatisierten früheren Bundesunternehmen Rechnung. In den Unternehmen erfolgt der gemeinsame Einsatz von Beamten und Arbeitnehmern nicht statusbezogen, sondern aufgabenbezogen nach einheitlichen Bedingungen. Dies erfordert auch bei der Festsetzung von Erschwerniszulagen eine Orientierung an den für die Arbeitnehmer der Unternehmen geltenden Regelungen.

Zu Nummer 26 (§ 50a)

Zu Buchstabe a (§ 50a Satz 1 und 2 neu)

Redaktionelle Änderungen. Aufhebung der unnötigen Untergliederung in Buchstaben und Klarstellung, dass bei einem zusammenhängenden Dienst von mehr als 36 Stunden eine weitere Vergütung zu zahlen ist. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Buchstabe b (§ 50a Satz 4)

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 27 (§ 53)

Zu Buchstabe a (§ 53 Absatz 2 Satz 2 und 4)

Redaktionelle Änderungen.

Zu Buchstabe b (§ 53 Absatz 4 Nummer 1)

Die Änderung trägt der Begründung und Rechtfertigung des um 40 Prozent erhöhten Auslandszuschlags bei der ersten nach § 53 Absatz 4 Nummer 1 oder 3 zu berücksichtigenden Person Rechnung. Hintergrund sind die geänderten gesellschaftlichen Verhältnisse hinsichtlich einer Berufstätigkeit des Ehegatten oder Lebenspartners des Bediensteten. War ursprünglich dessen Nichtberufstätigkeit der Regelfall, ist dies heute umgekehrt. Die Berufstätigkeit führt zumeist dazu, dass sich der Ehegatte oder Lebenspartner trotz der (subjektiven) Begründung seines Lebensmittelpunktes am ausländischen Dienstort dort tatsächlich nicht oder nur in einem geringen Umfang aufhält. Dies rechtfertigt nach dem Gesetzeszweck nicht den Erhöhungsbetrag. Die Zahlung ist bei Fehlen der Voraussetzungen einzustellen.

Zu Buchstabe c (§ 53 Absatz 5 Satz 1 und Absatz 6 Satz 1 und 3)

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 28 (§ 54)

Zu Buchstabe a (§ 54 Absatz 1 Satz 1, 2 und 3 Nummer 1 und 2)

Redaktionelle Änderungen und begriffliche Klarstellung.

Zu Buchstabe b (§ 54 Absatz 2 neu)

Der notwendige Wohnraum richtet sich nach der Dienststellung des Besoldungsempfängers, der Zahl seiner in der Wohnung unterzubringenden unterhaltsberechtigten Familienangehörigen und des Dienstpersonals unter Berücksichtigung der örtlich angemessenen Lebensverhältnisse. Nach diesen Voraussetzungen hat das Auswärtige Amt an Dienstorten mit zahlreichen Anmietungen Mietobergrenzen festgelegt. Wenn eine solche Mietobergrenze nicht festgelegt ist, bestimmt das Auswärtige Amt an Dienstorten, an denen eine deutsche Auslandsvertretung besteht, die im Einzelfall anererkennungsfähige Miete. Dieses Verfahren, auf das Satz 1 Bezug nimmt, berücksichtigt die besonderen Repräsentationsverpflichtungen nach § 14 Absatz 3 des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst (GAD) für Diplomaten und Personal, das zeitweilig unter das GAD fällt.

Von den Personen, die dem GAD unterfallen, wird erwartet, dass sie dienstliche Einladungen auch in ihre Privatwohnungen aussprechen, da die Kontaktpflege in persönlicher Atmosphäre ein besonderes Gewicht hat.

Diese Repräsentationsverpflichtungen nach dem GAD bestehen für das sonstige Personal im Ausland nicht. Daher wird für dieses Personal klargestellt, dass die vom Auswärtigen

gen Amt festgelegte Mietobergrenze oder die im Einzelfall anerkannte Miete um pauschal 20 Prozent vermindert wird.

Zu Buchstabe c (§ 54 Absatz 3 neu)

Folgeänderung durch die Einfügung eines neuen Absatzes 2 und redaktionelle Änderungen.

Zu Buchstabe d (§ 54 Absatz 4 neu)

Folgeänderung durch die Einfügung eines neuen Absatzes 2 und redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe e (§ 54 Absatz 5 neu)

Folgeänderung durch die Einfügung eines neuen Absatzes 2.

Zu Nummer 29 (§ 55)

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 30 (§ 56)

Zu Buchstabe a (§ 56 Absatz 1 Satz 2)

Redaktionelle Änderungen.

Zu Buchstabe b (§ 56 Absatz 2 Satz 8)

Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass sich der Verweis auf die Auslandsverwendungszuschlagsverordnung in § 56 Absatz 5 auch auf die dort näher geregelte Anrechnung des Auslandszuschlags auf den Auslandsverwendungszuschlag bezieht. Durch die Anrechnung wird vermieden, dass materieller Mehraufwand und immaterielle Belastungen am bisherigen ausländischen Dienort, die durch den Auslandszuschlag abgegolten werden, die während einer besonderen Verwendung im Ausland nicht anfallen, weiter voll vergütet werden.

Zu Nummer 31 (§ 70 Absatz 2)

Bislang ist die Heilfürsorge für die Polizeivollzugsbeamten der Bundespolizei in einer Verwaltungsvorschrift geregelt. Dies genügt nach aktueller Rechtsprechung nicht den Anforderungen des Gesetzesvorbehaltes. Mit der Verweisung auf das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch (Gesetzliche Krankenversicherung) und das Elfte Buch Sozialgesetzbuch (Soziale Pflegeversicherung) wird der Umfang der Heilfürsorgegewährung im Grundsatz geregelt. Eine höhere Leistungsgewährung als bisher ist damit nicht verbunden. Es ist auch keine Ausweitung des Kreises der Berechtigten auf Familienangehörige beabsichtigt. Das Bundesministerium des Innern erlässt eine Rechtsverordnung, die insbesondere die vom Fünften Buch Sozialgesetzbuch und Elften Buch Sozialgesetzbuch abweichenden Regelungen aufgrund der Besonderheiten des Polizeivollzugsdienstes enthält.

Zu Nummer 32 (§ 72a Absatz 1 Satz 2)

Die Ergänzung dient der Klarstellung. Ziel der Regelung des Absatz 1 Satz 2 ist es, begrenzt dienstfähige Beamte oder Richter, die im Rahmen der ihnen verbliebenen Möglichkeiten weiter aktiv Dienst leisten, nicht schlechter zu stellen als vergleichbare Personen im Ruhestand. Sie sollen als Mindestbezug das erhalten, was sie bekommen würden, wenn sie in den Ruhestand gingen. Das Rechtsinstitut der begrenzten Dienstfähigkeit ist Ausdruck des hergebrachten Grundsatzes des Berufsbeamtentums, dass der Beamte

dem Dienstherrn seine gesamte Persönlichkeit und volle Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen hat (BVerfGE 21, 329 <345>; 71, 39 <60>; BVerwG, Urteil vom 2. März 2000 - BVerwG 2 C 1.99 - BVerwGE 110, 363 <367>). Dieser Grundsatz sowie die Besonderheit des fiktiven Ruhegehalts als einer nicht an der konkreten Arbeitszeit orientierten Besoldung bedingen es, dass die Regelung des Absatz 1 Satz 2 nur in den Fällen greifen kann, in denen begrenzt Dienstfähige tatsächlich 100 Prozent ihrer noch möglichen Arbeitskraft erbringen. In den Fällen, in denen neben die begrenzte Dienstfähigkeit eine zusätzliche Teilzeitbeschäftigung tritt und sich die Arbeitszeit der begrenzt Dienstfähigen infolge dessen freiwillig noch weiter reduziert, bleibt für Absatz 1 Satz 2 kein Raum.

Zu Nummer 33 (§ 73)

Die Vorschrift hat keinen Anwendungsbereich mehr und kann daher aufgehoben werden.

Zu Nummer 34 (§ 73 neu)

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 35 (§ 74a)

Zu Buchstabe a (§ 74 Absatz 2 Satz 1)

Folgeänderung der Einfügung eines neuen Absatzes 2 in § 54.

Zu Buchstabe b (§ 74a Absatz 3 neu)

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 19. Juni 2012 – 2 BvR 1397/09 – entschieden, dass die Ungleichbehandlung von eingetragener Lebenspartnerschaft und Ehe beim besoldungsrechtlichen Familienzuschlag der Stufe 1 nach § 40 Absatz 1 Nummer 1 in der Zeit seit Einführung des Instituts der eingetragenen Lebenspartnerschaft am 1. August 2001 bis zur Gleichstellung am 1. Januar 2009 durch das Gesetz zur Übertragung ehebezogener Regelungen im öffentlichen Dienstrecht auf Lebenspartnerschaften vom 14. November 2011 (BGBl. I S. 2219) mit dem allgemeinen Gleichheitssatz des Artikel 3 Absatz 1 GG unvereinbar war.

Das Bundesverfassungsgericht hat den Gesetzgeber verpflichtet, „rückwirkend zum Zeitpunkt der Einführung des Instituts der Lebenspartnerschaft mit Wirkung zum 1. August 2001 eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, die allen Beamten, die ihre Ansprüche auf Familienzuschlag zeitnah geltend gemacht haben, einen Anspruch auf Nachzahlung des Familienzuschlages ab dem Zeitpunkt seiner erstmaligen Beanspruchung einräumt.“ Zeitnahe Geltendmachung bedeutet, dass die Ansprüche während des jeweils laufenden Haushaltsjahres geltend gemacht worden sind, ohne dass über ihren Anspruch schon abschließend entschieden wurde.

Diese Verpflichtung setzt die Vorschrift um.

Zu Nummer 36 (§ 77)

Zu Buchstabe a (§ 77 Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 77 Absatz 1 Satz 1)

Redaktionelle Änderungen.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 77 Absatz 1 Satz 5)

Aufgrund der besonderen Verhältnisse der privatisierten Unternehmen der ehemaligen Deutschen Bundespost ist eine Sonderregelung in Form der Nichtanwendung von § 77 Absatz 1 Satz 2 bis 4 notwendig. In Ermangelung von Professoren in der Bundesbesoldungsordnung W besteht bei den Postnachfolgeunternehmen zurzeit kein Leistungsbezügesystem. Ein solches müsste jedoch implementiert werden, wenn ein Wechsel aus der Bundesbesoldungsordnung C in die Bundesbesoldungsordnung W weiterhin möglich sein sollte. In Anbetracht der geringen Personenzahl, die sich zudem sukzessive weiter verringern wird, erscheint der hierfür einzusetzende Verwaltungsaufwand als nicht angemessen.

Zu Buchstabe b (§ 77 Absatz 2)

Redaktionelle Änderungen.

Zu Buchstabe c (§ 77 Absatz 3)

Folgeänderung zur Aufhebung des § 34.

Zu Nummer 37 (§ 77a neu)

Zu Absatz 1

Die schon vor Inkrafttreten dieses Gesetzes am 1. Januar 2013 beschäftigten Professoren und hauptberuflichen Leiter und Mitglieder von Hochschulgremien in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 werden einer Stufe der neuen Grundgehaltstabelle zugeordnet.

Nach Satz 1 bestimmt sich die Zuordnung anhand der bis zum 31. Dezember 2012 erbrachten und nach § 32b Absatz 1 und 2 berücksichtigungsfähigen Zeiten. Verbleiben nach erfolgter Zuordnung zu einer Stufe weitere berücksichtigungsfähige Zeiten, verkürzen diese die Zeit bis zum Aufstieg in die nächsthöhere Stufe.

Nach den Sätzen 2 bis 4 werden auch beurlaubte Besoldungsempfänger ohne Anspruch auf Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe W 2 oder W 3 fiktiv in eine Stufe des neuen Grundgehaltes übergeleitet. Dies gilt auch für Besoldungsempfänger, die aufgrund ihrer Wahl zum Abgeordneten oder der Übernahme eines politischen Amtes ausscheiden (§ 40 BBG) oder wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden (§ 46 BBG).

Satz 5 legt durch Verweis auf § 32a Absatz 6 Satz 1 und 4 fest, dass die für die Einstellung und Ersteinstufung zuständige Stelle – dies wird nach Entscheidung der obersten Dienstbehörde in der Regel die Hochschule sein – auch für die Stufenfestsetzung der aus dem früheren Festgehalt in die neuen Grundgehaltsstufen übergeleiteten Professoren zuständig ist. Die Stufenfestsetzung ist auch in diesen Fällen schriftlich mitzuteilen.

Zu Absatz 2

Nach Satz 1 werden die am 1. Januar 2013 bereits vorhandenen Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge (§ 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1) auf das durch das vorliegende Änderungsgesetz rückwirkend zum 1. Januar 2013 erhöhte Grundgehalt angerechnet.

Ziel der Anrechnung ist es, ein Nebeneinander zweier Besoldungssysteme und eine dauerhafte Besserstellung der auf Grundlage des bisherigen Systems berufenen Professoren der Bundesbesoldungsordnung W gegenüber neuberufenen Professoren der Bundesbesoldungsordnung W zu vermeiden. Zudem soll sichergestellt werden, dass angesichts begrenzter Haushaltsmittel auch nach erfolgter Grundgehaltserhöhung für die Vergabe von Leistungsbezügen ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung stehen. Die Anrechnung erfolgt höchstens im Umfang des Differenzbetrages zwischen dem am 1. Januar

2013 nach bisheriger und dem am 1. Januar 2013 nach neuer – rückwirkend in Kraft getretener – Rechtslage zustehenden Grundgehalt.

Diese Anrechnung führt zu keinem unzulässigen Eingriff in bestehende Rechtspositionen.

An einem Eingriff fehlt es schon deshalb, weil durch die Neuregelung der W-Besoldung niemand finanziell schlechter gestellt wird.

Nach ständiger Rechtsprechung des BVerfG und des BVerwG darf der parlamentarische Gesetzgeber zudem aus sachlich gebotenen Gründen in bestehende Vereinbarungen mit Hochschullehrern eingreifen, wenn sich seine Ziele im Rahmen der gesetzgeberischen Gestaltungsfreiheit halten und sich nur auf diese Weise verwirklichen lassen (siehe nur BVerfG, Urt. v. 8. Februar 1977, 1 BvR 79/70 u. a.; BVerwG, Beschl. v. 17. August 2009, 6 B 9/09).

Das mit der Neuregelung der Professorenbesoldung verfolgte Ziel hält sich im Rahmen der Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers, weil es der Umsetzung der Vorgaben des Urteils des BVerfG vom 14. Februar 2012 dient. Das mit der Neuregelung verfolgte Ziel, unter Sicherstellung einer amtsangemessenen und funktionsgerechten Besoldung die Leistungsorientierung der Professorenbesoldung unter Beachtung der zur Verfügung stehenden finanziellen Ressourcen möglichst weitgehend zu erhalten und mit der Überleitung der Professoren aus der Bundesbesoldungsordnung W – bisher – in die neu geordnete Bundesbesoldungsordnung W ein Nebeneinander zweier Besoldungssysteme zu vermeiden, kann ohne eine (jedenfalls teilweise) Anrechnung der bisher vergebenen Leistungsbezüge nicht verwirklicht werden.

Die aufgrund der verfassungsgerichtlichen Vorgaben erforderliche Neugewichtung von Grundgehalt und Leistungsbezügen stellt eine wesentliche Änderung der Grundlage dar, auf der die Leistungsbezüge nach bisherigem Recht vergeben wurden. Da die bisherigen Bezüge in keinem Fall abgesenkt werden, ändert sich durch die Anrechnung lediglich die Besoldungszusammensetzung. Es besteht jedoch kein schutzwürdiges Vertrauen auf den Erhalt einer bestimmten Besoldungszusammensetzung.

Ebenso wenig besteht ein Anspruch auf den Erhalt einer bestimmten leistungsbezogenen Spreizung der Besoldung, soweit eine Veränderung nicht im Widerspruch zum Ämtergefüge erfolgt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Anrechnung einem zu großen Gehaltsgefälle zwischen neu eingestellten und vorhandenen Professoren entgegenwirken soll. Eine unveränderte Belassung aller Leistungsbezüge, auch soweit sie in der Vergabepraxis eine grundgehaltsergänzende Funktion erfüllten, erscheint demgegenüber nicht als angemessen, zumal auch künftig eine leistungsgerechte Verteilung der insgesamt zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel auf alle Professoren gewährleistet sein muss.

Die Neuregelung berücksichtigt die unterschiedliche Grundgehaltsaffinität der verschiedenen Leistungsbezüge, in dem die Anrechnung auf Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge beschränkt wird.

Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge sind die dem Grundgehalt ähnlichsten Leistungsbezüge, da sie ganz überwiegend unbefristet vergeben werden. Ihre Ausgestaltung zwischen Hochschule und Professor wird in der Praxis als Ergebnis einer „Gehaltsverhandlung“ über den Gesamtbetrag der W-Besoldung aus Anlass des Gewinnens oder des Haltens vereinbart, in die Aspekte der fachlichen Reputation sowie die Bewerberlage oder Konkurrenzangebote einfließen. Dabei besteht für die Hochschulen ein weiter Ermessensspielraum.

Besondere Leistungsbezüge werden dagegen vor allem für konkrete, individuelle Leistungen gewährt, etwa in Erfüllung von Zielvereinbarungen. Sie bildeten als „das wichtigste Instrument für die Honorierung konkreter Leistungen in Forschung, Lehre und in der För-

derung des wissenschaftlichen Nachwuchses“ einen Kernpunkt der Reform der Professorenbesoldung von 2005 (BT-Drs. 14/6852, S. 14). Ihr Ziel, welches das BVerfG ausdrücklich für zulässig befunden hat, war die stärkere Berücksichtigung des Leistungsgedankens in der Professorenbesoldung (vgl. BVerfG, Urteil vom 14. Februar 2012, Rn. 154). Die Vergabe der besonderen Leistungsbezüge soll daneben die Motivation des einzelnen Empfängers steigern. Dem trägt die Nichtanrechnung dieser Leistungsbezüge Rechnung. Da besondere Leistungsbezüge überwiegend befristet vergeben werden, ist durch ihre Nichtanrechnung ein dauerhaftes Nebeneinander unterschiedlicher Bezügeniveaus nicht zu befürchten.

Funktionsleistungsbezüge (§ 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3) dienen nicht dem Zweck, ein verringertes Grundgehalt auszugleichen. Vielmehr honorieren sie eine zusätzliche konkrete Tätigkeit oder die Übernahme einer Funktion. Sie sollen zudem Anreize bieten für die Übernahme von Funktionen oder Aufgaben in der Hochschulselbstverwaltung. Eine Anrechnung erscheint aus diesen Gründen nicht angezeigt.

Satz 2 findet Anwendung, wenn mehrere Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge nebeneinander bestehen. Die festgelegte Reihenfolge berücksichtigt, dass unbefristete Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge im besonderen Maße grundgehaltsähnlich sind. Die Sätze 3 und 4 bestimmen, welche Leistungsbezüge zuerst heranzuziehen sind, wenn innerhalb einer Kategorie mehrere Leistungsbezüge vergeben worden sind.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt sicher, dass auch Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge, die in dem Zeitraum zwischen dem Inkrafttreten der Änderung der Professorenbesoldung zum 1. Januar 2013 und der Verkündung dieses Gesetzes erstmalig oder erneut gewährt werden oder über die in diesem Zeitraum entschieden wird, von der Anrechnung erfasst sind. Damit wird erreicht, dass die Anrechnung alle Vergabeentscheidungen erfasst, die unter Geltung des bisherigen Rechts, also unter Berücksichtigung einer anderen Relation von Grundgehalt und Leistungsbezügen, getroffen wurden.

Zu Absatz 4

Absatz 4 bezieht den weiteren Stufenaufstieg folgerichtig in die Anrechnung ein. Damit wird unabhängig von dem Ergebnis der Ersteinstufung gewährleistet, dass die Anrechnung der nach bisherigem Recht vergebenen Leistungsbezüge in ihrer Wirkung einheitlich erfolgt, so dass Zufallsergebnisse vermieden werden (Beispiel: In einem Fall erfolgt die Einstufung direkt in die Stufe 3, in einem anderen Fall wird ein Professor zum 1. Januar 2013 noch in die Stufe 2 eingestuft, erreicht aber kurz danach die Stufe 3).

Zu Absatz 5

Satz 1 stellt fest, dass der gegenüber der vorherigen Fassung des § 33 Absatz 3 Satz 1 abgesenkte gesetzliche Prozentsatz für die Ruhegehaltfähigkeit der Leistungsbezüge (22 statt 40 Prozent) auch auf bereits am 1. Januar 2013 vorhandene Leistungsbezüge Anwendung findet. Satz 2 gewährleistet Bestandsschutz für die am 1. Januar 2013 insgesamt ruhegehaltfähigen Bezüge (Grundgehalt und ruhegehaltfähige Leistungsbezüge) der Professoren, die vor dem Ruhestand erst die Stufe 1 oder 2 erreicht haben. Damit wird sichergestellt, dass die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge mindestens in der vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung der Professorenbesoldung bestehenden Höhe erhalten bleiben. Eine Regelung für Stufe 3 ist nicht erforderlich, da der in der Neufassung des § 33 Absatz 3 Satz 1 gewählte Prozentsatz von 22 Prozent gewährleistet, dass die am 1. Januar 2013 nach bisherigem Recht erreichten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach der Gesetzesänderung nicht unterschritten werden.

Zu Absatz 6

Absatz 6 regelt Fälle, in denen nach bisheriger Rechtslage von der nach § 33 Absatz 3 Satz 3 bestehenden Möglichkeit, Leistungsbezüge mit einem Prozentsatz oberhalb des gesetzlichen Prozentsatzes für ruhegehaltfähig zu erklären, Gebrauch gemacht worden ist. Mit der Regelung soll auch in diesen Fällen die durch die Erhöhung des Grundgehaltes eintretende Verschiebung nachgezeichnet werden. Dabei wird sichergestellt, dass die nach bisheriger Rechtslage insgesamt ruhegehaltfähigen Bezüge (Grundgehalt und ruhegehaltfähige Leistungsbezüge) im gleichen Umfang erhalten bleiben. Dies erfolgt nach Satz 1 und 2 dadurch, dass ausgehend vom Prozentsatz der ruhegehaltfähigen Leistungsbezüge nach bisherigem Recht zum Stichtag (1. Januar 2013) die Summe der ruhegehaltfähigen Leistungsbezüge betragsmäßig festgestellt wird. Da der Prozentsatz des bisherigen Rechts dynamisch war (mit der Erhöhung des Grundgehaltes stieg über den Prozentsatz auch der ruhegehaltfähige Leistungsbezug), bestimmt Satz 3, dass der im Zuge dieser Umrechnung ermittelte Betrag an Besoldungsanpassungen teilnimmt.

Zu Nummer 38 (§ 79)

Im mittleren feuerwehrtechnischen Dienst der Bundeswehr herrscht seit Jahren ein erheblicher Personalmangel, der u. a. durch die Neugestaltung der Arbeitszeitverordnung als Folge der europarechtlichen Vorgaben zur Reduzierung der höchstzulässigen wöchentlichen Arbeitszeit auf höchstens 48 Stunden entstanden ist. Aufgrund von § 13 Absatz 2 der Arbeitszeitverordnung kann die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit auf freiwilliger Basis unter Beachtung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes (sogenannte Opt-out-Regelung) auf bis zu 54 Stunden pro Woche verlängert werden. Nur hierdurch und durch die Einverständniserklärung von ca. 90 Prozent des Personals der Bundeswehrfeuerwehren, in denen die Opt-out-Regelung Anwendung findet, ist die Aufrechterhaltung eines arbeitszeitkonformen Dienstbetriebes in den Bundeswehrfeuerwehren und damit die Sicherstellung des militärischen Auftrages mit dem vorhandenen Personal zu gewährleisten.

Die zeitliche Beanspruchung der Beamten im Rahmen der Opt-out-Regelung wird in den nächsten Jahren weiterhin erforderlich sein und in vielen Dienststellen den Regelfall darstellen. Erst mit fortschreitender Umsetzung der Stationierungsentscheidungen, der Auflösung von Bundeswehrfeuerwehren und der hiermit verbundenen Unterbringung von Überhangpersonal wird sich die Situation ab dem Jahr 2017 sukzessive entschärfen.

In der Praxis wurden die Überschreitung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit und die fehlende Möglichkeit, dies durch Freizeit auszugleichen, zur Regel. Daher wurde die angefallene Mehrarbeit regelmäßig durch eine Vergütung abgegolten. Mehrarbeit ist aber auf Ausnahmen zu beschränken. Daher kommt die Zahlung einer Mehrarbeitsvergütung grundsätzlich nicht in Betracht.

Dieser besonderen Ausnahmesituation wird durch die befristete Regelung (bis zum Jahr 2017) einer eigenen Vergütung für die Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes der Bundeswehr Rechnung getragen.

Die Vergütung wird gewährt, wenn die über 48 Stunden hinaus geleistete Arbeitszeit nicht in einem absehbaren Zeitraum durch Freizeit ausgeglichen werden kann. Bei Zahlung einer Vergütung sind Ansprüche auf Zeitausgleich abgegolten. Daneben wird keine Mehrarbeitsvergütung gewährt. Dies wird in § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 der Bundesmehrarbeitsvergütungsverordnung geregelt (siehe Artikel 9 Absatz 2 Nummer 1).

Die Vergütung orientiert sich an der bisher gezahlten Mehrarbeitsvergütung und wird gestaffelt nach der Dauer eines Dienstes gewährt. So wird auch für Bundeswehrfeuerwehren mit einem modifizierten Schichtdienst (insbesondere Flugplatzfeuerwehren), der neben 24-Stunden-Schichten auch verkürzte Schichten mit bis zu 16 Stunden Dienst vorsieht, ein Ausgleich für den Wegfall der Mehrarbeitsvergütung erreicht.

Wird die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von 48 Stunden um weniger als durchschnittlich sechs Stunden im Kalendermonat überschritten, verringert sich die Vergütung entsprechend der über 48 Stunden hinausgehenden durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit. Demzufolge wird zum Beispiel bei einer durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit von 51 Stunden statt einer Vergütung von 51 Euro pro 24-Stunden-Dienst eine Vergütung von 25,50 Euro gewährt. Ergibt sich bei der monatlichen Berechnung der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit ein Bruchteil einer Stunde, so werden 30 Minuten und mehr auf eine volle Stunde aufgerundet, weniger als 30 Minuten bleiben unberücksichtigt.

Zu Nummer 39 (§ 85)

Die Anwendung der Vorschrift war auf das Jahr 2011 beschränkt und kann daher aufgehoben werden.

Zu Nummer 40 (§ 85 neu)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 41 (§ 1 Absatz 2 Nummer 2, § 8 Absatz 3 und § 32 Satz 3)

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 42 (§ 3a Absatz 1 Satz 1, § 8 Absatz 1 Satz 2 und 3, § 13 Absatz 1 Satz 3, § 14 Absatz 2 und 3, § 14a Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3, § 42 Absatz 1 Satz 2, § 43 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 11, § 43b Absatz 1 Satz 1, § 63 Absatz 1 Satz 2, § 65 Absatz 1 Satz 2 und § 66 Absatz 1)

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 43 (Anlagen I bis IV)

Zu Anlage I

Zur Überschrift

Rechtsförmliche Änderung. In einem Klammerzusatz wird die Norm aufgenommen, die auf die Anlage verweist.

Zu den Vorbemerkungen

Es werden Folgeänderungen zur Kompetenzverlagerung durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034) sowie redaktionelle Änderungen vorgenommen. Die Vorbemerkungen werden neu gegliedert (I. Allgemeine Vorbemerkungen, II. Stellenzulagen, III. Andere Zulagen).

Zu Vorbemerkung Nummer 2a neu

Die Vorbemerkung entspricht Satz 1 der bisherigen Vorbemerkung Nummer 21 (siehe auch Begründung zu Vorbemerkung Nummer 21).

Zu Vorbemerkung Nummer 6

Nach der Rechtsprechung (Urteile des BVerwG vom 28. Oktober 2010 – BVerwG 2 C 29.09 – und des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 12. März 2012 – 14 BV 11.202) können Systemoperatoren Wärmebildgerät in Luftfahrzeugen der Bundespolizei unter den Begriff der sonstigen ständigen Luftfahrzeugbesatzungsangehörigen im Sinne

von Absatz 1 Satz 1 Buchstabe d fallen. Soweit die Voraussetzungen dafür im Einzelnen vorliegen, können sie aufgrund der gerichtlichen Auslegung eine Stellenzulage in der Höhe erhalten, wie sie Flugtechnikern der Bundespolizei gewährt wird. Dies ist jedoch angesichts des unterschiedlichen Qualifikations- und Anforderungsprofils beider Gruppen nicht sachgerecht.

Piloten und Flugtechniker sind zulageberechtigt im Sinne der Vorbemerkung Nummer 6 Absatz 1 (Buchstabe b und d). Sie nehmen sämtliche aeronautischen Aufgaben wahr, etwa die sichere Beherrschung des Luftfahrzeuges in allen Flugsituationen (Normal- und Notverfahren), die Einhaltung luftverkehrsrechtlicher Vorschriften, die Navigation, die Wetterbeurteilung und das Führen des Flugsicherungsfunkverkehrs. Sie müssen die Flugdurchführung mit den einsatztaktischen Erfordernissen in Einklang bringen. Ihnen obliegt die Verantwortung für die sogenannten kritischen Flugphasen während des Starts und der Landung. Alle Maßnahmen bei der Handhabung von Störungen im Zusammenhang mit dem Betrieb des Luftfahrzeuges liegen ausschließlich bei ihnen. Sie sind während des gesamten Fluges für alle Entscheidungen verantwortlich.

Dagegen ist das Aufgabenfeld des Systemoperators Wärmebildgerät auf den Betrieb der luftgestützten Wärmebildsichtanlage zugeschnitten: Es werden Bilddaten erhoben, bearbeitet und ggf. gespeichert, die zur Unterstützung von polizeitaktischen Maßnahmen dienen. Systemoperatoren Wärmebildgerät müssen für die Art der Tätigkeit an Bord geeignet und befähigt sein. Dazu erhalten sie eine mehrwöchige Fortbildung, an deren Ende sie ihre Kenntnisse nachweisen müssen. Sie erhalten jedoch keine zusätzliche berufliche Qualifikation. Die Tätigkeit des Systemoperators Wärmebildgerät an Bord des Polizeihubschraubers dient ausschließlich polizeitaktischen Zwecken und stellt im Vergleich zum Piloten und zum Flugtechniker keine herausgehobene Funktion dar. Der Systemoperator Wärmebildgerät trägt keine fliegerische Verantwortung. Er hat seinen Arbeitsplatz nicht an einer Stelle, an der das Luftfahrzeug bedient wird. Sein Arbeitsplatz ist anstelle eines Passagiersitzes eingerichtet.

Entsprechend dieser Unterschiede werden die Zulagen neu geordnet und in der Vorschrift klagestellt, dass für Systemoperatoren Wärmebildgerät ein Anspruch auf eine Stellenzulage nicht besteht. Die mit der Teilnahme am Flugbetrieb unstrittig bestehenden Belastungen werden durch eine erhöhte Erschwerniszulage ausgeglichen (im Einzelnen siehe Begründung zu Artikel 3 Nummer 2).

Im Übrigen erfolgt eine redaktionelle Bereinigung. Die bisher in Absatz 5 enthaltene Konkurrenzregelung zur Vorbemerkung Nummer 8a wird gestrichen, da die Vorbemerkung Nummer 8a bereits eine Konkurrenzregelung zur Vorbemerkung Nummer 6 enthält.

Zu Vorbemerkung Nummer 12 neu

Die Vorbemerkung entspricht der bisherigen Vorbemerkung Nummer 25.

Zu Vorbemerkung Nummer 13 neu

Die Vorbemerkung entspricht der bisherigen Vorbemerkung Nummer 26.

Zu Vorbemerkung Nummer 14 neu

Die Vorbemerkung entspricht der bisherigen Vorbemerkung Nummer 30.

Zu Vorbemerkung Nummer 15 neu

Die Vorbemerkung entspricht der bisherigen Vorbemerkung Nummer 13b.

Zu Vorbemerkung Nummer 16 neu

Die Vorbemerkung entspricht der bisherigen Vorbemerkung Nummer 13c.

Zu Vorbemerkung Nummer 17 neu

Die Vorbemerkung entspricht der bisherigen Vorbemerkung Nummer 13d.

Zur bisherigen Vorbemerkung Nummer 19

Die Regelungen der Vorbemerkung werden aus systematischen Gründen (alle Amtszulagen werden in den Fußnoten geregelt) in Fußnote 3 zu Besoldungsgruppe A 15 aufgenommen.

Zur bisherigen Vorbemerkung Nummer 21

Satz 1 wird in die neue Vorbemerkung Nummer 2a aufgenommen. Die Sätze 2 bis 4 werden aus systematischen Gründen (alle Amtszulagen werden in den Fußnoten geregelt) in Fußnote 10 zu Besoldungsgruppe A 16 aufgenommen.

Zur Bundesbesoldungsordnung A

Es werden Folgeänderungen zur Kompetenzverlagerung durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034) sowie redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Zur Besoldungsgruppe A 15

Aus systematischen Gründen (alle Amtszulagen werden in den Fußnoten geregelt) wird in Fußnote 3 die Regelung der bisherigen Vorbemerkung Nummer 19 aufgenommen.

Zur Besoldungsgruppe A 16

Erstmalige Ausbringung des Amtes für den Leiter der Bundesstelle für Seeunfalluntersuchung, die durch das Seesicherheits-Untersuchungs-Gesetz (Artikel 2 des Zweiten Seeschiffahrtsanpassungsgesetzes vom 16. Juni 2002, BGBl. I S. 1815) als Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung eingerichtet wurde.

Aus systematischen Gründen (alle Amtszulagen werden in den Fußnoten geregelt) werden in Fußnote 10 die Sätze 2 bis 4 der bisherigen Vorbemerkung Nummer 21 aufgenommen.

Zur Bundesbesoldungsordnung B

Es werden Folgeänderungen zur Kompetenzverlagerung durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034) sowie redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Zur Besoldungsgruppe B 2

Zu den Ämtern „Direktor beim Evangelischen Kirchenamt der Bundeswehr“ und „Direktor beim Katholischen Militärbischofsamt“

Den beiden Bundesoberbehörden sind jeweils vier Militärdekanate auf der Mittelebene unmittelbar unterstellt. Auf Ortsebene unterstehen dem Evangelischen Kirchenamt (EKA) 95 Dienststellen und dem Katholischen Militärbischofsamt (KMBA) 75 Dienststellen im In- und Ausland. Die seelsorgerliche Betreuung der Soldaten wird im Auftrag und unter Aufsicht der beiden Kirchen ausgeführt. Die beiden Kirchenämter haben dabei nicht nur eine

Vermittlerfunktion, sondern üben auch die Fachaufsicht über die jeweiligen Dienststellen im Inland und Ausland aus. Um die Führungs- und Leitungsfunktion im EKA und im KMBA durchgängig sicherzustellen, bedarf es eines ständigen Vertreters, zumal der Leiter seine vielfältigen Aufgaben auch in der Außenvertretung des Amtes wahrnimmt. Die Abschichtung von bislang im Bundesministerium der Verteidigung abgebildeten Aufgaben auf die beiden Bundesoberbehörden führt dort konsequent fachliche und organisatorische Verantwortung zusammen und erwirkt ein deutliches Mehr an Qualität. Der Direktor wird für die ablauforganisatorische und inhaltliche Koordination aller Geschäftsvorgänge verantwortlich sein. In dieser Funktion obliegt ihm auch die Klärung aller grundsätzlichen Fragen. Schließlich trägt die Neueinrichtung des Dienstpostens eines Direktors den Besonderheiten der Zusammenarbeit zwischen Staat und den beiden Kirchen Rechnung. Ansprechpartner der beiden Bundesoberbehörden sind Vertreter der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Apostolischen Nuntiatur, der Diözesen und der Evangelischen Landeskirchen. Die Erweiterung der Leitungsebene gewährleistet zu jedem Zeitpunkt einen fachlich ebenengerechten Dialog innerhalb und außerhalb der Bundeswehr.

Zu den Dienstgraden „Oberst“, „Kapitän zur See“, „Oberstapotheker“, „Flottenapotheker“, „Oberstarzt“, „Flottenarzt“ und „Oberstveterinär“

Ein tragendes Leitprinzip der Neuausrichtung der Bundeswehr ist eine stärkere zivil/militärisch gemischte Dienstpostenbesetzung, um den kulturellen Wandel hin zu einer homogener sozialisierten Armee zu vollziehen. Auf der Ebene Gruppenleitung in den zivilen Bundesoberbehörden der Bundeswehr und der Ebene Abteilungsleitung in weiteren Dienststellen der Bundeswehr sind zivile Dienstposten dem dort wahrzunehmenden Maß der Verantwortung entsprechend nach Besoldungsgruppe B 2 ausgebracht. Für einen Teil dieser Dienstposten ist eine statusunabhängige Besetzung durch fachlich geeignete Beamte und Soldaten vorgesehen. Es ist daher erforderlich, die Dienstgrade auch in die Besoldungsgruppe B 2 aufzunehmen. Diese liegt innerhalb der derzeitigen Spannweite dieses Dienstgrades (A 16 und B 3).

Zur Besoldungsgruppe B 3

Zum Amt „Direktor beim Bildungszentrum Bundeswehr“

Die Abteilungsleitung für Bildung, Qualifizierung und Zertifizierung im neu geschaffenen Bildungszentrum der Bundeswehr vertritt die Bundeswehr nach außen als Repräsentant auf diesem Gebiet. Neben der erstmals einheitlich ausgebrachten Verantwortung für den gesamten Bildungs- und Qualifizierungsprozess innerhalb der Bundeswehr wird durch den Abteilungsleiter die Zusammenarbeit mit allen Stellen, die für die berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung zuständig sind, aufgebaut und gepflegt. Hierbei handelt es sich neben anderen Bundesoberbehörden insbesondere um die Spitzenverbände der Wirtschaft sowie Institutionen, die für die Ordnung der Berufsausbildung (z. B. Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer, Bundesinstitut für Berufsbildung) zuständig sind. Darüber hinaus erfolgt hier die Steuerung der Allgemeinbildung in der Bundeswehr einschließlich der Verantwortung für das Auslandsschulwesen der Bundeswehr mit einer notwendigen Zusammenarbeit mit den Kultusorganen der Länder und der Kultusministerkonferenz.

Zum Amt des Leiter der Bundesanstalt für IT-Dienstleistungen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (DLZ-IT BMVBS)

Für die zum 1. Januar 2012 errichtete Bundesanstalt wird das Amt erstmalig ausgebracht. Der Leiter der Behörde verantwortet eine gebündelt wahrgenommene Querschnitts- und Fach-Informationstechnik für 70 Behörden und rund 25.000 Beschäftigte der Bundesverkehrs- und -bauverwaltung. Die Ausbringung eines Amtes in der Besoldungsgruppe B 3 trägt dieser Verantwortung Rechnung.

Zum Amt „Direktor der Schule für ABC-Abwehr und gesetzliche Schutzaufgaben der Bundeswehr“

Der Direktor führt die Schule für ABC-Abwehr und gesetzliche Schutzaufgaben der Bundeswehr. Kernaufgaben des Direktors sind die Führung der Schule, das Planen und Steuern der Ausbildung in den Aufgabenfeldern sowie die Durchführung besonderer Fachtagungen und internationaler Programme. Der Direktor verantwortet den wissenschaftlichen Beitrag der Schule. Er ist für die Einsatzbereitschaft und Verfügbarkeit der Spezialaufklärungselemente (Spezial- ABC-Abwehr Reaktionszug, mobile ABC-Untersuchungsstellen) verantwortlich. Dem Direktor sind vier Abteilungen/Bereiche mit über 450 Soldaten sowie Zivilbeschäftigte (bis Wertebene Besoldungsgruppe A 16) unterstellt. Insgesamt ist das Aufgabengebiet durch die Wahrnehmung einer breiten Führungsfunktion mit sehr hohem Anspruch in beiden Aufgabenbereichen geprägt. Bislang wurde die Schule stets durch einen Oberst (Besoldungsgruppe B 3) geleitet. Vor dem Hintergrund des veränderten Aufgabenzuschnitts ist der Dienstposten des Direktors wechselseitig zivil und militärisch zu besetzen; die Besetzung mit vergleichbar qualifizierten Beamten wird durch das Einfügen einer entsprechenden Amtsbezeichnung in Besoldungsgruppe B 3 ermöglicht.

Zum Amt „Direktor und Professor beim Zentrum für Geoinformationswesen der Bundeswehr – als Leiter der Abteilung Angewandte Geowissenschaften –“

Der Direktor und Professor gestaltet richtungweisend die angewandte geowissenschaftliche Grundlagen-, Forschungs- und Entwicklungsarbeit für das Zentrum für Geoinformationswesen der Bundeswehr. Als verantwortlicher Forschungsbeauftragter koordiniert und lenkt er die interdisziplinäre ressortübergreifende Zusammenarbeit auf dem Gebiet der angewandten Geowissenschaften. Er beurteilt und stimmt die angewandte geowissenschaftliche und geopolitische Forschung und Entwicklung im Geoinformationsdienst der Bundeswehr ab. Er stellt dabei die Nutzung neuester geowissenschaftlicher Erkenntnisse und Studien nationaler und internationaler Lehr- und Forschungseinrichtungen sicher. In dieser Eigenschaft trägt der Direktor und Professor die Gesamtverantwortung für die Forschungs- und Entwicklungsstrategie des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr insgesamt. Er ist auch zentraler Ansprechpartner für interne und externe Adressaten für Forschungs- und Entwicklungsbelange. Zu seinen weiteren Aufgaben gehört die Sicherstellung der Vernetzung des Zentrums für Geoinformationswesen der Bundeswehr mit der nationalen universitären und außeruniversitären wissenschaftlichen Gemeinschaft zur Stärkung der eigenen Forschungs- und Entwicklungsleistungen. Er koordiniert die Zusammenarbeit und vertritt die Interessen der Bundeswehr bei nationalen und internationalen geowissenschaftlichen zivilen und militärischen Organisationen, Institutionen und Universitäten auf dem Gebiet der angewandten Geowissenschaften.

Zur Besoldungsgruppe B 4

Die Amtsbezeichnungen „Direktor des Zentrums für Informationsverarbeitung und Informationstechnik“ und „Präsident des Luftfahrt-Bundesamtes“ werden aufgrund der veränderten Bewertungen dieser Dienstposten gestrichen.

Die Amtsbezeichnungen „Direktor und Professor des Deutschen Historischen Instituts in Paris“ sowie „Direktor und Professor des Deutschen Historischen Instituts in Rom“ werden gestrichen, da diese Stellen seit 2007 nicht mehr mit Beamten besetzt sind.

Die Aufgaben des Bundesamtes für Wehrtechnik und Beschaffung werden neben den Aufgaben des Bundesamtes für Informationsmanagement und Informationstechnik der Bundeswehr seit dem 2. Oktober 2012 vom Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr wahrgenommen. Entsprechende neue Ämter wurden bereits ausgebracht. Das Amt „Erster Direktor beim Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung“ wird daher gestrichen.

Zur Besoldungsgruppe B 5

Die Aufgaben der Bundesakademie für Wehrverwaltung und Wehrtechnik werden seit dem 1. Januar 2013 durch das Bildungszentrum der Bundeswehr wahrgenommen. Die Amtsbezeichnung „Präsident der Bundesakademie für Wehrverwaltung und Wehrtechnik“ wird daher gestrichen.

Die Streichung der Amtsbezeichnung „Präsident des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben“ ist eine redaktionelle Änderung aufgrund der Hebung des Dienstpostens durch das Bundeswehrreform-Begleitgesetz vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1583).

Die Aufgaben des Bundesamtes für Wehrtechnik und Beschaffung werden neben den Aufgaben des Bundesamtes für Informationsmanagement und Informationstechnik der Bundeswehr seit dem 2. Oktober 2012 vom Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr wahrgenommen. Entsprechende neue Ämter wurden bereits ausgebracht. Das Amt „Erster Direktor beim Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung“ wird daher gestrichen.

Zur Besoldungsgruppe B 6

Zum Amt „Direktor beim Zentrum für Informationsverarbeitung und Informationstechnik“ (ZIVIT)

In den letzten Jahren sind die Anforderungen an den IT-Dienstleister sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht erheblich gestiegen. Insbesondere aufgrund von Vorgaben der EU und der Steuerverwaltung von Bund und Ländern sind die Anforderungen stetig gewachsen oder neue Aufgaben hinzugekommen. Daher sind Bedeutung und Verantwortung des ZIVIT für das Funktionieren der Bundesfinanzverwaltung und für ihre Zusammenarbeit mit Wirtschaft und Bürgern ständig gestiegen. Im Bereich der IT-Sicherheit muss das ZIVIT der ständig wachsenden Bedrohung von außen in einem immer komplexeren IT-Umfeld begegnen. Dieser Bedeutungszuwachs spiegelt sich auch im Zuwachs der Planstellen und Stellen des ZIVIT um 18 Prozent seit der Gründung wider. Mit der Hebung dieser Leitungsposition von der Besoldungsgruppe B 4 in die Besoldungsgruppe B 6 soll dieser gestiegenen Bedeutung Rechnung getragen werden.

Zum Amt „Präsident des Luftfahrt-Bundesamtes“

Die ohnehin bereits erhebliche sicherheitspolitische, wirtschaftspolitische und internationale Bedeutung des Luftfahrt-Bundesamtes hat in den letzten Jahren eine nochmalige Steigerung erfahren. Beim Luftfahrt-Bundesamt sind Aufwand und Verantwortung für die Überwachung und Zertifizierung von Luftfahrtunternehmen, Luftfahrtindustrie und Luftfahrtpersonal allein aufgrund der stetigen Zunahme des Luftverkehrsaufkommens während der letzten Jahre weiter angestiegen. Darüber hinaus sind dem Luftfahrt-Bundesamt neue Aufgaben und Verantwortlichkeiten im Bereich der Luftsicherheit zugewachsen mit zusätzlich erheblich erhöhten Überwachungsmaßnahmen über die in Deutschland tätigen Luftfahrtunternehmen und alle Unternehmen, die im Rahmen der sog. „sicheren Lieferkette“ Luftfracht versenden. Hinzugekommen sind Aufgaben auf dem Gebiet des Verbraucherschutzes (Verordnung (EG) Nr. 261/2004), des Schutzes von Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität (Verordnung (EG) Nr. 1107/2006) und bei der Harmonisierung europäischer Vorschriften sowie bei der Zusammenarbeit mit europäischen und internationalen Luftfahrtbehörden. Mit der Hebung dieser Leitungsposition von der Besoldungsgruppe B 4 in die Besoldungsgruppe B 6 soll dieser gestiegenen Bedeutung Rechnung getragen werden.

Zum Amt „Vizepräsident des Bundesverwaltungsamtes“

Zum 1. Juli 2013 sollen große Teile der Personalabrechnung für die Bundeswehr in den Bereich des Bundesministeriums des Innern (BMI) und des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) übergehen. Darüber hinaus ist vorgesehen, Abrechnungsaufgaben im Bereich des Travel Managements nach interner Zentralisierung bis Ende 2015 in den Bereich des BMI zu überführen. Das Bundesverwaltungsamt (BVA) soll die Aufgabenbereiche Besoldung (einschließlich Dienstzeitversorgung der Soldaten auf Zeit sowie der Nachversicherung), Entgeltzahlung, Beihilfe und Familienkasse für aktive Bundeswehrangehörige sowie die einigungsbedingten Sonderaufgaben erhalten. Darüber hinaus sollen Abrechnungsaufgaben im Bereich des Travel Managements (Reisekosten, Trennungsgeld, Inlandsumzugskosten) zum BMI übergehen. Im Rahmen der Aufgabenübernahme wird das BVA ca. 2.000 zusätzliche Mitarbeiter vom Bundesministerium der Verteidigung übernehmen und drei neue Abteilungen mit sieben zusätzlichen Standorten einrichten. Um angemessene Leitungsstrukturen zu gewährleisten, ist deshalb vorgesehen, im BVA das Amt eines zweiten Vizepräsidenten einzurichten. Die Einrichtung dieser Stelle entspricht der Leitungsspanne, dem Aufgabenzuschnitt und der Relation von Beschäftigten pro Vizepräsidenten bei vergleichbar großen Behörden. Der Systematik des Besoldungsrechts folgend soll dementsprechend ein Amt „Präsident des Bundesverwaltungsamtes“ bei der Besoldungsgruppe B 9 und bei der Besoldungsgruppe B 6 das Amt „Vizepräsident beim Bundesverwaltungsamt“ (Hebung von der Besoldungsgruppe B 4 in die Besoldungsgruppe B 6) ausgebracht werden.

Zur Besoldungsgruppe B 8

Zur Streichung des Amtes „Präsident des Bundesverwaltungsamtes“ in Besoldungsgruppe B 8 wird auf die Begründung zum Amt „Vizepräsident des Bundesverwaltungsamtes“ (Besoldungsgruppe B 6) verwiesen.

Zur Besoldungsgruppe B 9

Zur Hebung des Amtes „Präsident des Bundesverwaltungsamtes“ von der Besoldungsgruppe B 8 in die Besoldungsgruppe B 9 wird auf die Begründung zum Amt „Vizepräsident des Bundesverwaltungsamtes“ (Besoldungsgruppe B 6) verwiesen.

Zu Anlage II

Zur Überschrift

In einem Klammerzusatz wird die Norm aufgenommen, die auf die Anlage verweist.

Es werden Folgeänderungen zur Kompetenzverlagerung durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034) sowie redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Zu Anlage III

Zur Überschrift

In einem Klammerzusatz wird die Norm aufgenommen, die auf die Anlage verweist.

Es werden Folgeänderungen zur Kompetenzverlagerung durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034) sowie redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Zu Anlage IV

Zur Überschrift

In einem Klammerzusatz wird die Norm aufgenommen, die auf die Anlage verweist. Zudem wurde eine Bezeichnung der Anlage eingefügt.

Zur Bundesbesoldungsordnung W

Die ab 1. Januar 2013 geltenden Grundgehälter (siehe Begründung zu Nummer 44) werden ab 1. August 2013 um 1,2 Prozent angepasst (siehe Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2012/2013 vom 15. August 2012 – BGBl. I S. 1670).

Zu Nummer 44 (Anlage IV)

Mit den neuen Grundgehältern der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 wird eine amtsan-gemessene Alimentation der Besoldungsempfänger gewährleistet.

Es wird auf die Begründung Allgemeiner Teil (vgl. II 1 a) und zu § 32a verwiesen.

Zu Nummer 45 (Anlage V)

Zu Buchstabe a (Anlage V Überschrift)

In einem Klammerzusatz wird die Norm aufgenommen, die auf die Anlage verweist.

Zu Buchstabe b (Anlage V zweiter Absatz)

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 46 (Anlage VI Überschrift)

In einem Klammerzusatz wird die Norm aufgenommen, die auf die Anlage verweist.

Zu Nummer 47 (Anlage VIII)

Zu Buchstabe a (Anlage VIII Überschrift)

In einem Klammerzusatz wird die Norm aufgenommen, die auf die Anlage verweist.

Zu Buchstabe b (Anlage VIII linker Tabellenkopf)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 48 (Anlage IX)

Zur Überschrift

In einem Klammerzusatz wird die Norm aufgenommen, die auf die Anlage verweist. In der Bezeichnung wurde das Wort Vergütungen gestrichen, da die Anlage keine Vergütungen enthält.

Zur Tabelle

Es werden Folgeänderungen zu den Änderungen der Anlagen I und III und redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 2 (§§ 14a, 50e und 53)

Durch Artikel 4 des Gesetzes zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung werden auch die rentenrechtlichen Hinzuverdienstgrenzen im Falle einer vorgezogenen Rente wegen Alters als Vollrente (§ 34 Absatz 3 Nummer 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch) und einer Rente wegen voller Erwerbsminderung in voller Höhe (§ 96a Absatz 2 Nummer 2 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch) ab 1. Januar 2013 von 400 auf 450 Euro monatlich angehoben. Dies entspricht der neuen Verdienstgrenze für Minijobs. Die beamtenversorgungsrechtlichen Hinzuverdienstgrenzen werden den rentenrechtlichen Hinzuverdienstgrenzen nachgebildet.

Zu Nummer 3 (§ 69j neu)

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 37 (§ 77a BBesG).

Zu Artikel 3 (Änderung der Erschwerniszulagenverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 5 Absatz 1 Nummer 3 und § 20 Absatz 3 Satz 3)

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 2 (§ 22a)

Zu Buchstabe a (§ 22a Absatz 2 Nummer 2)

Vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung (Urteile des BVerwG vom 28. Oktober 2010 – BVerwG 2 C 29.09 und des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 12. März 2012 – 14 BV 11.202 werden die Systemoperatoren Wärmebildgerät losgelöst von den übrigen nichtständigen Luftfahrzeugbesatzungsangehörigen – als diese gelten sie seit den Urteilen nicht mehr – als zulageberechtigte Personen separat genannt.

Zu Buchstabe b (§ 22a Absatz 3)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 22a Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 und 4)

Die Zulage wird gewährt, um die mit dem Flugbetrieb verbundenen besonderen Erschwernisse abzugelten. Die vorgesehene Anhebung der Zulagenbeträge zielt auf Personengruppen, deren Belastung durch den Flugbetrieb gestiegen ist. Damit soll insbesondere eine bessere Belastungsabgeltung für Systemoperatoren Wärmebildgerät erreicht werden. Ihr Anforderungsprofil und ihre Tätigkeit haben sich in den letzten Jahren geändert. Sie nehmen ihre Aufgaben überwiegend nicht mehr im Nebenamt wahr, was auch in der Einrichtung entsprechender Dienstposten zum Ausdruck kommt. Obwohl sich die Aufgaben von Piloten und Flugtechnikern einerseits und der Systemoperatoren Wärmebildgerät andererseits deutlich unterscheiden, nehmen sie diese unter den gleichen äußeren Bedingungen wahr. Systemoperatoren Wärmebildgerät sind regelmäßig – wie Piloten und Flugtechniker – den physischen Belastungen (Lärm, Vibration etc.) ausgesetzt, die beim Betrieb von Polizeihubschraubern entstehen. Unter diesen Umständen haben sie ein technisch anspruchsvolles Gerät zu bedienen. Der den Systemoperatoren Wärmebildgerät bisher gewährte Maximalbetrag von 60 Euro wird den gestiegenen Belastungen nicht mehr gerecht und wird daher auf 140 Euro angehoben.

Die Regelung ist einerseits pauschalierend ausgestaltet (ab zehn Flügen: 140 Euro/Monat), andererseits ermöglicht sie eine Einzelabgeltung (ab dem fünften Flug werden 14 Euro/Flug gewährt). Zulageberechtigt sind nach der bisherigen Nummer 4 auch Prüfer und nichtständige Luftfahrzeugbesatzungsangehörige. Sofern die Prüferfunktion in einer

Zugleichfunktion von Flugtechnikern wahrgenommen wird, erhalten sie einen höheren Zulagebetrag (180 bzw. 230 Euro); die Nummer 4 ist in dieser konkreten Fallgestaltung nicht einschlägig. Bei den anderen Prüfern ist davon auszugehen, dass nur in Ausnahmefällen zehn Flüge je Monat erreicht werden.

Der Betrag von 14 beziehungsweise 140 Euro passt in das Gesamtgefüge der nach dieser Regelung zulageberechtigten Personen.

Die Zulagenbeträge sind in Satz 1 absteigend aufgelistet. Durch die Anhebung des Betrages der bisherigen Nummer 4 ergibt sich daher eine Änderung der Auflistung.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 22a Absatz 3 Satz 2)

Folgeänderung zu Doppelbuchstabe aa (§ 22a Absatz 3 Satz 1 Nummer 3).

Zu Artikel 4 Änderung der Auslandsverwendungszuschlagsverordnung)

Die Vorschrift wird redaktionell neu gefasst. Die Neuregelung in Nummer 3 erfasst den Fall, dass am bisherigen Dienort im Ausland eine Gemeinschaftsunterkunft beibehalten wird. Dabei wird zwischen einer Gemeinschaftsunterkunft gegen Bezahlung und einer unentgeltlich bereitgestellten Gemeinschaftsunterkunft unterschieden. Die Änderungen tragen den unterschiedlichen Ausgabebelastungen Rechnung. Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und enthält eine redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 5 (Änderung des THW-Gesetzes)

Zu Nummer 1 (Überschrift)

Die Überschrift des THW-Gesetzes wird um eine amtliche Abkürzung ergänzt.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Zu Buchstabe a (§ 3 Absatz 7)

Mit der Änderung wird erreicht, dass bei der Anwendung des § 56 BBesG auf Auslandstätigkeiten des Technischen Hilfswerks der Einsatzbegriff des THW-Gesetzes heranzuziehen ist und dementsprechend ein Auslandsverwendungszuschlag gewährt werden kann, wenn die sonstigen Voraussetzungen der Gewährung vorliegen.

Zu Buchstabe b (§ 3 Absatz 9)

Mit der Vorschrift erfolgt wegen der Besonderheiten des Technischen Hilfswerks eine Gleichstellung von Erkundungen mit Einsätzen.

Zu Artikel 6 Änderung des Soldatengesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 29 Absatz 3)

Zu den Buchstaben a und b (§ 29 Absatz 3 Satz 6 und 9)

Die Neufassungen schaffen die gesetzlichen Rahmenbedingungen für eine geschäftsbereichsübergreifende, ressourcensparende Aufgabenwahrnehmung unter verwaltungsmäßiger Wahrung datenschutzrechtlicher Belange.

Zu Buchstabe c (§ 29 Absatz 3 Satz 10)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 2 (§ 82 Absatz 4 neu)

Im Hinblick auf die nur beim Handeln von Dienststellen der Bundeswehr geltende Wehrbeschwerdeordnung bedarf es bei einer ressortübergreifenden Aufgabenübertragung der Regelung eines generell durchzuführenden Vorverfahrens nach der Verwaltungsgerichtsordnung. Als Widerspruchsbehörde wird gemäß § 73 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 zweite Alternative der Verwaltungsgerichtsordnung das Bundesministerium der Verteidigung als oberste Dienstbehörde bestimmt. Hinsichtlich der Entscheidung über den Widerspruch wird dem Bundesministerium der Verteidigung nach dem Vorbild des § 126 Absatz 3 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes die Möglichkeit eröffnet, die Zuständigkeit durch allgemeine Anordnung auch ressortübergreifend zu übertragen.

Zu Nummer 3 (§ 89 Absatz 3)

Die vorgenommenen Änderungen tragen der veränderten Struktur der Bundeswehr Rechnung.

Zu Artikel 7 (Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes)**Zu Nummer 1 (§ 46 Absatz 1 Satz 3 und 4 neu)**

Derzeit sind die Aufgaben und Befugnisse auf dem Gebiet der Dienstzeitversorgung nach dem Zweiten Teil des Soldatenversorgungsgesetzes durch das Bundesministerium der Verteidigung lediglich auf andere Behörden seines Geschäftsbereichs übertragbar. Das Bundesministerium der Verteidigung hat mit dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium der Finanzen eine Vereinbarung geschlossen, wonach Aufgaben und Befugnisse der Dienstzeitversorgung nach dem Soldatenversorgungsgesetz künftig im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern oder des Bundesministeriums der Finanzen wahrgenommen werden. Die Rechtsänderung schafft die weiteren Voraussetzungen für diese Verlagerung.

Zu Nummer 2 (§ 87 Absatz 1 Satz 2 neu)

§ 87 Absatz 1 Satz 1 regelt, dass das Bundesministerium der Verteidigung die Versorgung nach dem Zweiten Teil des Soldatenversorgungsgesetzes bei Behörden der Bundeswehrverwaltung durchführt. Wegen der vereinbarten Übertragung von Aufgaben und Befugnissen auf Behörden der Geschäftsbereiche des Bundesministeriums des Innern und des Bundesministeriums der Finanzen (vergleiche Begründung zu Nummer 1) ist die Rechtsänderung erforderlich, um die Möglichkeit zu eröffnen, dass Aufgaben der Versorgung teilweise auch bei Behörden anderer Ressorts wahrgenommen werden. Die Übertragung der Aufgaben und Befugnisse selbst erfolgt nach den Vorgaben des § 46 Absatz 1 Satz 3 und 4.

Zu Nummer 3 (§ 102 Absatz 1 Satz 2 neu)

Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2017 gilt für Berufssoldaten, deren Dienstverhältnis auf Antrag in das eines Soldaten auf Zeit umgewandelt wird, die Sonderregelung des § 8 des Streitkräftepersonalstruktur-Anpassungsgesetzes (Artikel 1 des Bundeswehrreform-Begleitgesetzes). Diese Vorschrift regelt u. a., dass sich die Ansprüche der Betroffenen auf Berufsförderung nach dem Soldatenversorgungsgesetz in der bis zum Inkrafttreten des Bundeswehrreform-Begleitgesetzes geltenden Fassung richten. Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass auf den vorgenannten Kreis der Berufssoldaten das Soldatenversorgungsgesetz insgesamt, also insbesondere auch hinsichtlich der Übergangsbefugnisse und der Übergangsbeförderung, in der bis zum Inkrafttreten des Bundeswehrreform-Begleitgesetzes geltenden Fassung Anwendung findet.

Zu Nummer 4 (§ 26a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, § 38 Absatz 4 Satz 3, § 53 Absatz 2 Nummer 3 sowie § 74 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und Absatz 2 Satz 2 Nummer 2)

Durch Artikel 4 des Gesetzes zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung werden auch die rentenrechtlichen Hinzuverdienstgrenzen im Falle einer vorgezogenen Rente wegen Alters als Vollrente (§ 34 Absatz 3 Nummer 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch) und einer Rente wegen voller Erwerbsminderung in voller Höhe (§ 96a Absatz 2 Nummer 2 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch) ab 1. Januar 2013 von 400 auf 450 Euro monatlich angehoben. Dies entspricht der neuen Verdienstgrenze für Minijobs. Die soldatenversorgungsrechtlichen Hinzuverdienstgrenzen werden den rentenrechtlichen Hinzuverdienstgrenzen nachgebildet.

Zu Artikel 8 (Änderung des Postpersonalrechtsgesetzes)

Die Vorschrift trägt den besonderen Anforderungen und Bedürfnissen der im Wettbewerb stehenden privatisierten Postnachfolgeunternehmen Rechnung. In den Unternehmen erfolgt der gemeinsame Einsatz von Beamten und Arbeitnehmern nicht statusbezogen, sondern aufgabenbezogen nach einheitlichen Bedingungen. Die Zuordnung der Tätigkeiten (Funktionen) zu den Ämtern kann im Einzelfall auch laufbahnübergreifend erfolgen.

Zu Artikel 9 (Änderungen weiterer Vorschriften)

Zu den Absätzen 1 und 3 (§ 3 Satz 3 und § 9 Absatz 1 Satz 2 der Mutterschutz- und Elternzeitverordnung sowie § 3 Nummer 2 der Verordnung über die Vergütung für Soldaten mit besonderer zeitlicher Belastung)

Folgeänderungen zu den Änderungen der Abschnittsbezeichnungen im BBesG.

Zu Absatz 2 (§ 2 Absatz 3 Satz 1 der Bundesmehrarbeitsvergütungsverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1)

Folgeänderung der Einführung einer eigenen Vergütung für die Beamten im Einsatzdienst der Bundeswehrfeuerwehren (siehe § 79 BBesG). Neben der Gewährung dieser Vergütung scheidet die Gewährung einer Mehrarbeitsvergütung aus.

Zu Nummer 2 (§ 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2)

Folgeänderung zur Änderung der Abschnittsbezeichnung im Bundesbesoldungsgesetz.

Zu Artikel 10 (Bekanntmachungserlaubnis)

Ermächtigung zur Bekanntmachung der Neufassung des Bundesbesoldungsgesetzes im Hinblick auf die Vielzahl der Änderungen, die seit der letzten Bekanntmachung vorgenommen wurden.

Zu Artikel 11 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 2

§ 102 des Soldatenversorgungsgesetzes ist am 26. Juli 2012 in Kraft getreten. Für das Inkrafttreten der Klarstellung in Absatz 1 Satz 2 ist daher auch dieser Zeitpunkt vorzusehen.

Zu Absatz 3

Das Inkrafttreten der Vorschriften zur Professorenbesoldung zum 1. Januar 2013 entspricht den Vorgaben des BVerfG im Urteil vom 14. Februar 2012.

Die Änderungen durch Artikel 2 Nummer 2 und Artikel 7 Nummer 4 führen zu einer Verbesserung der Rechtsposition der betroffenen Personen. Da mit den Änderungen die rentenrechtlichen Hinzuverdienstgrenzen nachgebildet werden, sollen diese Änderungen auch zum selben Zeitpunkt wie die nachzubildenden rentenrechtlichen Änderungen in Kraft treten.

Zu Absatz 4

Die Übertragung von Aufgaben in andere Geschäftsbereiche ist zum 1. Juli 2013 vorgesehen.

C. Stellungnahmen der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften

Den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften ist im Rahmen der Beteiligung nach § 118 BBG, für Soldaten i. V. m. § 35a des Soldatengesetzes Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

Der **dbb beamtenbund und tarifunion (dbb)** und der **Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB)** begrüßen einhellig die Neuregelung der Professorenbesoldung, wobei sie in einzelnen Punkten Änderungen vorschlagen. Die beiden Spitzenorganisationen wenden sich gegen eine Anrechnung der bis Dezember 2012 gewährten Leistungsbezüge auf das erhöhte Grundgehalt und sprechen sich für die Anerkennung von vordienstlichen Zeiten einer Kinderbetreuung oder Pflege als Erfahrungszeiten aus. Der DGB schlägt darüber hinaus ein einheitliches Amt für alle Professoren sowie eine andere Stufenfolge bei den Erfahrungszeiten vor.

Die **Bundesregierung** weist darauf hin, dass eine Berücksichtigung der nach altem Recht bezogenen Leistungsbezüge bei der Anhebung der Grundgehaltssätze jedenfalls im Hinblick auf die Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen erforderlich ist, anderenfalls es zu einer dauerhaften Besserstellung der auf Grundlage des alten Besoldungsrechts berufenen Professoren der Bundesbesoldungsordnung W gegenüber neuberufenen Professoren kommen könnte. Im Hinblick auf die Bezüge für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung ist der Entwurf im Ergebnis der Ressortabstimmung sowie unter Berücksichtigung auch der Verbandsstimmungen im Sinne einer Nichtanrechnung überarbeitet worden.

Die Bundesregierung lehnt ein Einheitsamt für Professoren ab. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, dessen Vorgaben mit dem Gesetzentwurf umgesetzt werden, gibt keine Veranlassung, das bestehende Ämtergefüge in der Bundesbesoldungsordnung W aufzugeben. Der Vorschlag, weitere Erfahrungsstufen einzuführen, würde dazu führen, dass die Endstufe des Grundgehaltes später erreicht wird. Diesem Vorschlag soll daher nicht gefolgt werden.

Im Hinblick auf die Anerkennung vordienstlicher Erziehungs- und Pflegezeiten weist die Bundesregierung darauf hin, dass die mit der Neuregelung verbundene Anhebung der Grundgehälter zu einem Wert der Einstiegsstufen der Bundesbesoldungsordnung W führt, die den Wert der ersten Stufen der entsprechenden Ämter der Bundesbesoldungsordnung A deutlich übersteigt, wodurch typische Vordienstzeiten bereits pauschal berücksichtigt werden.

Der **Deutsche Bundeswehrverband (DBwV)** regt an, das Gesetzgebungsvorhaben zum Anlass für eine grundsätzliche Überarbeitung bestimmter Regelungen zu Stellen- und

Erschwerniszulagen zu nehmen und schlägt zudem Verbesserungen für bestimmte Dienstgrade in den Besoldungsgruppen A 7, A 9 und A 13 vor. Nach Auffassung der Bundesregierung besteht anlässlich der jetzt kurzfristig umzusetzenden Neuregelung der Professorenbesoldung kein Bedarf für solche strukturellen Veränderungen.

Anlage

**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKRG:
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Professorenbesoldung und weiterer
dienstrechtlicher Vorschriften (NKR-Nr. 2391)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger Erfüllungsaufwand:	Keine Änderung des Erfüllungsaufwands
Wirtschaft Erfüllungsaufwand:	Keine Änderung des Erfüllungsaufwands
Verwaltung Umstellungsaufwand:	gering
Der Nationale Normenkontrollrat hat keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.	

II. Im Einzelnen

Das Bundesverfassungsgericht hat im Februar 2012 entschieden, dass die Alimentation einer bestimmten Besoldungsgruppe von Professoren in Hessen nicht amtsangemessen ist. Auf Grund weitgehend identischer Rechtsgrundlagen auf Bundesebene besteht auch hier Änderungsbedarf. Ferner kommt der Gesetzentwurf Änderungsbedarf nach, der sich aus der Rechtsprechung, organisatorischen Umstrukturierungen und Praxiserfordernissen ergeben hat.

Auf Grund der Umsetzung der Neuregelungen wird für die Verwaltung auf Bundesebene geringfügiger Umstellungsaufwand entstehen. Er resultiert aus der Überleitung beziehungsweise Anpassung der Besoldung der rund 200 Professoren bei den Bundeshochschulen und der rund 650 Professoren, die von der Neuregelung auf Grund entsprechender vertraglicher Regelungen mittelbar betroffen sind.

Der Nationale Normenkontrollrat hat keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Prof. Kuhlmann
Berichterstatlerin